«WIDER GOTT UNND ALLI BILLICHEIT»* HEXENPROZESSE IM OBERWALLIS ZWISCHEN 1560 UND 1630

von Christian Scheuber

1 Einleitung

Dämonische Gestalten und finstere Wesen verfügen auch heute noch über eine besondere Ausstrahlung. Einerseits wirken sie abschreckend und boshaft, andererseits nähren sie die menschliche Fantasie und sind von einem geheimnisvollen und verlockenden Schleier umgeben. In der modernen Film- und Literaturlandschaft tummeln sich Vampire und Werwölfe ebenso wie Zwerge, Orks und Elfen. Auch Hexen und Zauberer finden sich in der westlichen Kulturproduktion zuhauf. Und das gilt durchaus nicht nur für Jungendsubkulturen und esoterische Zirkel. Wenn Millionen von Jugendlichen und Erwachsenen sich an den Abenteuern des Zauberschülers Harry Potter erfreuen, belegt dies ein ungebrochenes Identifikationspotenzial mit der Thematik. Magische Gestalten und zauberhafte Figuren beschäftigen und bewegen. Die über Romane und Filme vermittelte, romantisch überhöhte Welt hat jedoch wenig bis nichts gemein mit der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die ebenfalls Hexen und Zauberer kannte. Die mit diesem Etikett belegten Personen erfuhren eine gesellschaftliche Ausgrenzung, die – zumindest in Zeiten grösserer Verfolgungswellen – nicht selten im Tod endete. Die Wahrnehmung von Hexerei und Zauberei haben sich dergestalt mit dem Wandel der gesellschaftlichen Grundwerte und Lebensbedingungen bis zum heutigen Tag entscheidend verändert.

Das Kapitel der Verfolgungen von Hexen und Zauberern, die Geschichte des so genannten Hexenwahns, wurde bereits als «Skandal der europäischen Geschichte»¹

- * Stockalperarchiv (im Folgenden zit. als StoA), Nr. 1671, S. 20.
- 1 Hans Steffen, Hexen und Klima. Hexenverfolgungen eine Folge des Klimaschocks? Eine regionale mikrohistorische Studie, in: Gabriel Imboden, Christian Pfister (Hg.), Klimageschichte in den Alpen. Methoden Probleme Ergebnisse, (=Blätter aus der Walliser Geschichte [im Folgenden zit. als BWG] XLI [2009]), S. 207–220, hier: S. 207.

bezeichnet oder sogar als «Geisteskrankheit»² tituliert. Der Gebrauch solch starker und wertender Terminologien durch die Geschichtswissenschaft belegt, was für Kontroversen und Emotionen die Thematik auszulösen vermag. Der Historiker Wolfgang Behringer bezeichnet das Intervall zwischen 1560 und 1630 als Höhepunkt der europäischen Hexenverfolgung. Nicht wie oft vermutet im dunklen Mittelalter, sondern in der Frühen Neuzeit waren die Verfolgungen am flächendeckendsten.³ Obrigkeitlich angeordnete Hexenverfolgungen lassen sich von ca. 1430 bis 1780 belegen. Ihre Geschichte reicht damit bis ins aufgeklärte Zeitalter hinein.4 Der Glaube an Hexen und Hexerei ist keine Erscheinung, deren Ursprünge im katholischen Glauben zu verorten sind, denn Hexerei, Magie und Zauberei sind wesentlich älter und existierten bereits vor der Entstehung der Kirche. Sie entwickelten sich «jenseits der politischen, juristischen, sozialen und konfessionellen Strukturen».⁵ Noch heute ist der Hexenglaube bei einigen Völkern in Afrika und in Nord- und Südamerika ein wichtiger Bestandteil des Alltags und der Kultur. In Europa fand die systematische Verfolgung von Hexen mit der Aufklärung allmählich ein Ende. Der Prozess gegen Anna Göldi, die 1782 in Glarus der Hexerei für schuldig befunden, verurteilt und hingerichtet wurde, gilt als eines der letzten dieser Verfahren in Westeuropa und als letzte legale Hinrichtung einer als Hexe verurteilten Person in der Schweiz.⁶ Die vorliegende Untersuchung befasst sich auf regionalhistorischer Ebene mit dieser Thematik der Hexenverfolgungen; vor allem die überlieferten Hexenprozesse im Oberwallis der Frühen Neuzeit – genauer während der von Behringer als Kernphase der Verfolgungen bezeichneten Periode von 1560 bis 1630 – werden einer Analyse unterzogen.

1.1 Fragestellung und Methodik

Das Ziel dieser Arbeit besteht in erster Linie darin, die in der Region Oberwallis um das Jahr 1600 fassbaren Hexenprozesse zu beschreiben, nach vorgegebenen Kriterien zu untersuchen und anschliessend vergleichend zu analysieren. Zwei grundlegende Fragestellungen stehen dabei im Zentrum: Wie liefen diese Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Oberwallis ab? Welche Aspekte beeinflussten, ob und wie diese Verfahren vonstatten gingen?

- 2 Peter Arnold, Licht und Schatten in den 10 Gemeinden von Oestlich-Raron im Wallis. Aus der Geschichte eines Zenden, Mörel 1961, S. 84.
- 3 Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 41998, S. 50.
- 4 Ebd., S. 35.
- 5 Ebd., S. 50.
- 6 Siehe dazu u.a. Elisabeth Korrodi-Aebli, Auf den Spuren der «letzten Hexe» Anna Göldi Der Fall Die Presseberichte. Darstellung des Göldi-Handels und seiner publizistischen Verarbeitung im 18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit, Zürich 1996.

Hexenprozesse waren geprägt von diversen Einflüssen und Faktoren, welche in ihrer Vielfalt und in ihrem Zusammenspiel darüber entschieden, ob es überhaupt zu einem Verfahren kam und wie sich dieses gestaltete. Die wissenschaftliche Forschung zu Hexerei und Hexenverfolgungen hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Während zunächst klassische Hexenbilder sowie theologische und volkskundliche Fragestellungen dominierten, gestaltet sich heute das interessierende Feld wesentlich breiter. Rechtliche, soziologische, wirtschafts- und mentalitätsgeschichtliche Aspekte werden in die Untersuchungen miteinbezogen. Diese Einzelaspekte werden auch in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt, sollen aber auch als Konglomerat in ihrer Wechselwirkung wahrgenommen werden. Die für Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Oberwallis relevanten Faktoren werden anhand eines Vergleichs von vier zentralen Dokumenten und weiteren historischen Ouellen erarbeitet. Bisher wenig beachtete Quellen finden dabei ebenso Berücksichtigung wie die von der Forschung bereits thematisierten Materialien. Einerseits soll die Vielschichtigkeit und Einzigartigkeit der Prozesse dargelegt werden, andererseits sollen auch Gemeinsamkeiten und Konstanten aufgezeigt werden, welche einen Hexenprozess im Oberwallis um 1600 charakterisieren.

1.2 Forschungsstand

Über Hexerei und vergleichbare Themen in der Neuzeit findet sich im gesamteuropäischen Rahmen eine grosse Vielzahl von Quelleneditionen, Sammelwerken und Monografien, welche nicht ausschliesslich die Geschichtswissenschaft, sondern auch weitere Disziplinen wie die Ethnologie, die Psychologie, die Rechtswissenschaften oder die Theologie bedienen.⁷ Richtet man den Fokus auf das Oberwallis als Untersuchungsgebiet, stammen die Erträge der bisherigen Forschung ausnahmslos aus der Feder von Historikern. Hervorzuheben sind drei Aufsätze von Hans Steffen, die sich mit dieser Thematik, meist in Beschränkung auf Einzelaspekte, wie klimatische Einflüsse⁸ oder soziale⁹ und rechtliche Aspekte¹⁰, ausein-

- 7 Vgl. dazu Wolfgang Behringer (Anm. 3); Evelyn Heinemann, Hexen und Hexenglauben. Eine historisch-sozialpsychologische Studie über den europäischen Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1986; für die Schweiz vgl. etwa die Beiträge von Georg Modestin, Kathrin Utz Tremp, Stefan Jäggi et al. in: Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), Nr. 2.
- 8 Hans Steffen (Anm. 1).
- 9 Ders., Hexerei im Oberwallis um 1600, in: BWG XXXV (2003), S. 43–106.
- 10 Ders., Zauberei im Oberwallis um 1600 am Beispiel einer Untersuchung im Zenden Visp (1593), in: Louis Carlen (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 22, Zürich 2005, S. 73–89.

andersetzen. Darüber hinaus haben Verfasser vor allem unter Hinzuziehung von Gemeindechroniken und lokalhistorischer Studien einzelne Prozesse, erwähnt seien an dieser Stelle die Arbeiten von Peter Arnold¹¹ und Josef Lambrigger,¹² aufgearbeitet. Neuere Monografien fehlen. So datiert die letzte Gesamtdarstellung über Hexenprozesse im Wallis auf 1867.¹³ Ein Forschungsdesiderat kann damit kaum von der Hand gewiesen werden. Die vorliegende Arbeit möchte dazu beitragen, diese Lücke zumindest teilweise zu schliessen.

2 Quellenlage

Eine Anzahl nicht edierter und unbearbeiteter historischer Quellentexte zur Hexenthematik liegt in Gemeinde- und Pfarrarchiven des Oberwallis brach. Diese ausfindig zu machen, gestaltet sich nicht immer einfach, da die Archivalien meist nicht mit den Vermerken Hexerei oder Zauberei versehen wurden. Darüber hinaus sind einige der bereits entdeckten themenrelevanten Archivalien nicht mehr auffindbar oder verloren gegangen, da seit ihrer ersten Bearbeitung die beheimatenden Archive aufgelöst wurden. Der Verbleib der Quellen kann oft nicht mehr nachvollzogen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Analyse werden vier Hauptquellen komparativ untersucht. Jedes dieser Dokumente verzeichnet einen einzelnen Hexereiprozess und gibt auf unterschiedliche Art und Weise die Umstände des Verfahrens wieder. Die Auswahl der Quellen wurde von folgenden Punkten gesteuert: 1. Die zentralen Texte mussten ins gewählte zeitliche Raster der Studie passen und die Kulminationsphase der Hexenverfolgungen von 1560 bis 1630 beschlagen. 2. Möglichst viele Oberwalliser Zenden sollten als Prozesslokalitäten Berücksichtigung finden, um politische, religiöse und soziale Differenzen fassen und die Analyse auch geografisch möglichst breit abstützen zu können. 3. Um formale Stereotypen erkennen und vom inhaltlich Relevanten optimaler unterscheiden zu können, wurden verschiedene Quellengattungen einbezogen. Die getroffene Auswahl bietet deshalb neben erzählenden Quellen, etwa Chronikauszüge, Gerichtsprotokolle und – um ein möglichst breites Spektrum an Vergleichsmöglichkeiten zu entfalten - weitere Dokumente, die etwa aus Befragungen oder weiteren Prozessen resultierten. Hinzugezogen wurden in diesem Bereich bereits erschlossene und im Rahmen von Arbeiten abgehandelte Archivalien. Ergänzend erfolgen Bezugnahmen auf die massgeblichen normativen Quellen, auf Gesetzestexte und Verord-

¹¹ Peter Arnold (Anm. 2), S. 82-115.

¹² Josef Lambrigger, Drei Prozesse, in: Aus der Vergangenheit für die Zukunft. Landesherren, Galgenrichter und Kirchgänger, (=Erner Schriften, Bd. 1) Visp 2001, S. 73–87.

¹³ Peter Joseph Kämpfen, Hexen und Hexenprozesse im Wallis, Stans 1867.

nungen. In einem ersten Schritt werden die sich um die Quellentexte der im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehenden Verfahren paraphrasierend wiedergeben.

2.1 Der Prozess gegen Ursula Becher aus dem Binntal

Der Prozess gegen Ursula Becher aus dem Binntal ist in offiziellen Befragungsund Prozessakten überliefert, die vom zuständigen Notar Martin Guntern niedergeschrieben wurden. Die Quelle beinhaltet die Anklageschrift, die Protokolle zu Befragung und Folter sowie das Urteil. Das Binntal gehörte zum östlichsten Zenden des Wallis, zum weiträumigen, durch mehrere Alpenübergänge erschlossenen Goms, das bis zur Französischen Revolution «eine besondere politische und rechtliche Entwicklung durchlief». 15

Am 26. August des Jahres 1561 wurde im Namen der Talbewohner von Binn eine Generaluntersuchung gegen Ursula Becher aus dem «Tal Inner-Binn» eingeleitet. Ursula Becher wurde schliesslich des Verbrechens der Hexerei angeklagt und ins Gefängnis gesperrt. Peter am Hengart, Statthalter des Landeshauptmanns und alt-Meier des Zenden Goms, und dessen Beisitzer führten die Gefangene in die Folterkammer, wo sie sich auf den Folterstock setzen musste. Mit auf dem Rücken gefesselten Armen wurde sie an ein Seil gebunden nach ihren Missetaten befragt. Unter Androhung der Folter gestand Ursula Becher, dass sie einst schwanger und noch mit ihrem ersten Mann verheiratet im Heu einer Scheune gelegen habe. Dies sei aus Trauer und Verdruss über den Tod ihres unlängst verstorbenen Bruders, der vor dem Hintergrund einer gegen ihn laufenden Untersuchung aus dem Zenden geflohen war, geschehen. Auf einmal sei ein Männlein in Gestalt eines Bettlers erschienen und habe sich mit Namen Jenni vorgestellt. Es habe ein graues Oberteil und rote Hosen getragen und sich nach dem Grund ihrer Traurigkeit erkundigt. Danach versicherte das Männlein ihr, dass es sie von ihrer Trauer befreien werde, wenn sie Gott abschwöre und an seiner statt ihm folge, was sie denn auch getan habe und heute bereue. Die unbefleckte Gottesmutter Maria, die Heiligen und andere heilige Dinge und Lehren habe sie allerdings niemals verleugnet, und es sei ihr auch nicht aufgetragen worden. Das Männlein habe ihr daraufhin ein Hexenmal auf den Hals gezeichnet, das bis heute zu sehen sei und das anfänglich sehr geschmerzt habe. Auch erhielt sie von ihm Geldstücke in einem Kästchen, welche sich jedoch nur wenig später in Stofffetzen und Pulver verwan-

¹⁴ Das Dokument aus dem Pfarrarchiv Ernen findet sich aus dem Lateinischen übersetzt und abgedruckt bei: *Josef Lambrigger* (Anm. 12), S. 77–80.

¹⁵ Louis Carlen, Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Beiträge zur Verfassungsgeschichte, (=Arbeiten aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 31) Fribourg 1967, S. V.

delt hätten. Letzteres sei zum Ausstreuen bestimmt gewesen. Zweimal habe sie mit dem Männlein verkehrt («von hinten die Sache gehabt»)¹⁶ und weitere unsittliche Dinge mit ihm getrieben. Es habe ihr den Rock zerrissen und sie unschicklich behandelt. Weiter bekannte Ursula Becher, dass sie zugegen gewesen sei, als der Teufel und ein bereits verstorbener Mann einen Steinhagel verursacht hätten, was sie unterstützt habe. Sie selbst habe später ebenfalls einen Erdrutsch verursacht und Heu und Handschuhe gestohlen. Das Diebesgut habe sie jedoch entweder zurückgegeben oder ersetzt, weshalb auch kein grösserer Schaden entstanden sei. Auch der Erdrutsch habe keinen grossen Schaden verursacht. Als sie keine weiteren Taten gestehen wollte, wurde sie gemäss Rechtsordnung dreimal vom Boden emporgehoben, heruntergelassen und daraufhin auf den Folterstock gesetzt. Sie bestätigte das bereits Gestandene und bekräftigte, keine weiteren Taten bekennen zu wollen, woraufhin die Befragung unterbrochen wurde.

Am nächsten Tag wurde Ursula Becher erneut in die Folterkammer geführt. Da sie trotz Ermahnungen und Androhungen schwerer Gewalt keine zusätzlichen Missetaten zugeben wollte, wurde sie weiter gefoltert. Aufgrund ihres hohen Alters und körperlicher Schwäche wurde sie rückwärts an das Seil gebunden. Sie leugnete aber auch weiterhin, je an Synagogen oder Zusammenkünften von Glaubensleugnern teilgenommen zu haben und weigerte sich, andere Mitschuldige zu benennen, forderte Barmherzigkeit und Gnade und verweigerte schliesslich jede weitere Aussage.

Am 29. August, nach zwei Tagen Verhör und Folter verkündeten alt-Meier am Hengart und seine Geschworenen das Urteil. Er tat kund, dass Ursula Becher, verführt durch das abscheuliche Verbrechen der Hexerei, durch Überredung und Anreiz des bösen Geistes den allmächtigen Gott verleugnet und sich Satan hingegeben habe. Auch habe sie ihm ihren Körper als Pfand gegeben, ihm Gehorsam entgegengebracht und mit ihm Beischlaf verübt. Darüber hinaus habe sie weitere Übeltaten begangen, wie die Prozessakten ausführlich darlegten. Aus diesem Grund habe alt-Meier Peter am Hengart seine Geschworenen ersucht, ein Urteil zu fällen, das Ursula Becher für die begangenen Taten hinreichend bestrafe. Die Geschworenen seien nach der Anrufung Christi und jeder Gerechtigkeit einmütig zum Entschluss gekommen, dass die Angeklagte wegen des Verbrechens der Hexerei dem Henker oder Scharfrichter übergeben werden solle. Das Urteil hält ausdrücklich fest, dass Ursula Bechers Geständnis spontan und freiwillig erfolgt sei. Auch habe sie ihre Missetaten ohne den Einsatz von Folter bekannt. Weitere Gründe für das Urteil seien in der Stärkung der katholischen Kirche und in der Ausrottung der Hexerei zu sehen. Die Verurteilte sollte die Hände am Vorderkörper zusammengebunden und ein hölzernes Kreuz tragend zum Ort des Galgens geführt und dort auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden, bis Leib und Knochen zu Asche verbrannt und vollständig zu Staub zerfallen seien, um sie durch die Feuerstrafe vom Leben in den Tod zu führen, wie es das kaiserliche Recht und die Gewohnheit der Landschaft Wallis vorschrieben, als Bestrafung und Vergeltung ihrer verabscheuungswürdigen Verbrechen und als warnendes Beispiel für andere. Darüber hinaus seien alle Güter der Ursula Becher mit dem Urteil verfallen und würden dem Gericht zugesprochen, wie es von alters her Brauch sei.

2.2 Der Prozess gegen Agnes Blantscho aus Niedergesteln

Das Protokoll des Prozesses gegen Agnes Blantscho aus Niedergesteln wurde vom zuständigen Notar und Schreiber Nicolaus Plaschi erstellt.¹⁷ Die Quelle beinhaltet die Anklage, Befragung, Folter und das Todesurteil gegen Agnes Blantscho. Niedergesteln bildete zusammen mit Eischoll, Steg-Hohtenn und Lötschen ein eigenes Drittel des Zenden Raron. Die Rechtsprechung übte ein Kastlan aus, den die beiden anderen oberen Drittel im Turnus stellten.

Am 15. Mai 1611 wurde Agnes Blantscho vor dem Hintergrund verschiedener gegen sie erhobener Klagen, Bezeugungen und früherer Prozesse in Gefangenschaft gesetzt, nachdem Kastlan Johannes Mageran und seine Geschworenen entschieden hatten, Anklage zu erheben. Die Beschuldigte wurde auf den Folterstock gesetzt und befragt, ob sie sich der Ursache ihrer Gefangenschaft bewusst sei. Nachdem sie mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen an einem Seil hochgezogen aufgefordert wurde, ihre Missetaten zu bekennen, gestand sie, vor ungefähr dreizehn Jahren, kurze Zeit nachdem ihr Mann verstorben war, einen Streit mit der Familie Zuber gehabt zu haben. In jener Zeit habe sie eines Abends in der Scheune der Familie Stattler übernachten wollen, wo sie ein hässliches, kleines Männlein in einem langen grauen Rock namens Jennin aufgesucht habe. Es habe ihr angeboten, ihre Traurigkeit verschwinden zu lassen und ihr Geld zu geben, sofern sie Gott abschwöre. Agnes Blantscho sei dem Männlein daraufhin gefolgt, habe Gott abgeschworen und sich dem Teufel versprochen. Daraufhin erhielt sie vom Männlein einen Kuss und Geld, das sich am folgenden Tag in Kohle verwandelte. Als sie keine weiteren Vergehen bekennen wollte, wurde sie weiter gefoltert. Schliesslich habe sie gestanden, dass der Teufel ihr einen Stofffetzen und ein graues Pulver mit dem Auftrag überreicht habe, Leute und Gut zu schädigen. Sie habe das Pulver jedoch nur einem ihrer Hühner zu fressen gegeben, wel-

¹⁷ Archives de la Bourgeoisie de Sion (im Folgenden zit. als ABS), hier: ABS 245/5/11. Übersetzung des Urteils aus dem Lateinischen von Hans Steffen und Diether Demont abgedruckt bei *Hans Steffen* (Anm. 9), S. 47–52.

ches daraufhin gestorben sei. Weiter habe sie nichts aussagen wollen, weshalb die Befragung auf den folgenden Tag verschoben wurde.

Am nächsten Tag wurde sie erneut vergeblich ermahnt, ihre Fehler ohne den Einsatz der Folter zu bekennen, woraufhin sie gefoltert wurde. So gestand sie, dem Teufel aufgrund seines Begehrens einen wollenen Gürtel als Pfand gegeben zu haben. Und nach weiterer Folter enthüllte sie, dass der Teufel an ihrem Fuss ein Hexenmal hinterlassen habe, das alljährlich zur selben Zeit zu brennen beginne. Sie verlangte zusätzliche Bedenkzeit, flehte um Gnade und beteuerte, dass es ihr leid täte. Die Befragung wurde deshalb abermals auf den nachfolgenden Tag verschoben.

An diesem Tag wurde die geschwächte Agnes Blantscho, die unter Atemnot litt und die Folter nicht mehr ertrug, in eine Wanne gesetzt. Unter Androhung weiterer schwerer Folter gestand sie freiwillig und ohne Gewaltanwendung weitere Vergehen. Vor drei Jahren habe sie mit rund zehn anderen Personen und dem Teufel gegessen, getrunken und zu Geigenspiel getanzt. Die Speisen seien roh und geschmacklos gewesen. Zum Abschluss hätten alle Anwesenden dem Teufel den Hintern küssen müssen. Einige Personen bezeichnete sie im Verhör namentlich. Darüber hinaus habe sie einer Synagoge beigewohnt, wo ihr keiner der Anwesenden bekannt gewesen sei. Als Agnes nichts mehr zu bekennen hatte, wurde sie in der Wanne gestreckt. Nach Androhung weiterer Folter sagte sie aus, sie habe das bereits erwähnte Pulver einem ihrer Kälber verfüttert, das daraufhin gestorben sei. Zudem habe sie ihrem Sohn ein rotes Kalb getötet und vor zehn Jahren einem gewissen Hans Zuber aus einer Schüssel Milch zu trinken gegeben, welche jenes Pulver enthalten habe. Sie habe dies getan, um diesen zu schädigen und zu verderben, weil sie mit ihm verstritten gewesen sei. Überdies habe sie an einem Dienstagabend vor sieben Jahren, als sie das Vieh gehütet habe, gemeinsam mit ihrem Meister und weiteren, ihr unbekannten Anwesenden eine Synagoge abgehalten. Bei diesen Geständnissen beliess es die Gefolterte und das Verhör wurde wiederum auf den nachfolgenden Tag verschoben.

Am 18. Mai 1611 wurde Agnes Blantscho erneut in die Wanne gesetzt und befragt. Ohne den Einsatz der Folter bestätigte sie alle ihre Aussagen und ergänzte, sie habe auch Christian Zuber mit Pulver versetzte Milch zu trinken gegeben, um sich dadurch Genugtuung zu verschaffen. Zudem habe sie mit dem Teufel so oft unnatürlichen Beischlaf gehabt, dass sie keine genaue Zahl mehr nennen könne. Sie habe dies nicht gern getan, doch habe der Teufel sie genötigt, bis sie ihm gehorcht habe. Die Angeklagte empfahl ihre Seele Gott und flehte um Vergebung und Gnade.

Das Urteil wurde gleichentags von Kastlan Mageran gefällt und bekanntgegeben. Noch einmal bekräftigte dieses, dass Agnes Blantscho aufgrund der Denunziationen anderer Giftmischerinnen («veneficae») und Ketzer («haeretici») der Ketzerei beschuldigt worden, in den Kerker geworfen und festgehalten worden

sei. Sie sei daraufhin gefoltert worden, wie es das kaiserliche Recht und jenes der Landschaft Wallis vorsehe. Ohne Anwendung der Folter habe sie schliesslich das Geständnis abgelegt, Gott verleugnet und den Teufel zum Lehrmeister genommen zu haben. Weiter habe sie Mensch und Tier geschädigt und gemeinsam mit Mitwissern an Teufelsversammlungen teilgenommen. Im Namen Christi und Gerechtigkeit walten lassend verordnete der Kastlan nach reiflicher Abwägung im Kreis seiner Geschworenen folgendes: Die Angeklagte sei von anderen Personen zu trennen und dem Henker zu übergeben. Die Hände vor die Brust gebunden und zum Zeichen der Reue ein Kreuz haltend solle sie zum Ort der Hinrichtung geführt, auf den Scheiterhaufen gestellt, verbrannt und eingeäschert werden, so dass ihr Körper und ihre Gebeine zu Asche zerfielen. Ihre Güter und ihre unbewegliche Habe seien vom Kastlan zu beschlagnahmen, dem sie von Rechts wegen zustünden, und nach dessen Gutdünken an die Beisitzer und Geschworenen des Gerichts zu verteilen.

2.3 Der Prozess gegen Marti Heintzen aus Doren im Gantertal

Die Quelle zum Prozess gegen Marti Heintzen, aus dem im Freigericht Ganter im Zenden Brig gelegenen Weiler Doren setzt sich aus zwei Teilen zusammen. In einem ersten, fragmentarischen Teil werden Einvernahme, Folter, Anklage und Urteil gegen Heintzen vom zuständigen Notar und Schreiber Peter Stockalper festgehalten. ¹⁹ Im zweiten Teil der Quelle sind säuberlich alle Zeugenaussagen notiert, die im Rahmen der vor dem Prozess durchgeführten Befragungen über den Angeklagten zusammengetragen wurden. ²⁰ An dieser Stelle wiedergegeben wird das Prozess- und Verhörprotokoll. Die Zeugenaussagen werden erst in der späteren Analyse thematisiert.

Am 28. September 1629 eröffnete Kaspar Stockalper als Meier und damit zuständiger Richter der Talschaft Ganter unter Anwesenheit von Geschworenen und Räten den Prozess gegen Marti Heintzen, dem nach der Einholung von Kundschaften zu seiner Person ein anstössiger Lebensstil angelastet wurde. Nach der breit angelegten Einvernahme von Zeugen unterstellte die Anklageschrift Heintzen unter anderem Hexerei, Unzucht, Ehebruch, Drohung und Schadenzauber an Vieh und Mensch. Mehrere Zeugen, von denen einige nach Verurteilungen wegen Hexerei bereits hingerichtet worden waren, hatten bezeugt, gesehen zu haben, wie der Angeklagte an Synagogen oder Zusammenkünften Leuten Schaden zugefügt

¹⁸ Hans Steffen (Anm. 9), S. 52.

¹⁹ StoA, Nr. 1671: Die Gemeinde Ganter ermächtigt ihren Meier zur Einvernahme von Zeugen in verschiedenen Streitigkeiten.

²⁰ StoA, Nr. 1672: Gantermeier Kaspar Stockalper verhört Zeugen.

habe. Auf diese Vorwürfe hingewiesen habe Heintzen entgegnet, schon mehrfach von diesen Beschuldigungen gehört zu haben und aus diesem Grund Jahre zuvor auch bereits vor Gericht zitiert worden zu sein. Meier Stockalper liess Marti Heintzen daraufhin einer peinlichen (von lat. «poena» = Strafe) Befragung unterziehen. Einige der befragten Zeugen hatten vor Gericht zu erscheinen, um ihre Aussagen zu wiederholen und zu bekräftigen.

Am 1. Oktober 1629 begannen die Verantwortlichen mit der peinlichen Befragung («kaiserlich procedur») und Folter von Marti Heintzen. Er wurde auf den Folterstock gesetzt und mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen und verbundenen Augen aufgezogen. Dabei versuchten die Folterknechte sicherzustellen, dass der Beklagte sich bewusst war, aus welchen Gründen die Anklage erfolgte und welche Delikte ihm zur Last gelegt wurden. Marti Heintzen wollte weder vor noch nach der Folter ein Geständnis ablegen und wies alle Vorwürfe mit der Begründung, er sei fromm und bieder, von sich. Nachdem er weiter gefoltert worden war, gestand er Streiche, die er im Alter von zwölf Jahren verübt hatte. Auch habe er einige junge Frauen verführt, doch sei keine von diesen verheiratet gewesen. Als auch weitere Folter nicht in einem Geständnis mündete und der Angeklagte standhaft sämtliche Anklagepunkte von sich wies, wurde die Befragung verschoben.

Einen Tag später wurde Marti Heintzen erneut befragt. Aufgrund eines Leistenbruchs und einer gebrochenen Achsel konnte er jedoch nicht wie vorgesehen gefoltert werden. Er wurde deshalb einzig mehrfach mit dem kleinen Stein aufgezogen.²¹ Wieder gestand er nur kleinere Bubenstreiche aus Kindertagen, woraufhin die Befragung abermals verschoben wurde.

Am nachfolgenden Tag gab er nach neuerlicher Folter zu, mit jungen Frauen Umgang gepflegt zu haben, einmal mit einer verheirateten Frau. Diese Sünde habe er jedoch dem Kaplan in Glis gebeichtet und Busse getan.

Am 5. Oktober berieten sich der Kastlan und die Geschworenen, wie mit dem Angeklagten weiter zu verfahren sei, da er aufgrund seiner Verletzungen nicht wie gewohnt gefoltert werden konnte. Man einigte sich darauf, dass Marti Heintzen nicht mehr aufgezogen, sondern nur noch in der Wanne gestreckt werden sollte. Statt der regulär vorgesehenen drei Stunden sollte dies nun jedoch während vier Stunden geschehen. Nach wiederholter Ermahnung und Folter bekannte Heintzen, dass er nach dem Tod seines Vaters mit einem Vorschlaghammer Vandalismus betrieben habe. Auch habe er Käse gestohlen. Als dies bemerkt worden sei, habe er aggressiv und gewalttätig reagiert. Darüber hinaus habe er jedoch nichts Böses getan.

²¹ Siehe dazu Kap. 3.3.

Auch am 6. Oktober wurden Folter und Befragung fortgeführt. Als der Angeklagte ermahnt wurde, weitere Vergehen zu gestehen, wurde er ausfällig. Zudem wiederrief er alle Aussagen und Geständnisse. Das Protokoll fügt dazu an, dass Marti Heintzen von einigen Personen, darunter etliche bereits wegen Hexerei hingerichtete, unmissverständlich als einer von ihnen bezeichnet worden sei. Einige der noch lebenden Zeugen mussten ihre Aussagen vor dem Gericht bekräftigen und bei ihrem Leben beschwören, dass Heintzen ein Hexer sei und mit ihnen an Synagogen teilgenommen habe. Marti selber leugnete diese Punkte jedoch beständig und konnte zu keinem Geständnis bewogen werden, weshalb man ihn in dieser Hinsicht hätte freisprechen müssen.

Am nächsten Tag besprachen die Ankläger das weitere Vorgehen. Anwesend waren auch die Fürsprecher des Angeklagten, unter anderem seine zwei Brüder, ein Enkel, ein Onkel, ein befreundeter Geistlicher, dessen Vater und der Beistand Kastlan Anthoni Megetschen. Sie stellten das Begehren, dass Heintzen – nachdem er gemäss kaiserlichem Recht die peinliche Befragung über sich habe ergehen lassen und durch die übermässige Folter geläutert sei – freigelassen werden solle. Die Prozesskosten würden vom Beschuldigten und den Fürsprechern übernommen. Die Geschworenen beschlossen, dass dem Begehren nur unter der Bedingung entsprochen werden könne, dass der Angeklagte aus der Talschaft Ganter und dem Zenden Brig verbannt werde. Er durfte das Territorium künftig nicht mehr betreten. Da der Fall in der Bevölkerung bereits grosses Aufsehen erregt hatte, wollten die Fürsprecher den vorgeschlagenen Handel nicht einfach so annehmen. Die Parteien verständigten sich darauf, dass die Sache nochmals vor einem grösseren Rat besprochen werden sollte. Am nächsten Tag wurde in diesem Rahmen jede weitere Folter untersagt und der einigende Handel angenommen.

Marti Heintzen und seine Fürsprecher zeigten sich zur Erstattung der Prozesskosten bereit, forderten nun aber, dass der Angeklagte vom Gericht für unschuldig erklärt werde, ohne weitere Konsequenzen fürchten zu müssen, und auf freien Fuss gesetzt werde. Dieses Begehren strapazierte jedoch die Kompromissbereitschaft des Gerichts, das nun auf einmal den gesamten, vom Meier und den Geschworenen vorgeschlagenen Handel in Frage stellte. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Angeklagte vor dem Hintergrund der wegen seiner Gebrechen abgeschwächten Folter die vom kaiserlichen Recht vorgesehene peinliche Befragung noch nicht ausgestanden habe.

Was für einen Ausgang der Prozess schliesslich nahm, ob sich die Parteien doch noch auf den Handel einigten oder ob Marti Heintzen noch einmal verhört und dann schuldig gesprochen wurde, lässt sich mit Hilfe der nur fragmentarisch überlieferten Quelle nicht ermitteln, da das Protokoll an dieser Stelle relativ abrupt abbricht.

2.4 Der Prozess gegen Magdalena im Ager aus Lax

Der Prozess gegen Magdalena im Ager aus Lax, die im Zenden Brig wohnhaft war, ist als Kapitel in der Pfaffenchronik, die auch Zuberchronik genannt wird, überliefert. Zusätzlich zum Prozessgeschehen werden hier die politischen Streitigkeiten zwischen der Talschaft Ganter, wo das Verfahren gegen die Angeschuldigte abgehalten wurde, und dem Bischof und den Burgern von Sitten thematisiert.

Im Juli 1620 eröffnete der Meier des Freigerichts Ganter, Anton Stockalper, und seine Geschworenen aufgrund verschiedener Klagen über deren Lebenswandel einen Prozess gegen Magdalena im Ager. Am 10. Juli wurde sie in der oberen Stube des Gemeindehauses zum Brunnen eingekerkert und am darauffolgenden Tag befragt. Unter Folter gestand sie die Delikte Ehebruch, Schadenzauber, Diebstahl und Hexerei. Bereits am nächsten Tag sprach das Gericht sein Urteil. Magdalena im Ager sollte dem Scharfrichter übergeben und an der üblichen Richtstätte im Ganter bei der Aesche (nahe Schallberg) zu Staub und Asche verbrannt werden. Zur Vollstreckung des Urteils wurde der Sittener Scharfrichter, Hans Jacob Olter, angefordert. Die Stadt Sitten verweigerte diesen Dienst, da das Urteil nicht wie üblich zur Revision in die Hauptstadt geschickt worden war. Um dieses Vorgehen zu erklären, musste Meier Stockalper auf das Begehren von Bischof Hildebrand Jost hin in Sitten vorstellig werden. Bischof und Burgerschaft wiesen den Meier und die Talschaft Ganter scharf zurecht. Unter Berufung auf die Immunität des Freigerichtes bestellte der Gantermeier Stockalper jedoch einen Scharfrichter aus Unterwalden namens Lienhard Malsch. Daraufhin beorderte Sitten den Scharfrichter Olter nun doch nach Brig, um eine Hinrichtung durch einen landfremden Richter zu verhindern.

Am 24. Juli traf Henker Olter um die Mittagszeit bewaffnet und zu Ross in Brig ein. Auf der Saltinabrücke bedrohte er den Zendenkastlan, erkundigte sich nach dem Gantermeier Stockalper und wies den schriftlichen Befehl des Fiskalprokurators (Staatsanwalts) vor, mit der Vollmacht das Todesurteil gegen Meier Stockalper, den fremden Scharfrichter und alle weiteren in den Prozess gegen Magdalena im Ager involvierten Personen zu vollstrecken. Dieses Vorgehen widerstrebte nun wiederum den Brigern, die den Scharfrichter überwältigten, entwaffneten und gefangen setzten. Das Gewaltschreiben aus Sitten bezeichneten

²² Archiv des Geschichtsforschenden Vereins Oberwallis (im Folgenden zit. als AGVO) C 12, Zuberchronik. Fragmenta Antiquitatis Vallesianae oder Stucke des Alterthumbs in Wallis, begreiffend underschiedliche Kriege, Friden und andre Handlungen, auch Bündtnussen, so in der Landtschaft Wallis sich zugetragen und begeben haben. Vgl. dazu *Dionys Imesch*, Das Freigericht Ganter, in: BWG III/1 (1902), S. 70–100, hier: S. 78–81.

sie als ein «unerhört Ding».²³ Der noch am selben Tag eintreffende Scharfrichter Malsch aus Unterwalden war bereits über die Geschehnisse informiert worden. Am 29. Juli vollstreckte er das Urteil gegen Magdalena im Ager bei der Aesche im Beisein einer grossen Menschenmenge, nachdem Meier Anton Stockalper das Urteil noch geringfügig gemildert hatte. Um die Schmerzen der Verurteilten nicht unnötig zu verlängern, befahl er ihr ein Pfund Schwarzpulver um den Hals und auf die Brust zu binden. Magdalena wurde zu Staub und Asche verbrannt.

Am Tag der Hinrichtung wurde auch die Witwe Anna Huoter aus Doren im Ganter, die von Magdalena im Ager und anderen Personen der Hexerei bezichtigt worden war, in Gefangenschaft gesetzt. Auch dieser Frau wurde innerhalb von wenigen Tagen in Anwesenheit des Unterwaldner Scharfrichters der Prozess gemacht. In diesem Fall schickte man nun aber das Urteil zur Bestätigung nach Sitten. Scharfrichter Malsch wurde entlöhnt. Seinen Sittener Kollegen Olter hielten die Briger solange im Kerker fest, bis auch das Urteil gegen Anna Huoter am 5. August gefällt war. Ihre Hinrichtung vollzog er selbst. Mit dem dafür bezogenen Sold beglich er seine Schulden für die Haft.

Etwas makaber mutet an, dass – als Gantermeier Stockalper 1627 der Prozess wegen Landesverrats gemacht wurde – er von eben diesem Scharfrichter Hans Jacob Olter («Alter») gefoltert und hingerichtet wurde, den er sieben Jahre zuvor in Brig in den Kerker hatte sperren lassen.²⁴

2.5 Ergänzende Quellen und weitere Prozessakten

Ergänzend zu den dargelegten Prozessakten werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung weitere Archivalien und Dokumente zu Hexenprozessen hinzugezogen, die bereits in Aufsätzen und Monografien behandelt wurden.

Im Burgerarchiv Visp ist ein umfangreiches Dokument zur Thematik überliefert. Es handelt sich um eine vom Kastlan von Visp in drei Vierteln des Zenden durchgeführte Untersuchung. Die Quelle beinhaltet die Befragungen und Aussagen von einigen hundert Zeugen zum Verbrechen der Hexerei.²⁵

- 23 AGVO C 12, S. 297f.
- 24 *Jean Graven*, Réhabilitation de (noble et héroïque) Antoine Stockalper 1627–1927. Un procès criminel valaisan, Sitten 1927, S. 146, Anm. 3.
- 25 Burgerarchiv Visp (im Folgenden zit. als BA Visp) F 13: «Volgt hiernach ein gemeines durchgehendes buoch so fürgnomen durch den fürsichtigen und wysen Hans an Gottzpon, jetzigen castlan zue Visp uff alle vier hauptlaster, in gegenwürttigkheit seiner räthen und dass in allen drey viertheilen der loblichen castlaney Visp, von wägen mancherley clägen und geschreyen, so dachtem her richter in seiner amptsverwaltung fürkhomen, und verghangen, angefangen, nach dem offentliche in kilchen hierumb rüeffung gschechen, am 9ten may anno 1593». Dazu Hans Steffen (Anm. 9), S. 74ff.

Ein weiteres interessantes Zeugnis stellen die Akten zum Prozess gegen Margareta Frantzen dar, die am 14. Februar 1576 im Zenden Goms wegen Hexereivorwürfen in Gefangenschaft gesetzt wurde. Unter der Folter gestand sie während der anschliessenden Befragung Kontakt mit dem Teufel gepflegt, sich dem Teufel versprochen, Gott abgeschworen und Kühe mit einer Salbe geschädigt zu haben. Weiter räumte sie ein, an Synagogen teilgenommen und Lawinen und Erdrutsche ausgelöst zu haben. Ausserdem denunzierte sie zwei Mitschuldige. 26

Daraufhin wurde am 20. Februar 1576 auch Anna am Sandt wegen Hexerei in Gefangenschaft gesetzt und einer Befragung unterzogen. Die von Meier Hans Ithen durchgeführte Inquisition führte zunächst während drei Tagen, trotz des Einsatzes der Folter, zu keinem Geständnis. Die Angeklagte gab einzig zu, ihrer Schwiegermutter Unkraut in den Flachs gesät zu haben. Am 24. Februar brach jedoch ihr Wille und sie gestand, im Zorn über ihre Streitereien mit der Schwiegermutter von einem grau gekleideten Männlein aufgesucht worden zu sein. Nach weiteren Befragungen unter Folter gab sie darüber hinaus zu, folgende Delikte begangen zu haben: das Abschwören von Gott und den Heiligen, das Vergiften von Vieh und Personen mit Salben und Pulvern, die Pflege eines unzüchtigen und sexuellen Verhältnisses mit dem Teufel, die Teilnahme an einer Synagoge und die Herbeiführung von Hagel. Auch sie gab etliche Mitschuldige an.²⁷

Weitere Verfahren von Interesse fanden in Leuk und Mörel statt: So haben Meier und Geschworene am 4. September 1674 in Leuk das Urteil über Christina Jungsto aus Törbel bekannt gegeben. Diese wurde wegen verschiedener, ihr zur Last gelegter Delikte, unter anderem Hexerei, Misshandlungen, Vergiftungen und das Abschwören von Gott, dem Scharfrichter übergeben. Mit zusammen gebundenen Händen wurde sie ein Kreuz tragend zur Gerichtsstätte geführt und verbrannt, um den Leuten als abschreckendes Beispiel zu dienen. Auch Thrina Huoter wurde am 9. August 1620 in Mörel mit verbundenen Augen in die Folterkammer überführt. Sie bekannte diverse Vergehen, unter anderem Teufelsgefolgschaft, Beischlaf mit dem Teufel, Vergiftung von Vieh und Ernte, Verwandlung von Menschen in Tiere, Anwendung schwarzer Kunst, Diebstahl und Teilnahme an Synagogen. Auch diese Angeklagte wurde, wie ihre ebenfalls verhörte und gefolterte Tochter, zum Feuertod verurteilt.

Ein besonders langwieriges, sich in einigen Fällen über acht Monate hinziehendes Verfahren durchliefen Simon Huber und einige Mitangeklagte: Nachdem Huber am 2. November 1629 gefangen genommen worden war, hatte er zahlreiche Verhöre und Folterungen durchzustehen. Das Ziel dieser unaufhörlichen, acht

²⁶ Peter Joseph Kämpfen (Anm. 13), S. 68ff.

²⁷ Ebd., S. 71ff.

²⁸ Ebd., S. 74ff.

²⁹ Peter Arnold (Anm. 2), S. 90ff.

Tage dauernden Befragungen unter Folter bestand darin, die Hexerei radikal auszurotten. Bis auf einige Bagatelldelikte, etwa einen Steinwurf auf den eigenen Vater, bekannte Simon Huber trotz schwerer Torturen keine weiteren Vergehen. Er warf Richter und Geschworenen vor, dass auf diesem Weg kein Recht gefunden werden könne, und dass er sich von der Folter erholen müsse. Dieser Bitte wurde schliesslich auch stattgegeben, doch musste er weiter im Gefängnis verharren. Am 13. November versammelten sich Freunde und Verwandte des inzwischen dem Tode nahen Angeklagten vor dem Gefängnis und forderten seine Freilassung. Nachdem sie garantierten, für die Prozesskosten aufzukommen, und der Angeklagte schwor, keine Rache zu nehmen, wurde Simon Huber aus der Haft entlassen.

Eva Zerzuben wurde am 23. Oktober 1593 von Kastlan Adrian von Riedmatten nach Anschuldigungen von anderen Befragten den Folterknechten übergeben. Man bezichtigte sie unter anderem der Hexerei. Nach drei Tagen Folter gestand die Angeschuldigte, Gott und Maria verleugnet, sich der Hurerei und dem Ehebruch hingegeben, Beischlaf mit dem Teufel gehabt, an Synagogen teilgenommen und Vieh, Leute und Gut geschädigt zu haben.³⁰

Und schliesslich wird auch der Fall von Eva Michlig in die Analyse miteinbezogen, die durch Hexerei Leuten geschadet, Impotenz verursacht und verschiedene weitere Verbrechen begangen haben soll.³¹

3 Rechtliche Aspekte 3.1 Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse im Oberwallis

Während im 15. Jahrhundert sowohl im savoyischen als auch im bischöflichen Landesteil kirchliche Inquisitoren für das Verfahren in Hexenprozessen zuständig waren,³² vermitteln die Quellen des 16. Jahrhunderts ein anderes Bild.

Die nachweisbaren Befragungen und Verhöre zu Hexenprozessen in den Oberwalliser Zenden, die ebenfalls als Inquisitionen bezeichnet wurden, standen unter der Leitung der weltlichen Behörden. Geistliche Instanzen nahmen hier nur insofern einen Einfluss auf den Prozess, als der Ortspfarrer mitunter als Inquisitor amtete³³ und der Fürstbischof von Sitten an der Bestätigung des Urteils beteiligt war. Nachdem das Urteil eines Hexenprozesses von den Gerichten der Zenden, von

³⁰ Hans Steffen (Anm. 9), S. 86ff.

³¹ Ebd., S. 83f.

³² Chantal Ammann, Hans-Robert Ammann, Un procès de sorcellerie devant Jost de Silenen, évêque de Sion: le cas de Peter Eschiller, de Münster (1484), in: Vallesia LX (1996), S. 91–161.

³³ Hans Anton von Roten, Die Landeshauptmänner von Wallis. 1388–1798, (=Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. XXIII) Brig 1991, S. 193.

den zuständigen Kastlänen und Meiern gefällt worden war, musste dieses – wie bereits dargelegt wurde – an den Bischof und die Stadt Sitten zur Begutachtung weitergeleitet werden, die es sodann bekräftigten, revidierten oder abmilderten. Die Hinrichtungen wurden auch aus Gründen der Abschreckung in einem öffentlichen Spektakel vollstreckt.

Die gerichtsherrliche Sonderstellung der sogenannten «Freigerichte», in den vorliegenden Fällen der Talschaft Ganter, entstand im Spätmittelalter und war das Ergebnis «einer bedeutenden Freiheitsentwicklung». ³⁶ Die Freigerichte besassen neben der niederen – und dies ist wichtiger – auch die hohe Gerichtsbarkeit. Die Gemeinden hatten diese Rechte den adligen Vorbesitzern abgekauft.

Im Wallis des ausgehenden 16. Jahrhunderts zeichneten sich somit in den einzelnen Zenden unterschiedliche Instanzen verantwortlich für die Gerichtsbarkeit. In welchem Masse dem Bischof als Landesherr noch Kompetenzen als oberster Richter der Landschaft Wallis zufielen und sein Kompetenzgerangel mit den Zenden und Freigerichten Einfluss auf die Hexenprozesse nahm, soll im Kapitel zu den massgeblichen politischen Aspekten eingehender thematisiert werden. Eindeutiger können hingegen die existierenden rechtlichen Grundlagen, auf welche im Rahmen der Hexenprozesse zurückgegriffen wurde, bezeichnet werden.

³⁴ Siehe dazu *Louis Carlen*, Dorfgerichte im Wallis, in: Walliser Rechtsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze, (=Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraums [im Folgenden zit. als VFGA], Bd. 4) Brig 1993, S. 82–93.

³⁵ Siehe dazu Andreas Heusler (Hg.), Rechtsquellen des Cantons Wallis, (=Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bde. VII–IX) Basel 1890, S. 18ff.

³⁶ Louis Carlen (Anm. 34), S. 84.

3.1.1 Die Verordnung von 1428

Sämtliche im Oberwallis bis 1633 abgehaltenen Hexenprozesse stützen sich auf die am 7. August 1428 unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Thomas Venetz in Leuk verabschiedete «Verordnung der Landleute von Wallis über Hexenverfolgung» oder lateinisch «Certi articuli per magnificos dominos patriotas super arte sortilegii erecti». ³⁷ Die erlassenen Artikel sahen etwa vor, dass eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt bezichtigte Person bei erneutem Verdacht und nach Denunziation von drei bis vier Nachbarn vom zuständigen Kastlan oder Meier verhaftet und ein Prozess durchgeführt werden soll. Das Prozessprotokoll zum Fall Heintzen vermerkt zum Beispiel einen anlässlich eines früheren Prozesses gegen ihn geäusserten Verdacht und ist daher von dieser Vorschrift betroffen. Heintzen selbst gab während des Verhörs bekannt, dass «dieser argwon da uff ihn nit niiw sonder schon fil gar geweret und deswegen for etlichen Jaren hinder Recht erkent war worden».³⁸ Die Anschuldigungen waren damit auch für die rechtsprechenden Organe nicht neu. Hingegen scheint sich die Schwere der angelasteten Vergehen gesteigert zu haben. Ebenso hatte sich die Anzahl der gegen ihn gehörten Zeugen erhöht. Auch im Fall Agnes Blantscho wird ein «vorgeender processen»³⁹ erwähnt. Ob jedoch die Angeklagte bereits der Hexerei verdächtigt worden war, verschweigt die über das Prozessgeschehen berichtende Quelle. Im Fall der Ursula Becher wird erwähnt, dass bereits gegen ihren verstorbenen Bruder eine Untersuchung durchgeführt worden war und dass dieser aus diesem Grund aus dem Oberwallis habe flüchten müssen.

In der Regel wurden Personen, die zum ersten Mal der Hexerei bezichtigt wurden und bis zur Anklage als unbescholten galten, vorerst nur einer Befragung unterzogen, das heisst auf eine peinliche Befragung, die auch den Einsatz der Folter vorsah, wurde zunächst verzichtet. Anders gestaltete sich die Sachlage, wenn Personen von mutmasslichen Mittätern denunziert wurden. Trat dieser Fall ein, wurden die Beschuldigten unmittelbar in Gefangenschaft gesetzt und auf den Folterstock geführt. Dieses Vorgehen wurde etwa im Fall Marti Heintzen angewandt, der von Personen bezichtigt wurde, die bereits der Hexerei überführt und hingerichtet oder angeklagt worden waren.

Die Artikel von 1428 sahen zudem vor, dass wenn fünf bis zehn unverdächtige und unbescholtene Personen einen Verdacht äusserten, der Beschuldigte zu verhaften und zu foltern sei. In den Prozess- und Befragungsprotokollen ist die An-

³⁷ Andreas Heusler (Anm. 35), Bd. VII, S. 146–148: Verordnung der Landleute von Wallis über Hexenverfolgung. Es handelt sich beim edierten Dokument um eine Kopie des Originaldokumentes aus dem Staatsarchiv des Kanton Freiburg. Vgl. Jean Graven (Anm. 24).

³⁸ StoA, Nr. 1671, S. 4.

³⁹ ABS 245/5/11, S. 2.

zahl derjenigen Personen, die einen Verdacht äussern, nicht immer eindeutig zu ermitteln. Die Zeugenaussagen der Fälle Marti Heintzen und Thrina Huoter zeigen, dass weit mehr als fünf Personen die Angeklagten beschuldigten, auch wenn es sich beim Vorgebrachten vielfach nur um Gerüchte und Mutmassungen handelte. So berichtet etwa ein gewisser Hans Imhof an den dem Prozess gegen Thrina Huoter vorangehenden Verhören: «item habe ihm Gretha Gertschen gesagt oder erzellt». ⁴⁰ Es handelt sich bei der vorgebrachten Beschuldigung um Informationen aus zweiter oder dritter Hand. Inwiefern eine Person unverdächtig oder geeignet sei, ist aus der Verordnung nicht zu entnehmen.

Weiter besagte die Verordnung von 1428, dass wenn eine beschuldigte Person Gerüchte und Zeugenaussagen während des Verhörs nicht zu gestehen bereit sei, diese gefoltert werden soll. Vor diesem Hintergrund erstaunt kaum, dass alle Geständnisse der untersuchten Hexenprozesse unter Folter erfolgten. In einigen Urteilsverkündungen, etwa jenem von Ursula Becher, wird zwar explizit darauf hingewiesen, dass die Angeklagten spontan, freiwillig und ohne Folter gestanden hätten, doch sprechen die Verhörprotokolle eine andere Sprache. Sowohl im Fall von Ursula Becher als auch im Fall von Agnes Blantscho kam es einzig zum Ende des Verhörs hin zu Aussagen, die nicht unter der Folter erfolgten. Nachdem die angeklagten Personen bereits während Tagen gequält worden waren, reichte zuletzt vermutlich bereits die Androhung weiterer Folter aus, um ein Geständnis auch ohne neuerliche Folter zu erpressen. Dasselbe gilt für die zum Ende der Verhöre oftmals angebrachte Bestätigung der Aussagen durch die Angeklagten, die ebenfalls oft ohne Folter bereitwillig erfolgten. Als möglicher Grund mag auch die zunehmende körperliche Schwächung der Angeklagten angeführt werden: Entweder konnte zu diesem Zeitpunkt keine Folter mehr durchgeführt werden, weil ein vorzeitiger Tod drohte, oder eine weitere Gewaltanwendung war schlicht nicht mehr notwendig.

Ein weiterer Artikel der Verordnung von 1428 schrieb sinngemäss vor, dass die Güter der verurteilten Personen nach Abrechnung der Prozesskosten dem Kastlan oder Meier und deren Geschworenen zugesprochen werden sollten. Bei sämtlichen im Rahmen der vorliegenden Arbeit betrachteten Prozesse fand diese Vorgabe Anwendung. Die Güter aller Verurteilten verfielen und wurden dem Richter zugesprochen, der den Geschworenen nach seinem Gutdünken Anteile zukommen liess. Im Prozess gegen Ursula Becher wurde in dem Sinne präzisiert, als explizit bewegliche und unbewegliche Habe dieser Beschlagnahmung anheimfallen sollten.

Weiter legten die Artikel fest, dass der Angeklagte ein Recht auf Akteneinsicht, auf den Einsatz von Verteidigungsmitteln und auf einen Rechtsbeistand («consi-

⁴⁰ Peter Arnold (Anm. 2), S. 88.

liarus advocatus»⁴¹) hatte. Inwiefern diese Punkte auf prozesspraktischer Ebene erfüllt wurden, lässt sich anhand der Quellen nicht nachvollziehen. Auch wie es um allfällige verteidigende Massnahmen bestellt war, ist nicht immer schlüssig zu ermitteln. Zumindest in den Prozessen von Simon Huber und Marti Heintzen waren Fürsprecher mehr oder weniger erfolgreich tätig. In keiner der überlieferten Quellen wird aber ein eigentlicher Rechtsbeistand erwähnt. Vor dem Hintergrund ihres Fehlens muss davon ausgegangen werden, dass auch keine Rechtsbeistände anwesend waren, umso mehr als die Gerichtsprotokolle alle anwesenden Personen und deren Funktionen genau vermerken. Inwiefern dieser Befund mit der sozialen oder finanziellen Stellung des Angeklagten in Beziehung zu setzen ist, soll an späterer Stelle aufgegriffen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verordnung von 1428 in vielen wichtigen Punkten sehr vage formuliert war, Spielraum für verschiedene Auslegungen bot und gleichzeitig Missbräuchen den Weg ebnete. Dass Richter und Geschworene im Falle eines Schuldspruchs den Besitz der verurteilten Personen untereinander aufteilen durften, dürfte einer gerechten und neutralen Prozessführung zumindest teilweise ebenfalls im Weg gestanden haben, da ein Freispruch aus finanzieller Sicht nicht lukrativ war. In der Gerichtspraxis wirkte die Verordnung von 1428 offenbar bis in die Neuzeit nach: Ihre Vorgaben wurden in allen analysierten Fällen mehr oder weniger umgesetzt. Ausserdem fällt ins Auge, dass in einigen Oberwalliser Gebieten erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung das Hexenthema Verbreitung fand. Für die Gemeinde Mörel sind etwa vor 1430, als in einer Volksversammlung die Einführung der mit einigen Ergänzungen versehenen Verordnung beschlossen wurde, keine Hexerei- oder Zaubereiprozesse nachweisbar. Die Artikel dürften die Durchführung von Prozessen zumindest in einigen Regionen begünstigt haben.

3.1.2 Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532

Die Einhaltung der formellen Grundsätze der am 27. Juli 1532 vom römisch-deutschen Kaiser Karl V. verabschiedeten peinlichen Halsgerichtsordnung («Constitutio Criminalis Carolina») wurde vom 1495 in Frankfurt am Main gegründeten Reichskammergericht gewissenhaft überwacht. Das Reichskammergericht gehörte ebenso wie die «Constitutio» zu den treibenden Kräften der «Verrechtlichung» der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Das Ziel bestand in einer Vereinheitlichung von Strafverfahren und Strafrecht und in der Aufhebung von Rechtszersplitterung und strafrechtlichen Auswüchsen.⁴²

⁴¹ Andreas Heusler (Anm. 35), Bd. VII, S. 148.

⁴² Siehe dazu Rolf Lieberwirth, «Carolina. Constitutio Criminalis Carolina», in: Adalbert Erler,

Da diese Anstrengungen bei den partikulären Mächten auf Widerstand stiessen, ermöglichte die «salvatorische Klausel» der Vorrede der Halsgerichtsordnung eine subsidiäre Geltung, die auch im Fürstbistum und in der nachmaligen Republik Wallis sowie in der Eidgenossenschaft in Ergänzung der jeweils bestehenden Rechtsordnungen Anwendung fand. 43 Dies war auch bei den im Oberwallis durchgeführten Hexenprozessen der Fall. So stand die kaiserliche Ordnung neben dem für den Verbund der Zenden verbindlichen Walliser Landrecht,44 einer Sammlung von straf-, prozess-, zivil- und verwaltungsrechtlich relevanten Gesetzen, die Verbindlichkeit für die Landschaft Wallis besass. Die Landleute, das sind die Verteter von Zenden und Gemeinden des Wallis, hatten das Landrecht dem bischöflichen Landesherrn 1446 in Naters aufgezwungen. Es wurde daraufhin mehrfach erweitert und revidiert. Das oft nicht schriftlich fest gehaltene Gewohnheitsrecht der Gemeinden und Zenden, die ihre Autonomie auch auf gesetzgeberischer und rechtsprechender Ebene so weit als möglich gewahrt sehen wollten, büsste dadurch etwas an Bedeutung ein. Ungeachtet dessen bestand bis in die Neuzeit hinein eine regional variable Rechtslandschaft. Es erstaunt deshalb kaum, dass sich das Vorgehen bei einer Hexereianklage von Zenden zu Zenden unterschied. Die Orts- und Zendenrechte fanden neben den entsprechenden Passi des Landrechts Anwendung, zeigten sich aber durch letzteres beeinflusst. Für das Intervall zwischen 1515 und 1589 hat Louis Carlen mindestens 58 schriftlich fixierte Dorfrechte ermittelt.45

Da es sich beim Delikt der Hexerei um ein aussergewöhnliches Verbrechen handelt und die Verordnung von 1428 nur einzelne prozess- und verfahrensleitende Prozeduren relativ vage vorgibt, blieb auf praktischer Ebene vieles offen. So wurde etwa der Einsatz der Folter nicht präzisiert und man berief sich diesbezüglich auf die in diesem Punkt ausführliche Halsgerichtsordnung Karls V. So meinen die bei der Rekapitulation der vier Prozesse erwähnten Bezugnahmen auf kaiserliches Recht oder auf die «kaiserlich procedur» die «Carolina». In den Fällen von Agnes Blantscho und Marti Heintzen wird sie zur Legitimierung der Folter hinzugezogen. Im Fall von Ursula Becher wird die Todesstrafe durch das Feuer über das kaiserliche Recht begründet.

Folgende Passi der Halsgerichtsordnung sind mit Blick auf Hexereiprozesse relevant: Artikel 44 der «Constitutio Criminalis Carolina» bestimmt, dass eine Person, die der Zauberei verdächtigt wird, peinlich befragt werden soll. Artikel 46

Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Aachen 1971. Sp. 592–595.

⁴³ Louis Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung, Bern ²1978, S. 41.

⁴⁴ Siehe dazu *Louis Carlen*, Das Walliser Landrecht, in: *Ders*. (Anm. 34), S. 26ff. Siehe dazu auch *Andreas Heusler* (Anm. 35), S. 26ff.

⁴⁵ Louis Carlen (Anm. 43), S. 39.

präzisiert dazu ergänzend, dass vor der peinlichen Befragung unter Anwesenheit des Richters, des Gerichtsschreibers und zweier Geschworener, die angeklagte Person zunächst ohne Folter befragt werden soll, ob sie sich der ihr vorgeworfenen Anklagepunkte bewusst sei und ob sie aus freien Stücken die Missetaten bekennen wolle.46 Agnes Blantscho wurde exakt nach diesem Verfahren «in aller frindtlichkeidt erfragt unnd examiniert [...], ob ihr die ursach ihr gefangenschaft bewist, dieselb zu vermelden». Dies gilt auch für Ursula Becher, die in die Folterkammer geführt, auf den Folterstock gesetzt und mit auf den Rücken gebundenen Armen ans Seil gebunden und sodann «zum Geständnis ihrer Missetaten treulich und mit höchster Sorgfalt ermahnt» wurde. 47 Sowohl in diesen beiden Fällen als auch beim Verfahren von Marti Heintzen fällt auf, dass die angeklagten Personen bereits vor der eigentlichen peinlichen Befragung auf den Folterstock gesetzt wurden. Heintzen wurde schon im Vorfeld ein «wenig von der erde auffzogen».⁴⁸ Gemäss «Carolina» hätten Foltermassnahmen während der ersten Befragung, die dem eigentlichen peinlichen Verhör mit Folter voranging, nur angedroht werden dürfen. Auch setzte Artikel 47 fest, dass die angeklagte Person, insofern sie die ihr zur Last gelegten Verbrechen verneinte, ihre Unschuld sollte beweisen und allenfalls über ein Alibi belegen können. In keinem der untersuchten Fälle wurden diese Möglichkeiten eingeräumt. Sobald die Angeklagten die ihnen vorgeworfenen Verbrechen verneinten, wurden sie umgehend gefoltert. In welchem Ausmass die Folter eingesetzt werden durfte, führt die «Carolina» nur sehr vage aus. So schrieb Artikel 58 fest, dass Härte und Dauer im Ermessen eines «guten vernünfftigen Richters» liegen solle.49

Artikel 52 der Halsgerichtsordnung sah vor, dass eine Person, die das Delikt der Hexerei gestand, nach den Ursachen befragt werden solle. Zudem sollte ermittelt werden, wo, wann und unter Anwesenheit welcher Personen sie sich der Zauberei bedient hatte. Auch zur Ausführung des Zaubers eingesetzte Hilfsmittel und Artefakte sollten erfragt und anschliessend möglichst sichergestellt werden. Das Ziel dieser Fragen bestand darin, ausfindig zu machen, ob die verhörte Person während der Befragung möglicherweise einen Zauber auf sich trug, von wem sie die Zauberei gelernt hatte und wer oder was geschädigt worden war. Wie die untersuchten Prozessakten belegen, orientierten sich die Oberwalliser Gerichtsherren an diesen Artikeln, denn es sind eine Vielzahl solcher Fragen vermerkt. Inwiefern es sich hierbei um Suggestivfragen handelte, soll in den folgenden Kapiteln eingehender betrachtet werden. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass die

⁴⁶ Gustav Radbruch (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1962, S. 56.

⁴⁷ Hans Steffen (Anm. 9), S. 101 (Anhang 1); Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 77f. (1. Prozesstag).

⁴⁸ StoA, Nr. 1671, S. 6.

⁴⁹ Gustav Radbruch (Anm. 46), S. 56.

peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. Suggestivfragen im Artikel 56 ausdrücklich untersagte.

Mit Blick auf das bei Zauberei und Hexerei angewandte Strafmass sprach die «Carolina» eine deutliche Sprache. Wie Artikel 109 festlegt, soll die verursachende Person, wenn einem Menschen durch Zauberei Schaden zugefügt worden oder ein Nachteil entstanden sei, durch das Feuer getötet werden. Diese Strafe fand auch in den Oberwalliser Prozessen im Falle von Verurteilungen durchgehend Anwendung. Weiter präzisiert der Artikel, dass der Einsatz von Zauberei ohne Schädigung nicht dasselbe Strafmass, das heisst keine Todesstrafe, nach sich ziehe. Eine solche Abstufung lässt sich indes aus den Oberwalliser Prozessakten nirgends herauslesen. Es springt aber ins Auge, dass die meisten der angeklagten Personen während der ersten Tage des Verhörs nur Vergehen gestanden, die ihren Mitmenschen nicht oder nur geringfügig Schaden zufügten. Sowohl Ursula Becher als auch Agnes Blantscho gaben etwa zu, dass vom Teufel erhaltene Pulver nur am eigenen Vieh angewandt zu haben. Erst unter weiterer Folter kam es schliesslich zum Geständnis schwererer Delikte, die einen Schaden an fremdem Eigentum oder an Personen mit sich brachten. Vielfach betonten die Angeklagten selbst nachdrücklich, dass durch ihr Handeln kein Schaden entstand, oder entwendetes Material zurückerstattet worden sei. Weiter fällt auf, dass in einigen Fällen die Vergehen Gotteslästerung, Abschwörung von Gott oder Diebstahl – allesamt Delikte, auf die gemäss Artikel 106 nicht die Todesstrafe stand-als erstes bekannt wurden.

Bezüglich der Konfiskationen der Güter der Verurteilten, konnten sich die Richter auf den Artikel 218 der «Carolina» berufen. Je nach Lesart, Interpretation und Abwandlung dieses Artikels konnten die Beschlagnahmungen bequem legitimiert werden. Die schwammige Formulierung des Passus ermöglicht von einem absoluten Verbot bis zur Notwendigkeit von Konfiskationen jedweden richterlichen Entscheid. Im Zweifelsfall bestand für die Richter in diesem Punkt die Möglichkeit zur Bezugnahme auf die Regelungen der Verordnung von 1428, um den Einzug von Besitz zu rechtfertigen.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die peinliche Halsgerichtsordnung die Hexerei als ein Offizialdelikt einstufte. Der zuständige Richter musste daher von Amtes wegen diesbezüglichen Anschuldigungen und Gerüchten nachgehen, eine Untersuchung einleiten und ein Verfahren eröffnen.⁵⁰

3.1.3 Die Verordnung von 1633

1633 erliess der Walliser Landrat ein Gesetz, welches das behördliche Vorgehen im Falle von Hexereivorwürfen neu regelte. Die «Ordnung des Verfahrens in Malefizsachen»⁵¹ war notwendig geworden, da sich Missbräuche häuften. Die festgestellten Unzulänglichkeiten der Prozesse sollten mit der neu aufgestellten Ordnung ausgemerzt werden. Der Landeshauptmann hatte etwa kritisch eingewendet, dass Angeklagte «bisweilen 24 Stund in der Wannen gewesen» seien.⁵² In zwölf präzisierenden Artikeln versuchte der Landrat solchen und weiteren Verfahrensmängeln Einhalt zu gebieten.

Es wurde etwa festgelegt, dass Zeugen fromm und aufrecht zu sein hatten, mit den Beschuldigten nicht verfeindet oder in kriminelle Machenschaften verwickelt sein durften. Auch mussten sich nun mindestens zwei Aussagen decken. Die Anzahl der erforderlichen Zeugen zur Anklage einer verdächtigten Person musste, wie bereits in der Verordnung von 1428 ausgeführt, ausreichend sein. Explizit untersagt wird der Einsatz von Suggestivfragen. Gleichermassen wurden auch bei der Anwendung der Folter gewisse Einschränkungen festgelegt. Von nun an sollte eine Person während der ersten Befragung nur dreimal aufgezogen werden dürfen und nicht länger als eine halbe Stunde am Stück am Seil hängen. Ausserdem sollte sichergestellt werden, dass die angeklagte Person richtig am Seil angebunden sei. So sollten «die Taumen und andere Finger nicht einer vor den andren, sonders gantz gleich angebunden werdent».53 In der zweiten Befragung sollten die Angeklagte nur neunmal ruckartig aufgezogen werden dürfen, ohne dass ein Stein angehängt werde. Erst während des dritten Verhörs dürfe ein 25 Pfund schwerer Stein, während der vierten Befragung ein 50 Pfund schwerer Stein eingesetzt werden. Ebenfalls erst in der vierten Befragung dürfe die angeklagte Person in die Wanne gelegt werden, nicht mehr als dreimal und nicht länger als eine Stunde am Stück. Dazwischen seien die Fesseln zu lösen und die Befragten vom Folterinstrument loszubinden. Schliesslich schrieb die neue Verordnung die Verantwortlichkeit der Richter fest, für körperlich geschwächte und kraftlose angeklagte Personen eine Minderung der Folter anzuordnen. Das Regelwerk verlangte zudem, dass das Verfahren von Befragung und Folter exakt in einem Protokoll festgehalten werden müsse.

Die Prozesskosten, so vermerkt die Ordnung weiter, seien so niedrig wie möglich zu halten, damit allfälligen Hinterbliebenen, Waisen und Erben umso mehr Gnade erwiesen werden könne. Die Akten zum Prozess gegen Simon Huber belegen, dass die Prozesskosten sehr hoch ausfallen konnten. Obschon es in die-

⁵¹ Andreas Heusler (Anm. 35), Bd. VII, S. 83-85: Ordnung des Verfahrens in Malefizsachen.

⁵² Ebd., S. 84.

⁵³ Ebd.

sem Fall nicht zu einer Verurteilung kam, hatten Hubers Fürsprecher die Prozesskosten zu zahlen. In anderen Fällen hatten die Hinterbliebenen der Angeklagten Entlöhnungen sowie Tag- und Kostgelder des Henkers, der Geschworenen und Wächter zu tragen. Hinzu kamen die während Gefängnisaufenthalten entstandenen Kosten und Ausgaben für den Strick und den Scheiterhaufen. Den Rest des Vermögens teilten sich in einem Fall aus dem Zenden Mörel der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Abzug einer barmherzigen Spende an die Waisenkinder der Meier und die Gemeinde zu gleichen Teilen auf. Im Protokoll wurde dies folgendermassen vermerkt: «Die Belohnung meiner Herren ist gerechnet auf 189 Kronen und 54 Gross.⁵⁴ Der Wirt 4 Kronen, dem andern Husgesind 2 Kr. [Kronen], für den Thurm 2 Kr., Kaspar Ittig 3 Kr., dem Bartholomäus Nellen 11 Kr., dem Nachrichter 26 Kronen und 25 Gross.»⁵⁵ Die aufgelisteten Kosten beliefen sich auf eine Summe, die sich auf mehr als 39 Jahreslöhne einer Köchin oder auf den stattlichen Wert von 26 Kühen belief. War der Verurteilte hingegen mittellos, mussten in der Regel die Gemeinden für die Entlöhnung des Richters etc. aufkommen.

Die herkömmlichen Vorschriften für Hexenprozesse, die am ehesten Angriffsfläche für Missbräuche geboten hatten, versuchte man mit dem neuen Regelwerk auszumerzen. Etwa betreffend die Anwendung der Folter zeigt sich, dass die nach dem Erlass abgehaltenen Prozesse sich tatsächlich an der neuen Verordnung orientierten. So wurde etwa der Gesundheitszustand der Angeklagten berücksichtigt. Bereits im Fall Marti Heintzen zeigt das Gerichtsprotokoll keine nennenswerten Abweichungen von den in den Artikeln von 1633 geforderten Abläufen. Es vermerkt ausdrücklich, dass die Folter aufgrund der beeinträchtigten Gesundheit des Angeklagten gemindert wurde. Und bei weiteren untersuchten Prozessen lassen sich bei den Foltermethoden nur geringfügige Abweichungen und Missbräuchlichkeiten nachweisen. Dagegen scheinen sowohl die Güterbeschlagnahmungen als auch der Einsatz nicht erlaubter Befragungsmethoden weiterhin praktiziert worden zu sein.

3.2 Die Verhörmethode der Suggestivfragen

Zum Repertoir von 1633 verbotener Verhörmethoden gehörten Suggestivfragen, welche die Verordnung explizit thematisiert. Es werden etwa geläufige Missbräuche angeprangert: «so soll der Richter noch die H. Beysitzer nicht fragen auswendig deme so in den examinibus begriffen, auch nit sagen: hast du nicht diese noch

⁵⁴ Dionys Imesch, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters, Brig 1908, S. 134ff. verzeichnet Währungen und Nominalwerte sowie die ungefähre Kaufkraft der im Oberwallis an der Wende zum 17. Jh. kursierenden Währungen.

⁵⁵ Peter Arnold (Anm. 2), S. 99f.

yene Person im Tantzplatz oder Sinagog gesehen, auch nicht vermelden, du hast disem diss verderbt, dem anderen yenes, zu Abhaltung grosser Weitleyfigkeit und Uebels, so aus disen Zufragen entspringen mögen.»⁵⁶ In Anbetracht von Artikel 56 der «Carolina» hätte sich dieser Hinweis eigentlich erübrigt, vermutlich waren diese Praktiken jedoch gang und gäbe, weshalb nochmals ausdrücklich ermahnt wurde, «Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen».⁵⁷

Ein Vergleich der Prozessprotokolle zu den Fällen Ursula Becher und Agnes Blantscho zeigt, dass sich die Aussagen der Angeklagten in wesentlichen Punkten deckungsgleich gestalten, ja dass sogar die Reihenfolge verschiedener angeblich geäusserter Punkte übereinstimmt. Beide Frauen geben zuerst zu, nach grosser Traurigkeit eine Nacht in einer Scheune verbracht zu haben, wo sie der Teufel aufgesucht habe. Agnes Blantscho benennt ihn als Jennin, Ursula Becher als Jenni. In beiden Aussagen bietet der Teufel finanzielle Hilfe an, die sich schliesslich als wertlos herausstellt. Ebenso wird in beiden Protokollen zuerst das Hexenmal und dann das sexuelle Verhältnis mit dem Teufel thematisiert. Erst dann werden die einzelnen Straftaten aufgezählt, die aber nur noch am Rande mit dem Delikt der Hexerei in Verbindung gebracht werden können. In beiden Fällen werden abschliessend die Vergehen Diebstahl, Schadenzauber an Vieh und Gut sowie Teilnahme an Synagogen aufgeführt. Vermutlich stand zum Prozessende hin, als eine Verurteilung im laufenden Verfahren bereits feststand und absehbar war, die Ermittlung von Namen weiterer Hexen und Zauberer im Zentrum des Interesses. Im Protokoll zum Fall Ursula Becher finden sich einige Passagen, die zusätzliche Anhaltspunkte auf die Verwendung von Suggestivfragen liefern, zum Beispiel folgender Vermerk: «Zuerst hat sie alles Frühere eingestanden, das ihr wörtlich vorgelesen und verständlich gemacht wurde, und hat es zugegeben und bestätigt, indem sie sagte, es sei wahr.»⁵⁸ Es handelt sich bei diesem Passus um die Bestätigung bereits angebrachter Aussagen. Als diese erfolgte, begann soeben der zweite Tag der Befragung. Eine weitere Stelle lässt auf den Gebrauch von Suggestivfragen schliessen: «Er [der Richter] fragte sie, ob sie jemals an teuflischen Synagogen oder Zusammenkünften von Glaubensleugnern teilgenommen habe. Sie sagte nein. Befragt, ob sie andere Mitmenschen als Mitschuldige hatte oder mit derartigen Verbrechen Behaftete kenne, dann solle sie diese nennen. Sie antwortete, sie wolle niemanden richten, damit auch sie von niemandem angegeben werde.»⁵⁹ Vermutlich wurden die Fragen so formuliert, dass die Angeklagten oftmals nur noch verneinen oder bestätigen konnten. Auf diesem Weg gelang es

⁵⁶ Andreas Heusler (Anm. 35), S. 84.

⁵⁷ Gustav Radbruch (Anm. 46), S. 55.

⁵⁸ Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 78f. (2. Prozesstag).

⁵⁹ Ebd.

zudem, Anschuldigungen und Vorwürfe aus den Zeugenbefragungen aufzugreifen und zu Tatsachen zu verfestigen. Andere Elemente der Protokolle, wie etwa die Teilnahme an Synagogen, die Teufelsbuhlschaft oder das Delikt des Schadenzaubers, stellten zentrale Bestandteile des gelehrten Hexenbildes dar, das von den Richtern und Geschworenen aufgegriffen und mit den Aussagen der Zeugen vermengt wurde.

Chantal und Hans-Robert Ammann konnten den Einsatz von Suggestivfragen in Walliser Hexereiprozessen zumindest für das Verfahren gegen Peter Eschiller von 1484 belegen. 60 Als Vorlage für diese Prozesse diente ein vorgefertigter Fragenkatalog, wie die stereotyp wiederkehrenden Elemente der Prozessakten andeuten. Diese Fragen gestalteten sich ausserordentlich detailliert. So wurde etwa im Prozess gegen Eschiller unter anderem gefragt: «Ob es wahr sei, dass Peter mit seinen der Hexerei und Häresie ergebenen und vom Glauben abgefallenen Komplizen und mit ihrem Meister, dem Teufel, dessen Namen er gut kenne, an verschiedenen Orten - in Wäldern oder bei Privaten - an Sektentreffen und Synagogen teilgenommen habe, um sich zu beraten und böse Taten zu begehen. [Er verneint.]»⁶¹ Standardisierte Fragenkataloge oder Interrogatorien, die in Publikationen wie dem Hexenhammer oder den Daemonolatria abgedruckt wurden und Verbreitung fanden, kamen bei Hexenprozessen sehr häufig zum Einsatz. Insbesondere diejenigen Texte, die der bekannte Hexenforscher Wolfgang Behringer als Katalog herausgegeben hat, erfreuten sich in der Neuzeit grosser Beliebtheit. Vor allem ein Katalog aus dem Jahr 1590 lässt sich nahezu identisch mit den Aussagen von Ursula Becher und Agnes Blantscho in Einklang bringen. 62 Ganz offensichtlich waren die Walliser Gerichtsherren, die Kastläne und Meier vertraut im Umgang mit dämonologischen Konzepten und Nachschlagewerken, die auch in den Zenden im Umlauf waren.63

3.3 Der Einsatz der Folter

Der Einsatz der Folter in einem Verhör (peinliche Befragung) wird sowohl in den Verordnungen von 1428 und 1633 als auch in der «Carolina» (Art. 45–47) als notwendige und legitime Prozedur bei Hexenprozessen betrachtet. Ins Kirchenrecht

⁶⁰ Chantal und Hans-Robert Amman, Un procès de sorcellerie devant Jost de Silenen, évêque de Sion: le cas de Peter Eschiller, de Münster (1484). Introduction, édition et traductions française et allemande, in: Vallesia LI (1996), S. 91–161.

⁶¹ Ebd., S. 149.

⁶² Siehe dazu Wolfgang Behringer, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 8, 272

⁶³ Hans Steffen (Anm. 9), S. 63.

wurde die Folter mit der Bulle «Ad exstirpenda» von 1252, welche die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. ebenfalls aufgreift, eingeführt.⁶⁴ Die Folter diente als Mittel der Wahrheitsfindung und der Verdachtserhärtung.

Die analysierten Prozessakten führen nur wenige Foltermethoden auf. Die verhörten Personen wurden in allen Fällen, nachdem die Arme auf dem Rücken gefesselt worden waren, zunächst am Seil hochgezogen. Im Fall von Marti Heintzen wird zusätzlich vermerkt, dass ihm die Augen verbunden wurden. Vermutlich mussten die Befragten oftmals längere Zeit aufgezogen verharren, bis sie mit ausgekugelten Gelenken wieder abgelassen wurden. Dieses Aufziehen erlaubte mehrere Stufen der Steigerung. Zeigte die Foltermethode zu wenig Wirkung, wurde die Person mit «Schützen» hinuntergelassen. Als «Schütz» wird die ruckartige Bewegung bezeichnet, welche das Ablassen durch zusätzlichen Druck auf die Gelenke schmerzvoller machen sollte. War diese Verstärkung immer noch nicht ausreichend, wurden den Angeklagten Gewichte an die Beine gebunden, welche die Streckwirkung erhöhten. Wie bereits dargelegt wurde, unterscheidet die Verordnung von 1633 hierfür zwei Gewichtsstufen. Im Fall Marti Heintzen ist darüber hinaus die Rede vom «mitleste stein». 65 Da jedoch im Protokoll keine Gewichtsangabe vermerkt ist, können keine weiterführenden Schlüsse aus der Angabe gezogen werden. Sie lässt aber darauf schliessen, dass im Freigericht Ganter mindestens drei Gewichtskategorien von beschwerenden Steinen zum Einsatz kamen.

Als weiteres eingesetztes Folterinstrument wird im Fall Marti Heintzen der «stok der gichti» er wähnt, der auch in den Prozessakten zu Agnes Blantscho und Ursula Becher auftaucht. Es handelt sich dabei um eine Streckbank, die dazu diente, die Gelenke auszukugeln. Immer wieder wird auch die Wanne erwähnt. Es handelte sich dabei vermutlich nicht um eine mit Wasser gefüllte Wanne im herkömmlichen, bei Bischofberger dargestellten Sinne, die dem Eintauchen des Angeklagten ins Wasser mit dem Ziel der Unterbrechung der Luftzufuhr diente. Vermutlich war die erwähnte Wanne eine Streckleiter, «auf der man den Körper auseinanderzog, bis die Gelenke auskugelten».

Die Prozessakten enthüllen nur sehr wenige Detailinformationen zu den Foltermethoden. Das Protokoll zum Fall Marti Heintzen hält etwa fest, dass wegen der körperlichen Angeschlagenheit des Angeklagten die beschwerenden «Schützen» beim Ablassen weggelassen wurden. Hingegen wurde Heintzen in die Wan-

⁶⁴ Siehe dazu Heinrich Mitteis, Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1988, S. 396.

⁶⁵ StoA, Nr. 1671, S. 8.

⁶⁶ Ebd., S 7f.

⁶⁷ Hermann Bischofberger, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen, (=Innerrhoder Schriften, Bd. 8.1) Appenzell 1999, S. 581.

⁶⁸ Hans Steffen (Anm. 9), S. 64.

ne gespannt: «das dem Marti wegen syner obberürten lübs schaden, der nyn Ledigen schitzen auch der schitzen mit dem stevn erlassen worden, so ist gehraten und erkendt das er selle in die wannen gesetzt und gewonter wyss ingespannen werden». 69 Da Martis Beschwerden in den Ausführungen zum ersten Verhörtag nicht erwähnt werden, ist anzunehmen, dass diese durch die Folter entstanden sind. Die Wanne war damit ein Folterinstrument, in welches die Angeklagten eingespannt oder festgebunden wurden. Darauf deutet auch die Verordnung von 1633 hin, indem sie präzisiert: «welche Wannen man nicht anderst brauchen soll als wie volget, namblich dass die Person an derselben nicht lenger als drev mal und vedes mal ein Stund angebunden». 70 Im Prozess von Hans Jennitz erwähnt das Protokoll zudem, der Meier habe den Angeklagten «mit usgespannten armen und fiessen in die Wanne setzen» lassen.⁷¹ Da auch das Verfahren gegen Agnes Blantscho vermerkt, dass die Angeklagte in der Wanne gestreckt worden sei, scheint die von Hans Steffen aufgestellte Hypothese zum Gebrauch der Wanne hinlänglich verifiziert. Die eingesetzten Foltermethoden waren damit insgesamt recht überschaubar. Art und Dauer der Folter werden von den beiden Walliser Verordnungen relativ klar geregelt. Die Einhaltung dieser Vorgaben dürfte in der Praxis nicht immer erfolgt sein, wie das Verhör Marti Heintzens, der trotz Leistenbruchs und gebrochener Achsel bis zu vier Stunden lang aufgezogen blieb, zeigt. Sowohl die «Carolina», als auch die Verordnung von 1633 liessen dem Richter relativ viel Spielraum, indem Art und Härtegrad der Folter dem Ermessen des Richters überlassen wurden. Inwiefern die durch Folter erpressten Bezichtigungen weiterer Personen zu unkontrollierten Wellen von Verdächtigungen führten, wird weiter unten thematisiert.

Vor dem Hintergrund, dass die Betätigung als Folterknecht als nicht ehrbar angesehen wurde, gestaltete es sich schwierig geeignete und willige Leute zu finden. Im Zenden Goms wurden die Weibel mit der Folter der Angeklagten in den Kerkern des Gerichtshauses betraut,⁷² während der Meier nur für die Befragung und das Verhör verantwortlich war. Falls sich der Weibel allzu barmherzig zeigte oder zu alt war, um eine gewissenhafte Folter durchzuführen, konnte das Gericht die Ausführung der Folter einer anderen Person übertragen:⁷³ dem Meier von Binn, dem Amman der Grafschaft oder dem Ammann des Fieschertals, dem Offizial von Fürgangen und niederen Beamten des Zendens. Ähnliche Regelungen betrafen auch die Hinrichtung. Da auch der Henker den nicht ehrbaren Berufsleuten zugeordnet wurde und geeignetes Personal fehlte, musste vielfach der Scharfrich-

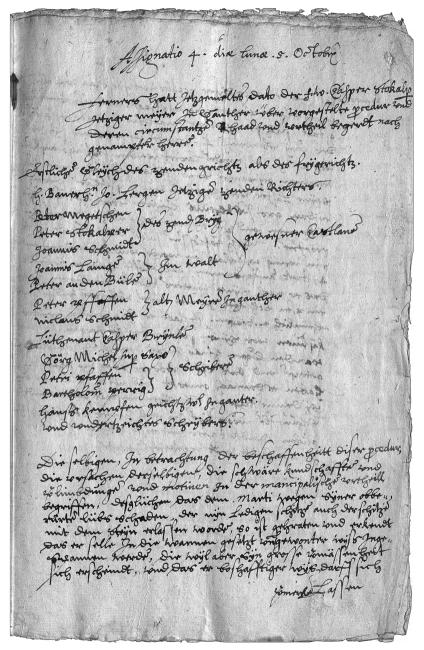
⁶⁹ StoA, Nr. 1671, S. 9.

⁷⁰ Andreas Heusler (Anm. 35), Bd. VII, S. 85.

⁷¹ Hans Steffen (Anm. 9), S. 80.

⁷² Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 71.

⁷³ Ebd., S. 71ff.



StoA, Nr. 1671, S. 9: Beschreibung der Folter des Angeklagten Marti Heintzen

ter aus Sitten zu Hinrichtungen herbestellt werden. Spätestens im 17. Jahrhundert war der Scharfrichter ein von den Zenden besoldeter Staatsbeamter. Auswärtige Henker kamen nur dort zum Einsatz, wo, wie im Prozess gegen Magdalena im Ager, Freigerichte über eine von der Zendengerichtsbarkeit unabhängige Gerichtshoheit verfügten. Ein solches Vorgehen erhöhte jedoch die Kosten massiv.

3.4 Das Gerichtspersonal und die Gerichtsverhandlungen

Alle im Rahmen der vorliegenden Arbeit betrachteten Prozesse führten Geschworenengerichte unter dem Vorsitz der zuständigen Richter. Nach dem Übergang der gerichtsherrlichen Kompetenzen des Fürstbischofs von Sitten an die dezentralen Mächte entstanden Zenden- und Dorfgerichte. Meier und Kastläne waren in der Rechtsnachfolge des bischöflichen Landesherrn die zuständigen Richter auf Zendenebene.

Neben dem Zendenrichter übernahmen weitere Amtsträger verfahrensleitende Funktionen. So verfügte im Zenden Goms auch das Binntal über ein Gericht, das für verschiedene Ortschaften zuständig war. Mit Blick auf seine Kompetenzen war das Gericht des Binntals daher vergleichbar mit den Freigerichten, die über weitreichendere Befugnisse verfügten als gewöhnliche Dorfgerichte.74 Auf übergeordneter Ebene war im Zenden Goms der Meier als Zendenvorsteher zuständig für das Gerichtswesen und damit auch die Hexenprozesse. Hiervon ausgeschlossen waren die existierenden Freigerichte und weitere kleinere Territorien, zu denen eben auch das Meiertum Binn zählte. Dieses hatte einen eigenen Meier, der für die Rechtsprechung verantwortlich, bei Todesurteilen aber an die Bestätigung durch das Gericht des Meiers von Goms, des Bischofs und der Stadt Sitten gebunden war.75 Deshalb übernahm im Fall der Ursula Becher aus dem Binntal wohl Peter Am Hengart, alt-Meier von Goms, in Vertretung des Landeshauptmanns den Vorsitz. Seit dem 15. Jahrhundert trat – wie Louis Carlen nachgewiesen hat – der Landeshauptmann im Goms immer wieder als Gerichtsherr vor allem bei Wald- und Alpstreitigkeiten sowie bei Familien- und Erbrechtsstreitigkeiten in Erscheinung, ⁷⁶ während er andernorts nur die Berufungsinstanz für die von den Zenden- und Ortsgerichten gefällten Urteile darstellte. Offenbar wurde diese Tradition im Fall von Ursula Becher auf weitere Bereiche ausgeweitet.

Im Prozess gegen Agnes Blantscho führte der Zendenkastlan von Raron den Vorsitz, während den Prozessen gegen Magdalena im Ager und Marti Heintzen im Gantertal der Gantermeier vorstand; seine gerichtsherrlichen Kompetenzen

⁷⁴ Siehe dazu Louis Carlen (Anm. 34), S. 82ff.

⁷⁵ Ders. (Anm. 15), S. 93f.

⁷⁶ Ebd., S. 96ff.

erstreckten sich nur auf die Talschaft Ganter. In diesem Fall kam daher nicht der Zendenkastlan von Brig zum Zug.

Die meist vom zuständigen Richter, das heisst dem Kastlan oder Meier gewählten Geschworenen stammten in allen Prozessen aus führenden Familien der jeweiligen Zenden. Meist hatten sie vormals politische Ämter bekleidet. Unter ihnen finden sich viele ehemalige Kastläne. Meier und weitere Amtsträger wie Weibel, Ammänner, Notare, Gerichtsschreiber, Bannerherren, Fenner, (Zenden-) Hauptmänner, etc. Die Anzahl der Geschworenen variierte nicht nur von Zenden zu Zenden, von Gemeinde zu Gemeinde und von Prozess zu Prozess, sie konnte auch innerhalb eines Verfahrens beträchtlich schwanken. Ihre Zahl wurde nach Bedarf im Verlauf der Verhandlung reduziert oder aufgestockt. In der Regel lag sie bei etwa acht bis zehn Personen. Nicht selten entstanden Streitigkeiten darüber, wer im Geschworenenrat Einsitz nehmen durfte. Im Zenden Goms musste zur Klärung des Sachverhalts ein Schiedsgericht einberufen werden, das festlegte, dass sowohl der Zendenmeier als auch die Geschworenen aus jeweils beiden führenden Orten (Ernen und Münster) abwechselnd gewählt werden mussten. Es ging dabei um nichts Geringeres als die Vorherrschaft im Zenden. 1560 kaufte der Zenden Goms ein Haus in Ernen, in welchem das Zendengericht fortan tagte. Die Hochgerichtsbarkeit war jedoch stets Ernen zugefallen. Auch Kerker und Folterkammer waren hier untergebracht. Der Prozess gegen Ursula Becher wurde hier abgehalten.

3.5 Die Anklage

Die relevanten Verordnungen und Gesetzestexte zum Delikt der Hexerei und dessen Ahndung geben keinen Ausschluss über einen wichtigen Punkt: sie umreissen nicht, was unter einer Hexe zu verstehen ist, welche Merkmale diese definieren. Hinzu kommt, dass diesbezügliche Vorstellungen je nach Stand, Bildung oder Ausprägung von Aberglauben stark variierten. Es muss angenommen werden, dass kein eigentlich idealtypisches Hexenbild existierte, sondern verschiedene Ansätze und Vorstellungen zu einem uneinheitlichen Ganzen verschwammen. Wie bereits die Rekapitulation der Prozesse gezeigt hat, wurden nicht nur ältere Frauen oder Personen aus bestimmten Berufsgruppen der Hexerei bezichtigt. Die zugrundeliegenden Taten oder zumindest der Verdacht spielten damit gewiss auch eine Rolle bei der Anklage. Das Hexenverbrechen umfasste vier objektive Tatbestände: Gotteslästerung, Sodomie, Zauberei und Ehebruch.⁷⁷ Die Anklagepunkte

⁷⁷ Friedrich Merzbacher, Art. «Hexenprozesse», in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Anm. 42), Sp. 146f.

waren damit vielfältiger Natur und wurden in unterschiedlichen Kombinationen vorgebracht.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die Anschuldigungen in zwei Kategorien eingeteilt, in die Vorwürfe mit religiösem oder ketzerischem Hintergrund und in die weltlich verankerten Delikte. Dabei gestalten sich die Grenzen zwischen diesen Kategorien fliessend. Im Folgenden wird der Fokus in erster Linie auf die zumindest vordergründig nicht religiös gefärbten Aspekte gelegt. Bis auf den Prozess gegen Ursula Becher, an dem ausschliesslich religiöse Vorwürfe vorgebracht werden, handelt es sich meist um ein Konglomerat von Anschuldigungen, das den angeklagten Personen vorgeworfen wird.

Es handelt sich hierbei vor allem um die Zauberei und damit auch die Zufügung von Schaden, den Diebstahl und gewalttätige Handlungen. Beim Schadenzauber, auch Malefizium genannt, handelt es sich wohl um den am weitesten verbreiteten Anklagepunkt in Hexenprozessen. Dieses Delikt wird in den meisten Fällen nachdrücklich mit dem Vorwurf der Hexerei gleichgesetzt, da die Straftaten mit Hilfe von Pulvern oder Salben ausgeführt werden, die vom Teufel ausgehändigt wurden. In allen betrachteten Prozessen stellt auch das Vergiften von Vieh und Personen ein unmittelbar mit der Hexerei in Verbindung stehendes Delikt dar. In keinem einzigen der betrachteten Fälle fehlt bei diesen Delikten die Verbindung mit der Hexerei. Die Grenze zwischen Diebstahl und Schadenzauber ist nicht immer einfach zu ziehen, da bereits durch das Zufügen von Schaden einer Person gleichzeitig etwas entwendet wird (Vieh, ein Familienmitglied, die Ernte, usw.). Die Verhörprotokolle zum Fall Marti Heintzen zeigen deutlich, dass sich viele Anklagepunkte auf das Delikt Diebstahl beschränken. Hingegen werden Hexerei oder Schadenzauber nur angedeutet. Erst vor Gericht wurden diese Vorwürfe ergänzend hinzugezogen. So klagte etwa ein Zeuge, die Ziegen von Marti hätten keinen Hirten gehabt, weshalb sie auf sein Gut gelaufen seien und dort grossen Schaden angerichtet hätten. Er setzt dies mit Diebstahl gleich: «Peter Brigger züget auch das die gantzen nachburen im Doren sich billich beklagendt des schandlichen misbruchs, das ihnen am ihren reiben und güttren so grosser schaden geschicht von des Martis und Andres Heintzen geissen, die sy da unabläslich und ohne hirt lassendt umbher gan, diss truke züger fast, das er syns roubs darum den zins geben muss, beroubet wirdt.»⁷⁸ Erst im Verlauf des Prozesses, oder nachdem auch Anschuldigungen wegen Hexerei während den Befragungen hinzu erhoben wurden, wurden die Anklagepunkte kombiniert.

Wie unter anderem die Arbeiten von Hans Steffen gezeigt haben, handelte es sich beim Diebstahl um das Verbrechen, das die Menschen zahlenmässig am meisten beschäftigte.⁷⁹ Dieses Delikt wurde als Kapitalverbrechen («crimen capi-

⁷⁸ StoA, Nr. 1671, S. 18.

⁷⁹ Hans Steffen (Anm. 1), S. 214ff. Siehe dazu auch ders. (Anm. 10), S. 75ff.

tale») geahndet. ⁸⁰ Auch in den Prozessen gegen Magdalena im Ager und Ursula Becher ist die Rede von Diebstahl. Ursula Becher soll einem Nachbarn Heu und einer Nachbarin leinene Handschuhe gestohlen haben. Bei Marti Heintzen ist die Liste der Vorwürfe wegen Diebstahls deutlich länger. Neben der bereits erwähnten, durch seine Ziegen verursachten Schäden soll er in weiteren Fällen die Äcker von Nachbarn zerstört und Käse und Werkzeug gestohlen haben. Auch wird Marti Heintzen vorgeworfen, Marchsteine zu seinen Gunsten versetzt und sich damit landwirtschaftlich nutzbares Land angeeignet zu haben.

Körperverletzung im weitesten Sinn fällt dagegen mit dem Tatbestand der Zufügung von Schaden zusammen, auch wenn das Delikt nicht unter Zuhilfenahme von Pülverchen und Salben ausgeführt wurde. Handelte es sich bei den Angeklagten – bei der Mehrzahl der Hexenprozesse waren Frauen angeklagt – um Männer, wurde auch auf aggressives Verhalten und Körperverletzung ohne Anwendung von Zaubermitteln eingegangen. Die Anklagepunkte gegen Marti Heintzen umfassten auch Vandalismus, mutwillige Zerstörung von Eigentum, Körperverletzung, aggressives und ungebührliches Verhalten in Worten und Taten. Viele der Zeugen erklärten, dass sie sich aus Furcht vor der Reaktion und dem Verhalten Heintzens nicht mit ihm persönlich unterhalten hätten und sich auch nicht hätten einigen können, weshalb sie nun das Gericht anriefen. Andere wollten aus Furcht vor seiner Rache, ihren Namen nicht preisgeben.

In vielen Fällen ging einem Vorwurf von Schadenzauber ein Konflikt voraus, der sich bereits seit Längerem abzeichnete. Fochten zwei Parteien eine Auseinandersetzung aus, die sich allmählich zuspitzte, endete diese nicht selten in delinquentem Verhalten zur Lösung des Konfliktes. Ausserdem wurde des Öfteren auch mutwillig die Schuld beim Konfliktpartner gesucht, etwa wenn eine Person plötzlich erkrankte oder sich ein anderer unerklärbarer Vorgang ereignete. Der Vorwurf des Schadenzaubers lag damit auf der Hand. Die Anschuldigungen der Hexerei und des Schadenzaubers gegen Marti Heintzen und Agnes Blantscho wurden denn auch zum Teil von Nachbarn erhoben, die einen grundsätzlichen Groll gegen die Angeklagten hegten.

Im Prozess gegen Eva Zerzuben kommt sogar ein Giftmord zur Sprache, zu dem offenbar Neid und Zorn darüber führten, dass der verstorbene Hans Jordan nicht sie, sondern eine Nebenbuhlerin geheiratet hatte. Die Anklage bezeichnet die Beschuldigte als Giftmischerin, die zudem die Zeugungsfähigkeit verschiedener Männer beeinträchtigt habe. In den Zeugenaussagen wird Eva Zerzuben zudem auch als Heilerin beschrieben. Während der ersten zehn bis zwölf Jahre der laufenden Untersuchung gegen sie tauchte der Vorwurf der Hexerei nicht auf. Dies lässt den Schluss zu, dass die Verbindung der ursprünglichen Ankla-

gepunkte – Vergiftung und Zufügung von Schaden – mit dem Delikt der Hexerei erst während des Prozeses konstruiert wurde. Der Fall verdeutlicht, dass der Vorwurf der Hexerei viel eher vom Gericht erhoben wurde, welches über die in den zur Verfügung stehenden Gesetzen Elemente des gelehrten Hexenbildes aufgriff, und dass die Bevölkerung Konflikte über den Vorwurf einfacher Delikte zu lösen suchte, die per se noch keine Verbindung zur Hexerei aufwiesen. Die Hochstilisierung zur Hexerei und Zauberei erfolgte erst über die zunehmende Gerüchtebildung und -verbreitung oder während der Gerichtsverhandlung.

4 Politische Aspekte 4.1 Die herrschaftliche Situation im Oberwallis um 1600

Das Wallis war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zunächst ein Fürstbistum und schliesslich eine Zendenrepublik. Der Fürstbischof von Sitten übte de facto bis ins 17. Jahrhundert hinein, de iure bis 1798 neben der geistlichen auch die weltliche Herrschaft aus. Seit dem Spätmittelalter gelang es den Vertretern von Zenden und Gemeinden, sich Schritt für Schritt von feudalen Abhängigkeiten zu lösen. Entsprechend büsste der Bischof von Sitten weltliche Rechte ein. Der Landrat, in welchen die Vertreter der Gemeinden und Zenden Einsitz nahmen, wurde zum massgeblichen politischen Entscheidungsgremium an der Seite von Bischof und Domkapitel.⁸¹ Eine Rolle in diesem politischen Prozess spielte auch die Reformation.⁸²

4.2 Kompetenzstreitigkeiten bei Hexenprozessen

Kompetenzstreitigkeiten manifestieren sich etwa im Verfahren gegen Magdalena im Ager, die im Freigericht Ganter zum Tod verurteilt und durch einen landfremden Henker hingerichtet wurde. §3 Insgesamt verdeutlicht der Prozess, in den auch der Zenden Brig involviert war, dass vor dem Hintergrund des zunehmend eigenständigeren politischen Handelns der Zenden auch ihre gerichtsherrlichen Kompetenzen zunehmen. Da neben den vorsitzenden Kastlänen und Meiern die von diesen gewählten Geschworenen aus dem kleinen Kreis der herrschenden Fami-

⁸¹ Siehe dazu *Caroline Schnyder*, Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613), in: BWG XXXV (2003), S. 33–42, hier: S. 33ff.

⁸² Einführend zur Geschichte des Wallis in der Neuzeit: *Arthur Fibicher*, Walliser Geschichte, Bd. 3.1: Die Neuzeit, Sitten 1993, S. 16.

⁸³ Vgl. dazu die Ausführungen oben.

lien stammten, boten die Prozesse ein probates Mittel sowohl der politischen Kompetenzrückversicherung als auch der Profilierung.

4.3 Politische Profilierung von Einzelpersonen und Familien über Hexenprozesse

Seit 1469 hatten im Zenden Raron nur wenige Hexenprozesse stattgefunden. Dies änderte sich, als Meier Hans Venetz im Drittel Mörel am 8. September 1619 eine «generalische Inquisition» einleitete.⁸⁴ Die Bevölkerung wurde aufgerufen, Informationen über ihre Mitbürger preiszugeben. Über vierzig Personen folgten diesem ersten Aufruf,⁸⁵ der gemäss Peter Arnold zu einer Hochphase der Hexenverfolgung in Mörel führen sollte.⁸⁶ Eine derart systematische Verfolgung, die bis 1630 andauern sollte, hatte man bis dahin nicht gekannt.

Die Verfolgungswelle bescherte Meier Hans Venetz nicht nur Einkünfte, sondern verschaffte ihm auch Möglichkeiten im Kampf gegen seine politischen Gegner. Während seiner Amtszeit wurden zahlreiche Männer und Frauen im Alter zwischen ca. 20 und 60 Jahren hingerichtet. Seine Rolle als Initiator und Anführer der Verfolgungen verlieh ihm Bekanntheit. Er profilierte sich dadurch auf politischer Ebene und stieg in höhere Würden auf. Zwischen 1623 und 1628 war er etwa Zendenhauptmann. Zwar kann nicht nachgewiesen werden, in welchem Ausmass sein politischer Aufstieg durch die Hexenverfolgungen begünstigt wurde, doch dürften sie zumindest seine Machtstellung gefestigt haben.

Bereits zuvor hatte 1593 im Zenden Visp eine grossangelegte Untersuchung stattgefunden, mit dem Ziel der Lasterbekämpfung und Sittenkontrolle. Sie steht im Zusammenhang mit dem im Jahr zuvor hier durchgeführten Landrat. Dabei zeigten sich religiöse Fragen eng verschränkt mit jenen nach der politischen Vormachtstellung in der Landschaft Wallis, denn die innerhalb des Landrates bestehenden Fraktionen, katholische und reformierte Partei, nutzten jede Gelegenheit zur Durchsetzung der eigenen Interessen. Abschliessend muss jedoch angemerkt werden, dass die Instrumentalisierung von Hexenprozessen zur persönlichen Profilierung in einzelnen Gebieten der Eidgenossenschaft, vor allem in der Innerschweiz, in weit ausgeprägterer Form nachgewiesen werden kann, als dies für das Oberwallis der Fall ist.⁸⁷

⁸⁴ Peter Arnold (Anm. 2), S. 87ff.

⁸⁵ Ebd., S. 88.

⁸⁶ Ebd., S. 87ff.

⁸⁷ BA Visp, F 13. Zu den Zuger Verfolgungen vgl. *Philipp Bart*, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1764, in: Der Geschichtsfreund 158 (2005), S. 5–161, hier: z.B. S. 35.

5 Religiöse Aspekte 5.1 Die konfessionelle Lage im Oberwallis um 1600

Um das Jahr 1600 herum befand sich die von der Oberschicht getragene protestantische Partei im Wallis auf dem Höhepunkt ihrer Macht. In ihren Hochburgen Sitten und Leuk bekannten sich fast alle einflussreichen Burgerfamilien zum neuen Glauben. 88 So war etwa auch Gilg Jossen-Banmatter von Naters und Sitten, Landeshauptmann von 1601–1603, ein Anhänger der reformierten Partei.

Die Reformation zeigte sich stark von der Politik beeinflusst. Es fällt ins Auge, dass das Intervall gesteigerter Hexenprozessaktivitäten im Oberwallis sich zeitlich mit einer politisch bewegten Epoche deckt. Der bischöfliche Verzicht auf die sogenannte Carolina 1634 brachte den Zenden weitreichenden politischen Spielraum. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begünstigten die Schwäche der regierenden Bischöfe und die lavierende Bündnispolitik der Zenden die reformierte Bewegung. Reformationsfördernd wirkten sich vor allem auch die kirchlichen Missstände aus. Von den acht 1457 bis 1604 regierenden Bischöfen hinterliessen fünf leibliche Nachkommen. Nicht selten verstiessen die Pfarrer gegen den Zölibat. Zudem diente das Pfründenwesen eher der persönlichen Einkommenssicherung der Geistlichen als der seelsorgerischen Pflichterfüllung. Obschon der Landrat insgesamt die reformatorischen Bestrebungen zu begrenzen versuchte, blieben die Zenden in der Glaubensfrage gespalten.⁸⁹

Nach dem Tod von Bischof Adrian II. von Riedmatten 1613 und dem Verzicht des Domkapitels auf die Carolina, die legendenhafte Schenkung des Wallis durch Karl den Grossen an Bischof Theodul, die als Grundlage der weltlichen Macht des Bischofs gedient hatte, kam es zur Wahl Hildebrands von Riedmatten auf den Stuhl von Sitten. Als erster Bischof empfing er das Regalienschwert und den Schlüssel zu seiner Residenz aus der Hand des Landeshauptmanns. Obschon einer reformationsfreundlichen Familie entstammend, entwickelte er sich zum eifrigen Verfechter der katholischen Reform und der bischöflichen Herrschaft im Wallis. ⁹⁰ Als er sich im Streit mit den Zenden dem Schutz der französischen Krone empfahl, wandte sich der Landeshauptmann mit folgenden Worten an den König, welche prägnant die neue machtpolitische Situation ausdrücken: «Der von Uns erwählte und kreierte Bischof von Sitten hat unbefugt diese Protektion hinterrucks [...] angenommen. Er hat unser altes fundamentalistisches Landesgesetz übersehen, laut welchem er sich nicht verbünden darf [...] weil er nicht Souverän, noch hoher Herr dieses Landes ist.» ⁹¹ Nachdem die sogenannten Patrioten, die Mitglie-

⁸⁸ Arthur Fibicher (Anm. 82), S. 41.

⁸⁹ Ebd., S. 41.

⁹⁰ Ebd., S. 43.

⁹¹ Hans Anton von Roten (Anm. 33), S. 274f.

der der einflussreichsten Familien der Landschaft, dem Bischof und dem Domkapitel Sitten 1613 und 1634 definitiv den Verzicht auf die Carolina und damit auf die Landeshoheit abgerungen hatten, besiegelten die Beschränkung der politischen Rolle des Fürstbischofs auf Ehrenrechte und der Ausschluss des Domkapitels aus dem Landrat das Ende der weltlichen Herrschaftsrechte des geistlichen Stands. Obschon der Bischof bis 1798 den Titel eines Reichsfürsten («comes et praefectus») führte, setzten Gemeinden und Zenden demokratische Strukturen durch.

Obschon die reformierte Partei im Wallis vor dem Hintergrund der bis 1660 mehrfach wiederholten Verlängerungen der Ausweisungsfristen geduldet wurde, reduzierte sich die Zahl der Neugläubigen unter dem Einfluss der sich allmählich entfaltenden katholischen Reform.

5.2 Anschuldigungen mit sittlichen und religiösen Bezügen

Fast alle in Hexenprozessen vorgebrachten Anklagepunkte weisen Bezüge zu den Bereichen Religion und Kirche sowie zu gesellschaftlich etablierten Moralvorstellungen auf, insbesondere die als typische Hexereidelikte klassifizierten Vergehen der Sodomie, der Gotteslästerung, des Ehebruchs und der Hurerei sowie jegliche Formen der Zauberei und Hexerei.

5.2.1 Sodomie und Häresie

Der Begriff Sodomie, abgeleitet vom Namen der biblischen Stadt Sodom, bezeichnet nach modernem Verständnis die Ausübung sexueller Handlungen mit Tieren. Im neuzeitlichen Kontext der Hexenprozesse hat der Terminus eine abweichende Bedeutung. Er bezieht sich auf sexuelle Handlungen, die nicht der Fortpflanzung dienen, etwa homosexuelle Praktiken oder Geschlechtsverkehr mit dem Teufel. Letzterer Vorwurf war in den untersuchten Oberwalliser Verfahren häufigster Anklagepunkt, der unter den Begriff Sodomie fällt.

Der in den Prozessakten ebenfalls oft registrierte Anklagepunkt der Gotteslästerung gehört zum übergeordneten Delikt der Ketzerei beziehungsweise Häresie, die ihrerseits verschiedene weitere Teilverbrechen umfasst. Pazu gehören die Abwendung von Gott, etwa über einen Pakt mit dem Teufel, die Teilnahme an den Synagogen beziehungsweise dem Hexensabbat und die Teufelsbuhlschaft, das heisst die Ausübung von Geschlechtsverkehr mit dem Teufel als höchste Steigerung. Die Befragung zur Teilnahme an Hexenversammlungen erwies sich insofern als wichtig, als auf diesem Weg weitere Namen von potenziellen Hexen ermittelt werden konnten.

In den Ouellen wird der Pakt mit dem Teufel immer wieder durch einen Handel symbolisiert. Im Fall von Ursula Becher erfolgt dieser nicht nur über das Versprechen, Gott dem Allmächtigen, dem Schöpfer und Erlöser abzuschwören, sondern auch über den Austausch von Gegenständen. Ursula Becher erhielt vom Teufel ein Nadelkästchen und Pülverchen, welche sie benutzen sollte. Darüber hinaus wurde die Beschuldigte befragt, «ob sie die unbefleckte Gottesmutter Maria, alle Heiligen und andere göttliche Dinge auch verleugnet habe». Sie antwortete, «die selige Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes habe sie niemals verleugnet und es sei ihr auch nicht befohlen worden, dieselben zu verleugnen». 93 Als den Teufelspakt kennzeichnendes Symbol taucht häufig das Hexenmal auf, das auch Ursula Becher vom Teufel erhalten hat. Es blieb als ein den Pakt verstärkendes, äusserlich sichtbares Zeichen am Körper der Hexe zurück. Auf die Frage, ob sie mit dem Teufel den Geschlechtsakt vollzogen habe, bekannte sie, dass «ihr genannter Meister zweimal mit ihr fleischlichen Umgang» gehabt habe. Er habe sie auf den Bauch gelegt und von hinten die Sache mit ihr gehabt. Er sei auch sehr kalt und habe keine natürliche Kraft und bleibe nicht lange. Er habe ihr auch den ganzen Rock zerrissen und sie unschicklich behandelt. 94 Erstaunlicherweise verneinte Ursula Becher jedoch, an Synagogen und Zusammenkünften von Glaubensleugnern teilgenommen zu haben. Das Gericht beliess es damit. Sie denunzierte auch keine weiteren Personen. Zweimal gab sie zwar an, dass sie Schadenzauber gemeinsam mit einem Mitdelinquenten ausgeübt habe, doch handelte es sich beide Male gemäss Ursula Becher um bereits verstorbene Personen. Das Gericht beliess es auch dabei. In anderen Prozessen zeigte sich das Gericht weitaus hartnäckiger.

Im Fall Agnes Blantscho wurde die Teilnahme an Synagogen sehr ausführlich thematisiert. Zunächst bekannte die Angeklagte: «es habe sy ongferdt vor dry jaren, an einem donstag znaht, ihr meister Jennin von irem haus zu fus fortgefiert zer Gestellbrugken, doselbst mitt anderen, deren ongfert zechen par gsyn, geessen unnd gtrungken. Dy spyssen aber werendt gar rauch unnd ungeschmahkt.» Zur Frage nach der Anwesenheit weiterer Personen machte sie folgende Angabe: «Unnd vollgents nach dem essen und trincken by einer gigen ein dantz gehalten, sampt den übrigen, die sy ettlich kendt (alls Christini, ihr schwester, ein verlasne Hans Escheliers, unnd Isabae, Peter An Den Matten wyb), ettlich aber nitt.» Agnes Blantscho bezichtigte damit drei weitere Personen namentlich der Teilnahme. Das Gericht zeigte sich mit diesen Angaben immer noch nicht zufrieden

⁹³ Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 77f. (1. Prozesstag).

⁹⁴ Ebd. (1. Prozesstag).

⁹⁵ Hans Steffen (Anm. 9), S. 103 (Anhang 1).

⁹⁶ Ebd.

und fragte nach weiteren Synagogen, woraufhin die Angeklagte die Teilnahme an zwei weiteren Zusammenkünften mit Glaubensleugnern einräumte, ohne jedoch weitere Personen namentlich zu benennen. Das eine Mal seien es unbekannte, nicht in der Region wohnhafte Personen gewesen: «doselbst personen kendt, die nitt wonetten, zu melden». 97 Auch das andere Mal habe sie niemanden gekannt: «doselbst ihr meister Jennin komen, mitt ihr sampt ibriger bywesender gschelschafft ein sinagog gehalten, aber doch niemans kendt.» 98 Wie beim Prozess gegen Ursula Becher wurden auch hier alle die Gotteslästerung kennzeichnenden wichtigen Merkmale zusammengetragen. Zuerst die Abschwörung von Gott und der Teufelspakt: «Uff welches sy ime angents gefolget unnd leider irers gotts unnd schepffers verlougnett unnd sich gentzlich dem tüffel versprochen». 99 Danach wird die Teufelsbuhlschaft beschrieben. Ebenfalls steht zunächst der Austausch von Gegenständen im Vordergrund. Agnes Blantscho erhielt vom Teufel neben einem Kuss Geld, einen schwarzen Stofffetzen und ein graues Pulver. Und schliesslich habe sie «glich angentzs dem thüffell uff syne begeren unnd anhalten ein grawen wullinen girttel zum pfandt geben, den ehr mitt sich hinweg genommen, sy den nachwertts nimmer mer gesechen». 100 Auch der Geschlechtsverkehr mit dem Teufel taucht als Vergehen auf. Der Kuss auf des Teufels Hintern zum Abschluss der Synagoge steigert die sittlichen Vorwürfe noch, die am vorletzten und letzten Tag des Verhörs in folgenden Einträgen gipfeln: «Ferners habe der bös findt, der tyffell, in form und gestalt wie oben gemelt, so offt des unnatürlichen byschlaffs mitt ihr pflegt, das sy des kein zal wisse. Obwoll sy es nitt geren gthan, habe er sy doch gnetigett unnd ime all weg wilfaren miessen.»¹⁰¹

Im Fall von Marti Heintzen wird die Teilnahme an Synagogen sowohl in den Zeugenaussagen als auch während des Verhörs in den Vordergrund gestellt: «Dass etliche underscheidenliche theils executierte personen in ihren formirten protzessen dem gesagten Marti Heintzen dargegeben und heitter gmeldet das sy ihn haben in etlichen sinagogen und dergliichen gselschaften gsechen und mit ihnen an gwissen orten den lüthen schaden zugfügt, und auf diser erkandtnus gestorben und bestendig ihr Leben geendet, das gliiche etliche personen die von wegen dises Lasters der hexery in den bendren des Rechten noch lebendig sindt denselben Marti dessen under die augen derffen keklich anklagen.»¹⁰² Vorgeladene Personen bekräftigten diese Vorwürfe während des Prozesses: «dieselbige ietz aber nit zu dem thodt gurtheilte disem Marti persönlich under das blosse angsicht und augen

```
97 Ebd.
```

⁹⁸ Ebd., S. 101.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd., S. 102.

¹⁰¹ Ebd., S. 104.

¹⁰² StoA, Nr. 1671, S. 4.

gestelt, welche ihnen Marti mitteren etlichen heitteren worten fir einen in den berürten grüwlichen lastern ihresgliichen gspanen erkendt mitt antzeigung das si ihnen unfehlbarlich und ungetzwiffelet syge der mitt ihnen in etlichen synagogen gsyn item an ettlichen offenlich benambsten orten mitt ein anderen schaden gethan, und das sy ihnen gar wolbekennen auch sy daruff wellen sterben und den thodt liidhen.»¹⁰³ Wie zu erkennen ist, entfällt in diesem Fall die sexuelle Komponente des Teufelspaktes. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass es sich bei der angeklagten Person um einen Mann handelt. In einigen anderen Prozessen taucht der Teufel jedoch in Gestalt einer Frau auf, weshalb eine sexuelle Komponente theoretisch möglich wäre. Auch der Pakt mit dem Teufel, die Teufelsbuhlschaft und die Abwendung von Gott werden bei Marti Heintzen nicht explizit thematisiert. Der einzige gotteslästerliche Vorwurf besteht in der Teilnahme an Synagogen und damit einhergehend der Zufügung von Schaden während diesen Zusammenkünften. Die Protokolle und Zeugenaussagen vermerken des Öfteren, dass Marti Heintzen in Gesellschaft gewesen sei. Unter anderem werden sein Bruder Peter Heintzen oder ein gewisser Andres Heintzen genannt.

5.2.2 Schadenzauber

Das Zufügen von Schaden wurde bereits thematisiert. Davon zu unterscheiden ist der Schadenzauber, die explizit durch Anwendung von Zauberei herbeigeführte Schädigung von Mensch, Vieh und Gut mit Hilfe vom Teufel übergebener Salben und Pülverchen. Eine Differenzierung drängt sich vor diesem Hintergrund auf.

Vielfach wurde der Vorwurf des Schadenzaubers gegen heilkundige Personen erhoben, etwa nach erfolgreichen Behandlungen oder beim nachmaligen Tod des behandelten Patienten. Die analysierten Prozessakten zeigen, dass der theoretisch gefärbte Begriff des Schadenzaubers fast nie von Zeugen, sondern meist von Richtern verwendet wird. Erstere beschreiben ausschliesslich Vorkommnisse, die erst im Nachgang als Schadenzauber oder Malefizium bezeichnet werden.

In den untersuchten Prozessen wurde den angeklagten Personen Schadenzauber vorgeworfen. Über Magdalena im Ager wird berichtet, sie habe «hexery und vill schaden»¹⁰⁴ betrieben. Ursula Becher und Agnes Blantscho erhalten beide vom Teufel Mittel zur Verursachung von Schaden überreicht, erstere «gewisse Pulver zum ausstreuen»,¹⁰⁵ letztere ein «graw pulvver» mit dem Befehl, «domitt lydt unnd guttz zu schedigen».¹⁰⁶ Während im Fall von Ursula Becher keine genauere An-

```
103 StoA, Nr. 1671, S. 12.
104 AGVO C 12, S. 296.
105 Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 77f. (1. Prozesstag).
106 Hans Steffen (Anm. 9), S. 101 (Anhang 1).
```

gabe gemacht wird, ob und wie das Pulver benutzt wurde, liegen im Fall Agnes Blantscho exakte Beschreibungen des Einsatzes vor. Zuerst habe sie das Pulver an einem ihrer schwarzen Hühner ausprobiert, welche «alsobaldt es darvon geessen, verdorben». 107 Auch als sie das Pulver einem ihrer Kälber verfüttert habe, sei dieses «verdorben». 108 Vermutlich diente die Mitteilung, eigenen Besitz geschädigt zu haben, in Abgrenzung vom Delikt der Fremdschädigung der Selbstverteidigung. Ungeachtet dessen wurden nach erneuter Folter weitere Geständnisse erpresst, nun auch die Vergiftung von fremdem Vieh und Gut. Unter anderem habe die Angeklagte weitere Tiere vergiftet: «Item habe sv irem sohn Hans Steiner mitt ein rottes kalb verderb.»¹⁰⁹ «Item habe sy Martin in der Bigstatt Z'heimen Hauss ein rotte ku mitt des pulvers uffem Rucken gesayett, welches es ihr selbst abgleckett unnd aldo in der matten tot bliben.»¹¹⁰ Hinzu kam die bös- und mutwillige Vergiftung von Mitmenschen: «Item Hanns Zuber habe sy ongefer vor zechen jaren us einem gebslin oder schyslen milch zu trincken geben, darin des pulvers gmeingdt, im damit zu schedigen unnd verderben.»¹¹¹ Und auch am nachfolgenden Tag gestand sie eine Vergiftung: «sy habe Christan Zuber ongefer vor zechen jaren milch zu trincken geben unnd des obgemeltten pulvers darin, in domit durzirihten.»¹¹² Im Fall von Marti Heintzen wurde der Einsatz von Schadenzauber von anderen, teilweise bereits hingerichteten Personen bezeugt: «der mitt ihnen in etlichen synagogen gsyn item an ettlichen offenlich benambsten orten mitt ein anderen schaden gethan, und das sy ihnen gar wolbekennen.»¹¹³

Die Prozessakten belegen den Befund, dass der Begriff des Schadenzaubers nicht auf einige wenige Delikte reduziert werden kann. Das Moment des Zaubers wird denn auch mit immer neuen Anklagepunkten, mit verschiedenen Verbrechen und Taten, welche andere im weitesten Sinne schädigten, in Verbindung gebracht. Die Palette ist deshalb entsprechend breit und reicht von Wettermanipulation über die Versetzung von Marchsteinen bis hin zum Ehebruch.

```
107 Ebd.
```

¹⁰⁸ Ebd., S. 103.

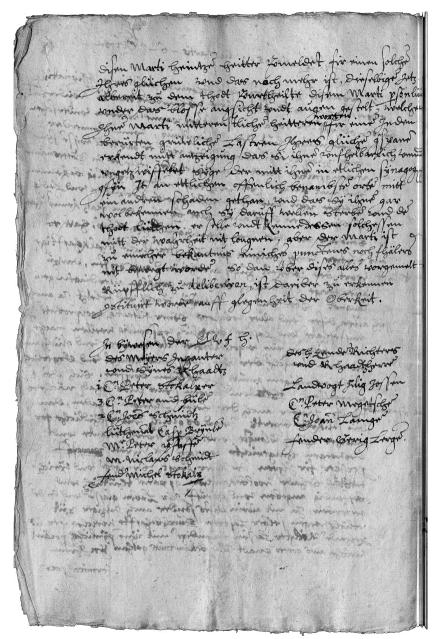
¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd., S. 104.

¹¹³ StoA, Nr. 1671, S. 12.



StoA, Nr. 1671, S. 12: Geständnis des Angeklagten Marti Heintzen

5.2.3 Ehebruch

Weitere, in den Akten überlieferte Anschuldigungen betreffen den Themenkomplex Ehebruch und/oder Hurerei. Im Prozess gegen Eva Zerzuben wird folgendes Bekenntnis protokollarisch erfasst: «Erstens hat sie bekannt und zugegeben, dass sie Gott den Allmächtigen, Maria die Mutter Gottes und alle himmlischen Heerscharen verleugnet und abgesagt habe. Sie sei auf folgende Art und Weise zu diesem Unfall gekommen, nämlich durch das Laster der Hurerei und des Ehebruchs. Denn nachdem sie sich vor ein paar Jahren in den Ehestand begab, habe sie die eheliche Treu und Pflicht nicht eingehalten, sondern sich an einen Mann gehängt, mit Namen Hans Jordan. Mit dem habe sie sich im Ehebruch verloffen und die Werke der Unkeuschheit mit ihm oft vollbracht. Er sei jeweils zu ihr nach Haus gekommen und durch ein Fenster in die Kammer eingestiegen. So habe sie den Zorn und die Ungeduld Gottes auf sich geladen und sei leider von einer Sünde in die andere gefallen.»¹¹⁴ Unklar bleibt, ob und wie Hans Jordan belangt wurde. Bei Ursula Becher und Agnes Blantscho fehlen darartige Vorwürfe, wohingegen im Fall von Magdalena im Ager ebenfalls der Ehebruch als Anklagepunkt ins Spiel gebracht wird.

Ein wichtiger Aspekt des Anklagekomplexes wird im Fall von Marti Heintzen thematisiert, der unter Folter das Geständnis ablegte, «das er ettliche mahl habe mit jungen dochtren zu schaffen ghan aber mit keinem Ehewyb dan allein mit einer». Nicht nur Frauen wurden also des Ehebruchs bezichtigt, sondern auch Männer. Als problematisch erwies sich, dass das Delikt des Ehebruchs sich auf strafrechtlicher Ebene nicht eindeutig dem Kompetenzfeld der weltlichen oder der geistlichen Gerichte zuschlagen liess. Es erstaunt deshalb kaum, dass Marti Heintzen sich während der Befragung darauf berief, für dieses Vergehen bereits Busse getan und beim Kaplan von Glis die Beichte abgelegt zu haben: «Auch heige er etliche mahl gebulet mitt jungen dochtren, aber ein eintziges mahl mit einer Ehefrowen. Er aber habe solches dem Herrn Caplan zu Glys des herrn Andres gebiichtet und gebüsset.» Abschliessend bleibt anzumerken, dass im Fall Heintzen sogar die Buhlerei explizit als Vergehen betrachtet wurde: «dises wyb heige mit dem Marti gar guotti kundsami nit ohn ergernis und Suspition der Bulschaft». 118

¹¹⁴ Siehe dazu Hans Steffen (Anm. 10), S. 76.

¹¹⁵ StoA, Nr. 1671, S. 6.

¹¹⁶ Hans Steffen (Anm. 10), S. 75ff.

¹¹⁷ StoA, Nr. 1671, S. 8.

¹¹⁸ Ebd., S. 17.

5.2.4 Hexerei und Zauberei

Unter Hexerei oder Zauberei wurden grundsätzlich alle Phänomene verstanden, die man sich nicht rational erklären konnte. Einen Einfluss auf die gängigen Vorstellungen von Hexerei und Zauberei nahmen die theoretischen Konstrukte von Gelehrten, die über Schriften wie den sogenannten «Hexenhammer» Verbreitung fanden. Als wichtig erwies sich dabei die Unterscheidung zwischen Heilern und Magiern. Während Heiler stets mit natürlichen Hilfsmitteln, etwa Pflanzen und Kräutern, arbeiteten, ¹¹⁹ griffen Hexen und Zauberer auf die Magie zurück. Hexen und Zauberer unterschieden sich einzig hinsichtlich der Quelle ihrer magischen Fähigkeiten oder Taten. So waren Hexen direkt vom Teufel geleitet und betrieben schwarze Magie, während Zauberern viel eher weisse Magie zugeordnet wurde. Im Prozess gegen Thrina Huoter wird zum Beispiel berichtet, die Angeklagte habe ihre Schwester und ihren Sohn in die «schwarze Kunst» ¹²⁰ eingeführt. Grundsätzlich gehörte die Magie zur Vorstellungswelt der Menschen in der Frühen Neuzeit, sie war allgegenwärtig: «Mit Magie zu tun hatte jeder, vom Erzherzog angefangen bis zum letzten Taglöhner.» ¹²¹

Der Hexerei und Zauberei zugeordnet wurde auch die Beeinflussung von Natur und Wetter. Der Angeklagten Ursula Becher wird etwa die Verursachung von Hagel unterstellt, wobei es sich in diesem Fall viel eher um einen Steinhagel beziehungsweise einen Erdrutsch oder einen Murgang, als um Hagel im meteorologischen Sinn gehandelt haben muss, da sich der Vorgang laut Beschrieb in einer Schlucht zugetragen hat. Weiter habe sie bekannt, dass sie «einmal (in der Wytten Schluocht) war, wo der Teufel und ein gewisser Mann, der nicht mehr am Leben ist, einen gewaltigen Hagel verursachten, wozu auch sie ihre Einwilligung gab». ¹²² Auch ist die Rede von einem Erdrutsch, den sie verursacht haben soll: «Überdies gestand sie, dass sie einmal (in der Wytten Schluocht) war, wo ein andrer bereits verstorbener Mann mit einem Stecken am Bachufer herumstocherte und sie selbst mit der Hand Wasser ans Ufer schöpfte, damit dadurch das Wasser zunehme, um eine Geröll-Rüfe zu machen.»

Im Prozess gegen Thrina Huoter kommt eine weitere gängige Vorstellung von Zauberei und Hexerei ins Spiel: die Verwandlung von Menschen in Tiere. Als Hexe habe sich die Angeklagte gemeinsam mit ihrer «Schwester zuo Wolfen ge-

¹¹⁹ Siehe dazu Hans Steffen (Anm. 10), S. 77.

¹²⁰ Peter Arnold (Anm. 2), S. 91.

¹²¹ Manfred Tschaikner, Grundzüge der Geschichte und Methodik der Hexenforschung, in: Louis Carlen (Hg.), (=Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 19) Zürich 2001, S. 137.

¹²² Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 77f. (1. Prozesstag).

¹²³ Ebd.

macht und eine rote Kuo krauwet, konnte ihr anderst nit zuo fliegen».¹²⁴ Im Verlauf des Prozesses kamen ähnliche Anschuldigungen hinzu, unter anderem habe sie ihre Tochter in einen Wolf verwandelt. Am Schluss des ersten Gerichtstages wird zusammengefasst: «Sie habe, verwandelt in einen Hund, viele Eier gestohlen, als Hennenvogel die Hühner geraubt und als Wolf Schafe gebissen und erfellt, in der Massaschlucht Kännel abgeworfen und auf der Alpe den Jägern die Büchsen verhext, so dass alle danebengeschossen hätten.»¹²⁵

Über weitere weit verbreitete Elemente von Hexerei, etwa den Hexenflug, Zaubersprüche und die Verwendung von Artefakten liefern die untersuchten Prozessakten und die Zeugenaussagen keinerlei Informationen.

5.3 Die Inquisition als Mittel der Sittenkontrolle

Zu dem im Drittel Mörel des Zenden Rarons angewandten Inquisitionsverfahren sind nicht sehr viele Details überliefert. Offiziell wurde als Grund für die verstärkten Kundschaften und Befragungen die Bekämpfung von Laster und Sittenverfall angeführt. Hexerei an und für sich wurde nicht explizit erwähnt. Im Gefolge der Kampagne wurde sieben Frauen ein Schandmal der Hexerei auf die Stirne gebrannt. Da während dieser ersten Welle von Befragungen viele Verdächtigungen ausgesprochen wurden, kam es drei Jahre später erneut zu einer solchen Untersuchung: «Kundschaft aufgenommen zu Mörel vor dem Meyer Valentin Rosser, Peter zun Stadlen, Andreas in der Kummen, Weibel Wellig und alt Meyer Lergien, im Herbstmonat 1623». 126 Die Erhebungen füllen ein 46 Seiten umfassendes Büchlein mit Verdächtigungen, Dorfklatsch und Gerüchten. Als Hauptanklagepunkte der acht Monate andauernden Verfahren wurden Diebstahl, Hexerei und Zufügung von Schaden jeglicher Art erwähnt. Einzig die Leute von Goppisberg enthielten sich im Gegensatz zu den weiteren Dörfern des Zendens jeglicher boswilliger Verleumdungen. Einigen Personen wurde direkt nach den Verhören der Prozess gemacht, bei anderen zog sich das Verfahren in die Länge.

1629 fand die nächste Verfolgungswelle statt. Verdächtigungen und Gerüchte der Befragungen von 1623 wurden noch einmal aufgenommen. Das erklärte Ziel der Kampagne bestand darin, die Hexerei radikal auszutilgen. Im Gegensatz zu den vorangehenden Inquisitionen stand nun als Hauptanklagepunkt Hexerei im Vordergrund. Die ermittelten Zahlen sprechen für sich: Allein im Drittel Mörel wurden unter Meier Peter zen Stadlen acht Frauen hingerichtet. Hinzu kommen

¹²⁴ Peter Arnold (Anm. 2), S. 91.

¹²⁵ Ebd., S. 92.

¹²⁶ Ebd., S. 96.

weitere Prozesse wie jener gegen Simon Huber, der ebenfalls in diesem Jahr stattfand, jedoch nicht mit einem Todesurteil endete.

Von der ersten bis zur letzten Inquisition – 1618 bis 1630 – wurden im Drittel Mörel des Zenden Raron weit über zwanzig Personen als Hexen hingerichtet, wie die überlieferten Quellen belegen. Die tatsächliche Zahl dürfte weitaus höher sein.

Besser dokumentiert sind die im Zenden Visp 1593 durchgeführten Befragungen.¹²⁷ Der im Jahr zuvor in Visp abgehaltene Landrat dürfte insofern einen Einfluss auf diese Untersuchung genommen haben, als die beschlossenen gegenreformatorischen Massnahmen eine Verstärkung der Sittenkontrolle begünstigten. In reformierten Gebieten und Städten, etwa im calvinistischen Genf, wurde das Alltagsleben – vom Glücksspiel über die Kleidung bis hin zum Konsum von Genussmitteln – verstärkt reglementiert. Vor diesem Hintergrund kam es auch in den katholischen Gebieten zu rigoroseren Massnahmen im sittlichen Bereich. Hans Steffen betrachtet denn auch die Befragungen und Inquisitionen als «Serie von Akten, mit denen der Staat ab dem 16./17. Jahrhundert überall versuchte, mit seinen Behörden ins private Verhalten der Bürger einzugreifen». 128 Die grosse Anzahl durchgeführter Befragungen waren für das Oberwallis einzigartig und um einiges höher als in Mörel. Mehr als 500 Zeugen machten eine Aussage. Viele Personen übermittelten vermutlich Informationen, die sie aus zweiter oder dritter Hand vernommen hatten. Auch meldeten sich nicht alle Personen, die aussagten, freiwillig. Etliche von ihnen wurden aufgeboten, nachdem bereits Zeugenaussagen erfolgt waren. Dies führte dazu, dass einige der befragten Personen keine Angaben zu machen hatten.

Ein wichtiger neuer Aspekt der Untersuchungen von Visp stellt die Art der Fragestellung dar. Wie die überlieferten Akten zeigen, wurden sehr dezidiert und gezielt Fragen nach spezifischen Delikten gestellt. Dies zeigen Formulierungen wie: «nach dem Laster der Hexerei gefragt, sagt er, er wisse nichts»¹²⁹ oder «von diebstal ime nüt zu wüssen. Uff das ander Laster gefragt, sagt er [...]».¹³⁰ Die Befragungen dauerten von Mitte Mai bis Oktober und fanden in drei Vierteln des Zenden Visp statt. Das Mattertal wurde nicht berücksichtigt. Unter den Befragten finden sich Vertreter aller Schichten und Berufe, Frauen in fast gleicher Zahl wie Männer. Inhaltlich betrifft der Grossteil der vorgebrachten Anschuldigungen die Delikte Diebstahl und Marchversetzung.

Dagegen werden Hurerei und Ehebruch nur selten thematisiert. Vereinzelt werden Sodomie sowie Empfängnisverhütung und Abtreibung als Vorwürfe ange-

```
127 BA Visp, F 13.
128 Hans Steffen (Anm. 10), S. 74.
129 Ebd.
130 Ebd., S. 75.
```

bracht. So wirft etwa Stefan Abgottspon einem gewissen Peter Zerzuben vor, seine Frau habe ihn beobachtet, wie er «an einer khuo die werckh der unkheüschheit beghan» habe. 131 Auch Frauen wurden der Sodomie bezichtigt. In den belegbaren Fällen gestalten sich die Aussagen jedoch meist vage. Dies gilt auch für die gegen Elsa Brunner vorgebrachten Anschuldigungen, die im Stall gar «uffenthöft» 132 gewesen sei, als sie erschrocken den Zeugen bemerkt habe. Abtreibung oder Empfängnisverhütung werden durchgehend dem weiblichen Geschlecht angelastet. So wird etwa von Frauen berichtet, die schwanger gewesen seien oder zumindest ausgesehen hätten, als ob sie schwanger seien, das Kind dann aber unter mysteriösen Umständen verloren hätten. Ein Zeuge berichtete etwa folgendes: «er hab mermalen von Thrine, eine husfrawen Symons Im Wiechenried, verstanden, ir steiffdochter mit namen Thrine, ein husfraw Thome Hosenden, hab ir trüwet, sie welte veschaffen, das sie irem vater, dachtem Symond, kein kind tragen werde». 133

Derartige Aussagen und Beschuldigungen wurden im Rahmen der Visper Befragungen zuhauf zusammengetragen. Vielfach muss es sich bei den Informationen um einfache Gerüchte gehandelt haben. Personen wie Hans In Albon, der aussagte, er wisse «von niemanz nüt dan alles liebs und güetz zue wüssen sein», stellten wohl eher die Ausnahme dar.¹³⁴ So wurde nach Abschluss der Befragungen gegen 29 Personen eine Anklage wegen Hexerei erhoben. Dass das sittliche Element dabei eine tragende Rolle spielte, zeigen nicht nur die gestellten Fragen, sondern auch die Urteilsverkündungen. Im Fall von Ursula Becher wurde das Urteil etwa mit der «Stärkung der katholischen Kirche» begründet und als Mittel «zur Ausrottung der Hexerei [...] und [...] warnendes Beispiel für andere» bezeichnet. 135 Auch im Prozess von Agnes Blantscho wird ausdrücklich auf letzteren Aspekt hingewiesen. Ebenso in jenem von Marti Heintzen erfolgt der Hinweis auf einen unsittlichen Lebenswandel des Beklagten: «auff filfaltige, grosse tägliche klouw und lag, gwisse heittere anthiitnussen und argwon, des lasterhafftigen, bösen sträflichen Läbenswäsens, handels und wandels». 136 Ähnlich tönt es bei Magdalena im Ager: «des übel lebens strafflichen argwenigen wesens und wandels Madlenis». 137 In diesem Kontext erstaunt kaum mehr, dass die Urteilsvollstreckungen öffentlich vor zahlreichen Schaulustigen durchgeführt wurden. Bei der Hinrichtung Magdalenas waren neben dem Pfarrer von Naters, der Meier, die Ratsherren und viele weitere Amtsträger und Leute aus dem Zenden anwesend.

```
131 Ebd., S. 76.
132 Ebd.
133 Ebd., S. 77.
134 Hans Steffen (Anm. 9), S. 81.
135 Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 79 (Todesurteil).
136 StoA, Nr. 1671, S. 3.
137 AGVO C 12, S. 295.
```

5.4 Das gemeine Hexenbild

Obwohl in den Befragungen im Zenden Visp sehr viele Personen als Zeugen zu Wort kamen, sind die Elemente Teufel, Teufelspakt und Hexensabbat/Synagoge in den registrierten Aussagen nicht existent. Es wurden ausschliesslich Delikte thematisiert, die mit der Hexerei in Verbindung stehen, wobei der Schadenzauber im Zentrum stand.

Dieser Befund zeigt sehr deutlich, dass die Wahrnehmung der Zauberei des gemeinen Volkes stark von den Vorstellungen der Gelehrten abwich. Das wichtigste Ziel der Bevölkerung bestand darin, im Sinne der Existenzsicherung Mensch, Tier und Gut vor den Auswirkungen des Schadenzaubers zu beschützen, respektive aufgetretene Phänomene erklärbar zu machen. Die vorherrschenden Vorstellungen von Magie und Zauberei liessen sich nur zu einem Teil mit dem theologischen Hexenbild in Einklang bringen. Auch die gelehrte Unterscheidung zwischen weisser und schwarzer Magie kann nur selten nachgewiesen werden. Die Aussagen erwähnen nur schwarze Magie explizit, etwa als zwei Frauen, zu «khönnen mit der schwarzen Kunst», beschuldigt werden. 138

Das gemeine Hexenbild zielte damit auf ein Wesen, welches das Alltagsleben störte. Weiterführende, auch abstrakte Charakteristika von Hexen, wie sie von gelehrten Werken wie dem Hexenhammer vermittelt werden, kamen fast nie zur Sprache. Deutlich unterschieden wurde in Zeugenaussagen zwischen Diebstahl, Schadenzauber und Hexerei. Das Verständnis von Hexerei schloss ein dämonologisches Element, etwa den Hexensabbat, mit ein. So wurde die Frau eines gewissen Stefan Michlig wiederholt des Schadenzaubers angeklagt. Hexerei wurde ihr hingegen nicht unterstellt. Es wird sogar explizit verneint, dass sie dieses Delikt begangen habe.¹³⁹

Eine grosse Rolle spielte das Erklärbarmachen unvorhersehbarer und rational nicht deutbarer Phänomene und Ereignisse. Fiel beispielsweise die Ernte aus oder gab eine Kuh keine Milch mehr, dann lag die Erklärung der Anwendung eines Schadenzaubers nicht fern. Ein Schadenzauber wird im Verständnis der Denunzianten nicht zwingend von einer mit dem Teufel in Pakt stehenden Hexe verursacht. Erst in den Prozessen wurde meist die Verbindung zur Hexerei konstruiert. Verschiedene Vergehen konnten auf diesem Weg auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden.

Als erstes Beispiel hierfür mag der Fall von Agnes Blantscho dienen, der während des Verhörs hauptsächlich Schadenzauber unterstellt wurde. Wie die Urteilsverkündung belegt, wurde die Anklage im Verlauf des Verfahrens auf die Delikte

¹³⁸ *Hans Steffen* (Anm. 9), S. 80. 139 Siehe dazu *ders*. (Anm. 10), S. 83.

der Hexerei und der Ketzerei («crimen haereticum») ausgeweitet. Der ursprüngliche Klagepunkt des Schadenzaubers wird abschliessend nur am Rande erwähnt.¹⁴⁰

In allen Oberwalliser Prozessen, die den Schadenzauber als initiales Delikt führen, kam es zu einer solchen Gleichschaltung dieses Zaubers mit der Hexerei durch das Gericht, etwa indem der Schadenzauber mit der Abwendung von Gott gleichgesetzt wurde. Auch im Fall von Ursula Becher wurde dergestalt aus Diebstahl und Schadenzauber eine Anklage wegen Hexerei konstruiert, die sich im Urteil auf den Teufelspakt verdichtete und die ursprünglichen Delikte nur noch beiläufig aufführte: «Die besagte Ursula Becher, verführt durch das abscheuliche Verbrechen der Hexerei, hat durch Überredung und Anreiz des bösen Geistes den allmächtigen Gott, ihren Schöpfer, verleugnet, sich demselben listigen Satan, dem Feind des menschlichen Heiles, überantwortet und hingegeben, ihm als Pfand ihren Leib gegeben, ihm gehorcht und sich zweimal mit demselben Teufel im Beischlaf und körperlicher Verbindung vergangen und andere Übeltaten begangen und mitgemacht, wie es in den Prozessakten ausführlich dargelegt ist. [...] mit welchen Strafen und Massnahmen die genannte Ursula Becher für ihre Verbrechen und Missetaten der Hexerei zu belegen und zu bestrafen und wie mit ihr vorzugehen sei mit Einhaltung der Ordnung von Gericht und Gerechtigkeit [...] und betrachtet die verschiedenen schlimmen Vergehen der Hexerei, die Ursula Becher frevelhaft begangen und vollzogen hat.»141

Der einzige feststellbare Grund, weshalb im Fall von Marti Heintzen überhaupt von Hexerei gesprochen werden kann, ist seine Denunziation durch bereits wegen Hexerei verurteilte Personen, die Heintzen unter Folter der Teilnahme an Synagogen bezichtigt haben. In den übrigen Zeugenaussagen sind keine Verbindungen nachweisbar, die nachträglich zum Vorwurf der Hexerei hätten führen können. Heintzens Streitigkeiten legen nahe, dass seine Verleumdung wohl ein Racheakt war.

Obschon im Volk noch althergebrachte magische Vorstellungen verbreitet waren, unterscheidet sich die «diabolische Komponente des frühneuzeitlichen Hexenwesens [...] von der heute in vielen primitiven Gesellschaften ausgeübten Magie. Der Glaube an Magie, sogar an schadenstiftende Magie, existiert in fast allen primitiven Gesellschaften, aber der Glaube an den Teufel, wie ihn Generationen christlicher Theologen im Mittelalter entwickeln, beschränkt sich ausschliesslich auf den westlichen Kulturkreis und die aus ihm hervorgegangenen Kulturen». 142

¹⁴⁰ Ders. (Anm. 9), S. 50-52.

¹⁴¹ Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 79 (Todesurteil).

¹⁴² Brian Levak, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, München ²1995, S. 20.

5.5 Die Darstellung des Teufels

Die überlieferten Quellen weisen in ihrer Darstellung des Teufels viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige feine Unterschiede auf. Es fällt auf, dass der Teufel den Angeklagten meist in Zeiten der Not und der Traurigkeit erschien, um die besondere Empfänglichkeit der Personen auszunützen. Bei Agnes Blantscho und Ursula Becher wird dieser Umstand ausführlich beschrieben. Der Teufel erschien als hässliches Männlein oder Bettler in grau, das sich Jennin respektive Jenni nannte. In anderen Prozessen sind Heiny, Hemerly, Hansche, Jaggo oder Joggo als weitere Namen überliefert. Auch sind weitere Bilder des Teufels überliefert. In den Akten zum 1590 im Zenden Goms durchgeführten Prozess gegen Hans Jennitz tritt der Teufel als grün gekleidetes Fräulein namens Cilia auf. Und auch im Fall von Hans Huoter zeigte sich der Teufel als Gretha. Dass der Teufel sich bei weiblichen Angeklagten als männliches Wesen und bei männlichen Angeklagten als weibliches Wesen zeigte, räumte die Möglichkeit ein, sexuelle Vergehen zu konstruieren. In beiden Fällen wird der Teufel deshalb als Verführer dargestellt, der über die Annahme des entgegengesetzten Geschlechts einen grösseren, vor allem sexuellen Reiz auf die von ihm verführte Person ausübte. Sexuelle Schwäche und Sittenlosigkeit der angeklagten Person werden schonungslos offengelegt.

In keinem der untersuchten Fälle wird der Teufel als gefallener Engel, Schlange oder als mit Bocksfüssen oder Widderhörnern versehenes Wesen dargestellt. Auch weitere gemeinhin verbreitete Bezeichnungen wie Judas oder Luzifer wurden im Oberwallis nicht verwendet. Die Vorstellung des Teufels als Verführer – sowohl in sexueller als auch in finanzieller oder gesellschaftlicher Hinsicht –, der die Abwendung von Gott und Gefolgschaft einforderte, war hier vorherrschend. Alle von ihm im Gegenzug gewährten Geschenke und gemachten Versprechungen erwiesen sich jedoch stets als nichtig. Die erhaltenen Gaben lösten sich auf oder verwandelten sich in wertlose Objekte: in den Fällen von Ursula Becher und Agnes Blantscho wurde das vom Teufel geschenkte Geld zu Kohle und Stofffetzen, im Fall von Hans Jennitz wurde es wertlos.

6 Soziale Aspekte 6.1 Die gesellschaftliche Stellung der angeklagten Person

Die soziale Stellung der wegen Hexerei angeklagten Personen liefert oftmals Rückschlüsse darüber, aus welchen Gründen die Anklage erfolgte und welche gesellschaftlichen Faktoren dabei eine Rolle spielten.

Aus den Akten zum Prozess gegen Ursula Becher ist zu entnehmen, dass die Angeklagte in zweiter Ehe verheiratet oder aber nach zweiter Ehe bereits wieder verwitwet war, denn als sie gestand, einen ersten Kontakt mit dem Teufel gepflegt zu haben, sei sie mit ihrem ersten Mann verheiratet gewesen. Witwen, wie auch die Angeklagte Anna Huoter, hatten oft mit finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einige der Ursula Becher zur Last gelegten Delikte – wie der Diebstahl von Heu und Handschuhen – lassen darauf schliessen, dass sie mit Geldsorgen zu kämpfen hatte. Das oftmals fortgeschrittene Alter dieser Beschuldigten spielte gewiss ebenfalls ein Rolle. Jedenfalls wird im Fall Becher explizit darauf hingewiesen: «Anders wisse sie nicht zu bekennen oder habe es wegen ihres schwachen Gedächtnisses und des vorgerückten Alters vergessen. [...] Deshalb liess der besagte Statthalter auf den Rat der weiter unten genannten die besagte Ursula wegen ihres Greisenalters und der körperlichen Schwäche nur rückwärts an das Seil anbinden.»¹⁴³

Erschwerend wirkte sich vermutlich aus, dass Ursula Bechers Bruder nach einer gegen ihn eingeleiteten, nicht weiter spezifizierten Untersuchung aus dem Zenden geflohen war. 144 Ob es um Hexerei ging, kann weder bestätigt noch ausgeschlossen werden, doch scheint es durchaus möglich, dass im Rahmen der gegen ihn geführten Einvernahmen auch seine Schwester bezichtigt wurde, wie etwa folgender Vermerk nahelegt: «In der allgemeinen Untersuchung, welche durch die Gemeinde des Tales Binn geschah, durch viele und verschiedene Indizien und Verdachte des gräulichen Verbrechens der Hexerei». 145 Zudem weisen Indizien darauf hin, dass Ursula Becher von bereits wegen Hexerei verurteilten Personen als Mitwisserin benannt worden war. Zweimal gab sie an, dass sie gemeinsam mit anderen Personen Schaden verursacht habe. Beide Mitdelinquenten seien aber bereits verstorben.

Auch die gesellschaftliche Stellung von Agnes Blantscho gestaltete sich ähnlich. Sie war seit dreizehn Jahren verwitwet und es waren bereits Untersuchungen gegen sie angestrengt worden. Anschuldigungen standen seit längerer Zeit im Raum. Es erstaunt deshalb nicht, dass dem Prozess «villfeltige klagen unnd kundtschafften»¹⁴⁶ vorausgingen. Nach dem Tod ihres Mannes kam es zudem zu einer Auseinandersetzung mit der Familie Zuber, die bei den Befragungen immer wieder thematisiert wird. Obschon die Zeugenaussagen im Fall Agnes Blantscho nicht überliefert sind, scheint es wahrscheinlich, dass zumindest ein Teil der Ankläger der Familie Zuber entstammte. So werden während des Verhörs angebliche Vergiftungen sowohl von Hanns Zuber als auch von Christian Zuber durch mit Gift versetzte Milch angesprochen, welche die Angeklagte schliesslich gesteht.¹⁴⁷

```
143 Josef Lambrigger (Anm. 12), S. 78f. (2. Prozesstag).
144 Ebd., 1. Prozesstag.
145 Ebd., Todesurteil.
146 Hans Steffen (Anm. 9), S. 101 (Anhang 1).
147 Ebd., S. 103.
```

Weitere Stellen im Protokoll weisen schliesslich auf ihre schlechte wirtschaftliche Situation hin. 148

Es dürfte also kein Zufall sein, dass die Opfer Ursula Becher, Agnes Blantscho und Magdalena im Ager Witwen waren, die sich am Rande der Gesellschaft bewegten. Vor dem Hintergrund ihrer Armut und Bedürftigkeit schätzte man sie als empfänglicher für die Verlockungen des Teufels ein, was die gehäuften Diebstahlvorwürfe erklärt. Über Fürsprecher dürften sie nicht verfügt haben. Dass Agnes Blantscho der Schädigung ihres eigenen Sohnes bezichtigt wird («Item habe sy irem sohn Hans Steiner mitt ein rottes kalb verderb»), ¹⁴⁹ weist auf die besondere familiäre Situation hin. Dass sie darüber hinaus gestand, zusammen mit ihrer Schwester an Synagogen teilgenommen zu haben, zeigt, dass es in der Familie Konflikte gab. Neben der Schwester bezichtigt sie die Witwe von Hans Eschilier und die Frau von Peter Andenmatten der Mittäterschaft. Die Akten verraten nicht, ob die Angeklagte auf diese Personen hingelenkt wurde oder sie aus eigenem Antrieb nannte. Zumindest handelt es sich bei der einen Person wiederum um eine Witwe.

Von Agnes Blantscho geschädigt wurde auch Martin in der Bigstatt, dessen Kuh die Angeklagte mit einer Salbe vergiftet haben soll. Da das Protokoll in diesem und weiteren Fällen jene Straftat aufführt, ist anzunehmen, dass Agnes sich mit dem Hüten von Vieh einen Verdienst erwarb. Erkrankten oder verstarben Tiere in ihrer Obhut, lag es nahe, sie in die Verantwortung zu ziehen, da sie bereits von weiteren wegen Hexerei und Giftmischerei verurteilten Personen beschuldigt worden war. 150

Aber auch Randständige im eigentlichen Sinne wie Marti Heintzen gerieten in Verdacht. Zwar hatte Heintzen einflussreiche Verwandte und Bekannte, doch scheint es, als habe er sich nicht sonderlich um gesellschaftliche Regeln geschert. Von seinen Nachbarn wird er als gewalttätig, streitsüchtig und unangepasst beschrieben. Einige Personen zeigten Angst, sich bei Marti zu beschweren: «diewyll er aber dem Marti nüt gutz truwet derffe er nüt sagen, damit im nit noch ein grösser schaden widerfare». ¹⁵¹ Eine weitere Zeugin gab bei der Befragung zu Protokoll, dass eine Bekannte, die Marti Heintzen in der Nähe ihres Hauses gesehen habe, anmerkte: «ich muos gan luogen, geid mir z'Marti in d'hitten [...] dan sy trüwett im ouch alls wen guotz nitt». ¹⁵² Hinzu kommt, dass er gemeinsam mit seinem Bruder Peter agierte, auch als es um eine Marchverschiebung ging: «Es syg ouch ein strüttikeit der marchen zwischen des Martis guott und zügers lehn,

¹⁴⁸ Hans Steffen (Anm. 9), S. 101. 149 ABS 245/5/11, S. 7. 150 Hans Steffen (Anm. 9), S. 50f. 151 StoA, Nr. 1671, S. 18. 152 Ebd., S. 20.

da wisse züger gar wol, wa ihme die march oder zil in disen dryen jaren folkomenlich am orth verrukt syge um zwen schuo, als züger dises Peter Heintzen hatt angezeigt, heige der Peter ihme geantwordt, er solle schwygen und heige synem weyb angebotten, zu geben ein vyerthil weytz.»¹⁵³ Die Zeugenaussagen verdeutlichen, dass Marti Heintzen Unruhe in der Gesellschaft stiftete, den die Nachbarn am liebsten aus dem Weg geräumt sahen. Vor diesem Hintergrund eine Untersuchung zu starten, lag auf der Hand («evn gwisse flüssige inquisition gethan, unnd kundtschafft auffgenomen, dieselben examina neben etlichen diser sachen zuodienenden circumstantzen»). 154 Es erstaunt deshalb auch nicht, dass allein aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Angeklagten fast vierzig Seiten Zeugenaussagen und Anschuldigungen zusammengetragen wurden. Fast die gesamte Bevölkerung des Weilers Doren und seiner Umgebung gab belastende Begebenheiten zu Protokoll («das die gantzen nachburen im Doren sich billich beklagendt») und wies auf das ungebührliche Verhalten Heintzens hin. 155 Auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der bereits in der Vergangenheit gegen ihn vorgebrachten Klagen wurde ihm schliesslich der Prozess gemacht: «Nachdem nun der inhalt selber kundtschafften unnd andrer umbstenden aller lenge nach verhördt und verstanden, dardurch der Marti Heintzen in der Schlucht höchlich verdacht aus sonderbaren gespiren und anthütnussen, das er befleckt syg mitt den lastren der hexery, unzucht unnd ehebruch, das er unerhörte, argwenige kindts bruche, item das gwissen personen auff geschechne dröwungen, an ihrem vüch schaden empfangen.»¹⁵⁶ Dass sich Marti Heintzen schliesslich doch noch vor Gericht verantworten musste, wurde mit der grossen Zunahme von Klagen begründet: «wyll dan die kundtschaften dermassen schwer auch immer dar dye klouw und klag zunimpt. Die gespir und anthütnussen syner lastren und ibels so heitter die vermeldung der executirten personen so bedenklich unnd bestendig, auch ubriger betrachtet, was hierin zu betrachten war.»157

Seine Fürsprecher – die Brüder und der Onkel und Meier Anthony Heintzen, Vertreter des Klerus wie Peter Tuffitzer, Kastlan Anton Megetschen, etc. – waren einflussreiche Persönlichkeiten. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich Marti Heintzen erst nach dieser Eskalation einer peinlichen Befragung und einem Gerichtsverfahren stellen musste. Dass ihm die Todesstrafe erspart blieb, ist auf das Renommee seiner Verteidiger zurückzuführen, die ihn am liebsten auf freien Fuss gesetzt hätten: «dieselbigen handt widerumb ein frindliches begeren und vermutten gethan namlich obglych der Marti in etlichen stuken und fhälungen vergklagt,

¹⁵³ Ebd., S. 18.

¹⁵⁴ Ebd., S. 3.

¹⁵⁵ Ebd., S. 18.

¹⁵⁶ Ebd., S. 3f.

¹⁵⁷ Ebd., S. 4.

verdacht hinder die bender des rechten komen und obglüch alle gewonte an in gelegte torment, gichten, schmertzen, pyn erlitten und dz keiserlich rechtz ussgetragen, aber nichtz derglüchen mishandlungen an ime befunden; derhalben habe er sich (ihres erachtens) gleichsam purgirt und unschuldig gemacht, solle also ihnen als der frindtschafft aussgeben, ledig gelassen und auff fryen fuss gestelt werden als ein unschuldigen und unsträfflichen man.»¹⁵⁸

Nicht nur die namhafte Unterstützung eines der Hexerei Bezichtigten ist ungewöhnlich. Auch Marti Heintzens selbstbewusstes Auftreten vor Gericht unterscheidet sich stark vom Verhalten weiterer Angeklagter in Hexenprozessen: «sonders an stadt der schuldigen bekandtnus, hatt er aus stolzer vermessenheitt fil böse sträffliche schalkhafftige wort der oberkeit zuogesprochen und aussgossen, dartzu aller forigen offenlich bekanten artiklen aller dingen gelaugnet, gott und die oberkeit veracht und verletzt, ja auch sich aller dieser und aller übriger syner filfaltigen wolprobirten missethaten und lastren gentzlich unschuldig wellen machen, unnd sich fir ein unschuldigeren als jemäns und glüchsam fir einen menschen, der ohne sinden unverschampt und ergerlich aus hartnekigem gmütt erklären dörffen.»

6.2 Die gesellschaftliche Stellung der Richter und Geschworenen

Die von den jeweiligen Zendenversammlungen gewählten Zendenrichter (Meier oder Kastläne) waren in den meisten Gebieten ein oder zwei Jahre im Amt. Die Wahl durfte nicht abgelehnt werden. Auch die Beisitzer, die in den Prozessen als Geschworene auftraten, wurden meist gewählt. Die Meier oder Kastläne mussten einen Eid ablegen und nach bestem Wissen und Gewissen Recht sprechen. 160

Im Sonderfall des Freigerichts Ganter sahen die Statuten von 1443 sechs Beisitzer vor. In den Prozessen von Magdalena im Ager und Marti Heintzen waren jedoch zehn oder mehr Personen präsent, denn der Meier konnte weitere Personen eidlich verpflichten, dem Gericht in Ausübung seiner Pflichten beizustehen.

An letzterem Prozess amtete Meier Kaspar Stockalper, der dem im Zenden Brig angesehenen Geschlecht der Stockalper entstammte, als Richter. Er war vermutlich ein Verwandter des grossen Kaspar Stockalper (1609–1691). Als weiterer Vertreter der Familie war Peter Stockalper als Beisitzer anwesend. Mitglieder weiterer einflussreicher Familien nahmen Einsitz, etwa alt-Meier Peter an den Bülen und alt-Kastlan Niclaus an den Bülen, die alt-Meier Peter Pfaffen und Niclaus Schmid sowie zwei Vertreter der im Zenden ebenfalls angesehenen Familie Perrig. Mitglieder dieser fünf Familien bekleideten seit 1574 von wenigen Ausnahmen abge-

¹⁵⁸ StoA, Nr. 1671, S. 15f.

¹⁵⁹ Ebd., S. 11.

¹⁶⁰ Siehe dazu u.a. Louis Carlen, Freigerichte im Oberwallis, in: Ders. (Anm. 34), S. 102f.

sehen nahezu ununterbrochen abwechselnd das Amt des Gantermeiers.¹⁶¹ Weiter am Prozess beteiligt waren Persönlichkeiten aus Familien, deren bekannteste Exponenten aktuell oder ehemals hohe politische Ämter ausübten. Dasselbe gilt auch für die Verfahren gegen Ursula Becher, Magdalena im Ager und Agnes Blantscho wie auch für alle weiteren Fälle. Bleibt anzumerken, dass sich das Gericht an den einzelnen Prozesstagen unterschiedlich zusammensetzte.¹⁶²

Es stellt sich die Frage, inwiefern Hexenprozesse mitunter der Konsolidierung und dem Ausbau von Machtpositionen und der Sicherstellung familiärer Interessen dienten. In einzelnen Fällen konnte dies dazu führen, dass aufstrebende Figuren politische Gegner durch gezielte Diffamierungen – auch im Bereich der Hexerei – auszuschalten versuchten. Eine direkte Verbindung zwischen dem Richter beziehungsweise den Geschworenen und der angeklagten Person lässt sich denn auch mitunter belegen. Ausserdem konnte eine energische und nachdrückliche Haltung bei Gerüchten aus der Bevölkerung die Sicherung der eigenen und der familiären Interessen bedeuten.

Der Prozess gegen Marti Heintzen und die anschliessende aussergerichtliche Einigung zeigt zudem, wie weit der Einfluss mächtiger Persönlichkeiten reichen konnte. Einerseits gab man dem Drängen der Bevölkerung in einem ersten Schritt nach, indem es zur Verhandlung kam, andererseits reichte der Einfluss von Marti Heintzens Fürsprechern in einem zweiten Schritt doch aus, um das Todesurteil abzuwenden, umso mehr, als der Angeklagte laut seinen Fürsprechern die peinliche Befragung ohne Nachweis der Hexerei überstanden hatte. Als umsichtiges, abgewogenes Zugeständnis an die Forderungen der Bevölkerung («diewyll aber dise sach ein wyttes ansssechen hatt, auch in und auff und umb sich hatt grosses, merkliches und wichtiges bedenken, sindt dieselbigen instanten geremittirt wytter zu tractiren und beschliessen auff folgenden tag for grösseren rhaadt»¹⁶³) wurde der Angeklagte aus dem Zenden verbannt: «zwar dises begeren und anlangen etlicher gstalt woll kente erlangt werden, jedoch under gwissen puncten und vorberedungen insonderheit, das der gemelte Marti absolute, resolute und immediate gäntzlich und ehewiklich, wo nit vom land oder zenden, jedoch aus den gmärcheten des frygrichtz und meyerthumbs in Ganther selle verbannisirt und ausgeschlossen syn und sich doselbst nimmer mehhr befinden lassen, noch sich dahin begeben, dan dises ihme allerdingen rundt uss ist abgeschlagen, by der bus des meineydtz und wytterer oblegender straff.»164 Ein Vergleich mit der Sachlage weiterer Prozesse lässt unschwer erkennen, dass die Zahl der vorgeworfenen Vergehen in anderen Fällen längst ein Todesurteil nach sich gezogen hätte.

¹⁶¹ Das Verzeichnis der Gantermeier wurde publiziert von: Dionys Imesch (Anm. 22), S. 97–100.

¹⁶² Hans Steffen (Anm. 9), S. 54.

¹⁶³ StoA, Nr. 1671, S. 14.

¹⁶⁴ Ebd., S. 13f.

6.3 Beziehungen zwischen Anklägern und Angeklagten

Abgesehen von Drittpersonen, die im Rahmen der Befragungen – ohne persönlich involviert zu sein – lediglich als Übermittler von Gerüchten fungierten, bestanden vielfach persönliche Beziehung zwischen den Anklägern und den von ihnen angeklagten Personen. Welcher Art diese Beziehungen sein konnten und welche Berufsgruppen vor allem betroffen waren, soll nachfolgend dargelegt werden.

6.3.1 Aufwiegler und Störenfriede

Als erstes gab es eine betroffene Gruppe, die als Aufwiegler und Störenfriede bezeichnet werden können. Es handelt sich bei dieser Gruppe von Angeklagten um Personen, welche sich entweder am politischen System stiessen oder die soziale Ordnung störten.

Auf politischer Ebene betrifft dies etwa öffentliche Auftritte, Hetzreden und ähnliche Massnahmen, die das Ziel verfolgten, das herrschaftliche Gleichgewicht zu ihren Gunsten zu stören oder umzuwälzen. Mit Hilfe der Lancierung von Hexenprozessen wurden solche Aktionen, die rasch in Revolten umschlagen konnten, niedergeschlagen.

Im Fall von Simon Huber könnten allenfalls derartige Ziele verfolgt worden sein, denn neben den üblichen Anschuldigungen findet sich in der Anklage auch ein tätlicher Angriff gegen den Meier vermerkt: «do kerte sich Simon um, griff den Meyer an und lachete». Obwohl er vom 5. bis zum 10. November 1629 gefoltert wurde, war ihm kein Geständnis zu entlocken. Die Vielzahl seiner Fürsprecher, zu denen etwa der Pfarrer von Mörel gehörte, weist weniger auf eine herausragende gesellschaftliche Stellung des Angeklagten hin als vielmehr auf seine Unschuld. Da Huber letztlich nicht verurteilt wurde, hatten er und seine Fürsprecher der Auflage Genüge zu tun, sich nach diesem Prozess weder am Richter noch an seinen Beisitzern zu rächen («Simon Huber hat geschworen, dies durchus an niemantz zu rächen, weder durch sich noch jemant in keinerley Gestalt, also ist er von der Gefängnis geledigt»). 166

Der zweiten Gruppe, derjenigen der gesellschaftlichen Störenfriede, ist Marti Heintzen als Paradebeispiel zuzuordnen. Die Beziehung zwischen den Anklägern und dem Angeklagten war in diesem Fall zunächst eine nachbarschaftliche. Für einen Grossteil der untersuchten Prozesse und Befragungen in Mörel und Visp sind ebensolche Beziehungen, die den Alltag der Menschen prägten, nachweisbar. Dass Personen aus anderen Dritteln oder Vierteln oder weit entfernten Dörfern

165 Peter Arnold (Anm. 2), S. 97. 166 Ebd., S. 99.

beschuldigt wurden, kam fast nie vor. «Es scheint, als ob die Gerüchte gewissermassen Halt machen an den Grenzen des Viertels». ¹⁶⁷ In diesem Sinne dienten die Hexenprozesse der Eliminierung von Störenfrieden, welche das soziale Leben eines Dorfes oder einer Region negativ prägten. Dieser Kategorie zuzuschlagen sind auch aus dem Familienverband ausscherende Personen wie Agnes Blantscho, die sowohl ihrem Bruder Schaden zugefügt als auch ihre eigene Schwester als Hexe deklariert haben soll.

6.3.2 Parteiungen und Racheakte

Daneben finden sich auf der Ebene der persönlichen Motivationen von Parteiungen lancierte Racheakte. Nicht der dörfliche Konflikt steht hier im Vordergrund, sondern die Ziele einzelner oder in sich geschlossener Gruppen. Anschuldigungen wegen Hexerei waren auch in diesem Kontext ein probates Mittel, Rache zu üben.

Als Beispiel dafür mag der dramatische Prozess gegen Eva Zerzuben dienen, der zwischen 1607 und 1611 stattfand. Neben der Angeklagten stand eine gewisse Maria Ritter, die sich in denselben Mann verliebte, im Zentrum des Verfahrens. Jordan verliess Eva nach einiger Zeit und bändelte mit Maria an, die er schliesslich auch heiratete. Kurze Zeit nach der Eheschliessung verstarb er relativ plötzlich und unerwartet. Im Prozess gegen Eva Zerzuben führte die Anklage neben dem Ehebruch mit Hans Jordan auch Hexerei gegen sie ins Feld. Darüber hinaus wurde sie für Jordans Tod verantwortlich gemacht. Als Hauptzeugin und -anklägerin fungierte die frühere Rivalin und nachmalige Witwe Maria Ritter, die Eva Zerzuben explizit Rache als Motiv unterstellte, da Hans Jordan sie verlassen habe.

Über derartige persönliche Konflikte hinaus wurde vielfach die Anwendung von Schadenzauber als Racheakt angesehen. Grundsätzlich gingen sehr vielen der betrachteten Hexenprozesse Rivalitäten und Streitereien voraus, die vor allem zu Denunziationen führten. Nicht selten waren rivalisierende Familien oder verfeindete politische Parteien in solche Akte involviert. Die Befragungen der Kampagne im Zenden Visp sprechen solche Parteiungen explizit an. So berichtete Anthonius Zuber von einem Konflikt, während dessen er auf die ungeteilte Unterstützung mehrerer Freunde zählen konnte («uf siner sydten fründt ghept»). Es handelte sich um einen Streit zwischen zwei Parteien, die sich schliesslich gegenseitig der Hexerei bezichtigten. Mit Hilfe der Parteigänger konnten nicht nur vorgebrachte Verdächtigungen entkräftet, sondern auch gegen die andere Partei erbrachte Anschuldigung gestützt werden. In einem weiteren Fall wurde – so klischeehaft dies

167 Hans Steffen (Anm. 9), S. 77. 168 Ebd.

auch tönen mag – die eigene, ungeliebte Schwiegermutter von einem Ankläger als Hexe denunziert.¹⁶⁹

6.3.3 Dienstleistungs- und Abhängigkeitsverhältnisse

In einigen Fällen lässt sich zwischen den Anklägern und den Angeklagten auch ein Dienstleistungs- oder Arbeitsverhältnis nachweisen. In diesem Zusammenhang von der bisherigen Forschung besonders beachtet worden sind die Hebammen, welchen nicht selten vorgeworfen wurde, durch Hexerei den Kindstod oder den Tod der Mutter herbeigeführt oder das Kind bei der Geburt dem Teufel versprochen zu haben. Mit ein Grund für solche Anschuldigungen waren gewiss die Ausführungen im Hexenhammer, die im Rahmen der elften Frage beziehungsweise in Kapitel 13 ausführlich auf die Hebammen eingehen.¹⁷⁰

Der Vorwurf der Kindstötung wurde auch während der Befragungen von Visp ab und zu erhoben, jedoch ohne Verbindung zu einer beruflichen Betätigung. In den nachweisbaren Fällen handelte es sich um Vergiftungen und das Auslösen von Krankheiten durch Zauber. Auch waren hier vermutlich eher ältere Kinder als Opfer betroffen.

Hingegen wurden des Öfteren als Heiler beschriebene Personen Ziel von Anschuldigungen. Obschon diese, da sie mit natürlichen Mitteln und nicht mit Magie operierten, gemeinhin nicht als Zauberer und Hexen eingestuft wurden, gestalteten sich die Grenzen der Wahrnehmung oft fliessend. Erfolg oder Misserfolg der von der heilenden Person angestrengten Massnahmen entschieden meist darüber, ob es nicht doch zur Hexereibezichtigung kam. Da es im Oberwallis um das Jahr 1600 an medizinisch ausgebildetem Personal mangelte, suchte die Bevölkerung bei plötzlich auftretenden Erkrankungen, die nicht mit eigenen Mitteln behandelt werden konnten, in der Heilkunde bewanderte Personen auf. Es handelte sich dabei durchaus nicht nur um ältere, am Rande der Gesellschaft operierende Frauen. Die Quellen berichten zum Beispiel von Geistlichen, die versucht haben sollen, angeblich von Hexen verursachte Vergiftungen oder Schadenzauber durch weisse Magie rückgängig zu machen, denn diese verfügten über die dafür erforderliche Legitimation. Meist wird dabei auch die der Hexerei bezichtigte Person namentlich benannt. So heilte etwa der Altarist und Kaplan der Pfarrkirche von

¹⁶⁹ Hans Steffen (Anm. 9), S. 77.

¹⁷⁰ Das Kapitel trägt den Namen: «Dass die Hexen-Hebammen die Empfängnis im Mutterleibe auf verschiedene Weisen verhindern, auch Fehlgeburten bewirken, und, wenn sie es nicht tun, die Neugeborenen den Dämonen opfern, elfte Frage.» Die neueste deutsche Übersetzung des Hexenhammers: Günter Jerouschek, Wolfgang Behringer (Hg.), Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer. Malleus maleficarum, München 2000, S. 286–288 und 472–482.

Raron, Michael Camelli, zwischen 1570 und 1592 unter anderem aus der Ferne eine Kuh und durch Manipulation ein Kind. Camelli wird in einer Zeugenaussage von Hans Andres erwähnt, der berichtet, dass er umgehend nach Raron geeilt sei, nachdem die Kuh seines Schwagers erkrankt war. Dort habe er um die Hilfe des Kaplans gebeten, die er auch erhalten habe. Als es der Kuh wieder besser ging, habe Camelli ihm mitgeteilt, er solle nicht die beiden üblichen Frauen verdächtigen, denn diese würden dieses Mal keine Schuld tragen. Eine andere Frau namens Anna Furrer sei zur Verantwortung zu ziehen. Der Kaplan mahnte ihn vor dieser Frau. Auf Anraten des Kaplans habe er die Kuh vorsichtshalber schlachten lassen.¹⁷¹

Auch im Prozess gegen Eva Michlig aus Baltschieder ist die Rede davon. 172 Nachdem sie aufgrund von Vorwürfen des Diebstahls und des Schadenzaubers gefangen gesetzt worden war, kam es nicht zur Anklage wegen Hexerei. Die meisten der vernommenen Zeugen konnten keine genauen Angaben zum Vorwurf der Hexerei machen und letzteren Verdacht damit auch nicht bestätigen. Der Hauptankläger Caspar Thöler gab zu Protokoll, dass sie ihm und weiteren Personen Schaden zugefügt habe: «Ime sei gar nit bewüsst, vorbehalten, das die ehrende man Anthoni Schuomacher, Hans Bünder, Christan Thöler, Anthoni Venetz, Anthoni Heinen, denen etwas ellendts zuegfallen, ime züger gsagt, si deren schaden zwiffel tragen uff Michligs wyb, die seig daran schuldig. Siner person halber wüss er nit, noch in über mehr nit wüssend.»¹⁷³ Der Zeuge Christan Thöler berichtete weiter, er habe einst mit Stefan Michlig, dem Ehemann von Eva, Brotteig angesetzt. Auch Eva Michlig sei dabei gewesen. Plötzlich seien rote Ameisen an seinen Füssen nach oben gekrochen, «die ihn fest bseichten». 174 Obwohl er sofort ins Freie gelaufen sei, seine Kleidung ausgezogen und sich gewaschen habe, seien die Schmerzen immer stärker und der Juckreiz immer grösser geworden. Eva Michlig habe ihn daraufhin behandelt. Eine Stunde später seien die Schmerzen verschwunden gewesen. Daraufhin-die Quelle gibt keine genaue Auskunft über die verstrichene Zeitspanne – traten unerträgliche Schmerzen an seiner Hüfte auf, weshalb er sieben Wochen im Bett zubringen musste und nur selten mit Hilfe eines Stocks aufstehen konnte. Als keine Besserung eintreten wollte, habe er den Pfarrer von Leuk um Hilfe gebeten, der ihn über die Ameisen aufklärte. Auch behandelte er ihn nochmals, doch auf andere Art und Weise, als dies Eva Michlig getan habe.

¹⁷¹ Siehe dazu Hans Steffen (Anm. 10), S. 79.

¹⁷² Ders. (Anm. 9), S. 83-86.

¹⁷³ Ebd., S. 83.

¹⁷⁴ Ebd., S. 84.

Hier manifestiert sich ein wichtiges Unterscheidungskriterium zweier Gruppen von Heilkundigen: 175 diejenigen, die des Lesens und des Schreibens mächtig waren, die Litterati, und diejenigen, die dieser Fähigkeiten entbehrten, die Illiterati. Zur ersten Gruppe gehörten Pfarrer und andere Geistliche, Ratsherren und Gebildete, die sich auch über gelehrte Schriften mit der Heilkunde auseinandersetzen konnten. Zur zweiten Gruppe, jener der «magischen Volkskultur», ¹⁷⁶ gehörten etwa Kräuterfrauen, Hebammen und weitere Personen, die sich auf der Grundlage von mündlich tradiertem Wissen um den kurativen Bereich bemühten. Dabei gestalteten sich die Grenzen zum Bereich der Magie fliessend, was wiederum keine strikte Trennung zwischen Heilern und Zauberern oder Hexern erlaubt und den Widerstand der etablierten religiösen Autoritäten, die für sich die Deutungshoheit in diesem Bereich reklamierten, nach sich zog. Anprangerungen durch Geistliche waren deshalb gang und gäbe, wie unter anderem der Fall von Eva Michlig belegt. Erst nachdem Christan Thöler den Pfarrer besucht hatte, beschuldigte er Eva als Hexe. Auch die Vermutung, die Schmerzen im Beckenbereich könnten von der Behandlung Evas herführen, wurden erst nach diesem Besuch geäussert. Nachdem die Anschuldigungen erhoben waren, scheint Eva Michlig für weitere Begebenheiten konsequent verantwortlich gemacht worden zu sein. Ein Beispiel: Als das Liebesleben von Christan Thöler und seiner Frau nach dieser Begebenheit nicht mehr wie gewünscht vor sich ging - er «keine Liebe gegen synem wyb trüege, sonders sich mit ihr verfeindete»¹⁷⁷ – wurde Eva als Schuldige bezeichnet. Die Frau von Christan Thöler schlug sie mit einem Prügelstock, woraufhin sich die Beziehung zwischen den Eheleuten wieder verbessert haben soll.

Als weiterer Zeuge wusste Anton Schuomacher folgendes Ereignis zu berichten, bei dem ein Pfarrer ebenfalls eine Rolle spielte: Die Tochter seines Freundes Hans Bünder sei krank geworden. Eine Geschwulst habe sich gebildet, «da sey er zuem kilchherr gan Leügk gangen, und letstlich erguetet. Trage Bünder dessin uff die Michels wyb ein zwiffel». ¹⁷⁸ Auch hier wird der Priester als guter Heiler dargestellt. Hingegen wird Eva Michlig als schuldige Person identifiziert. So kam es wiederholt zu neuen Anschuldigungen durch Freunde Schuomachers und Thölers sowie durch weitere Personen, die ähnliche Geschichten zu berichten wussten: «Sölt sich hüeten, meldete damit niemants, doch wol zmerckhen gebe, das uff Michligs wyb gedüttet wurde.» ¹⁷⁹ Hans Äscher gab etwa von sich, er «habe ein bösen zwiffel uff Michligs wyb. Si seige nit gerächt, dan, welche mit ir etwas zepels

¹⁷⁵ Wolfgang Behringer (Anm. 62), S. 1: Wolfgang Behringer unterscheidet zwei Gruppen von Heilkundigen.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Hans Steffen (Anm. 9), S. 84.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd.

ghept, denen seig auch glich darnach etwas ellendts begegnet». 180 Die Aussagen weisen alle ein identisches Muster auf: viele Personen ersuchten Eva Michlig zunächst um Rat in Gesundheitsfragen. Erst als einige Behandlungen nicht den erwünschten Erfolg zeigten und der Pfarrer von Leuk sie aufgrund ihrer Tätigkeiten als Hexe diskreditierte, schwand das Ansehen in der Bevölkerung und Anschuldigungen wegen Hexerei und Schadenzauber begannen zu kursieren. Der Fall Eva Michlig stellt ein Paradebeispiel dafür dar, wie heilkundige Frauen unter Hexereiverdacht geraten konnten, manifestiert sich hier doch sehr deutlich eine Kluft zwischen religiösen Instanzen mit legitimen Kompetenzen und der Vertreterin einer magischen Volkskultur. In seiner Funktion als Verleumder spielte der Pfarrer eine tragende Rolle in der Denunziation der Eva Michlig, die zuvor erfolgreich in der Heilkunst tätig war, wie etwa die Aussage von Anton Schuomacher belegt, der zugab, «sy könne mer wan rächt». 181 Ungeachtet dessen wurde ihr nun wiederholt die Ausübung von Schadenzauber unterstellt: so soll sie nicht nur für die Impotenz von Christan Thöler verantwortlich gewesen sein, sondern auch Leute vergiftet und Krankheiten verursacht haben. Dabei änderte sich das zunächst positive, wenn auch teils von Furcht geprägte Verhältnis der Menschen zur Heilerin erst, als die gewünschte Wirkung ausblieb.

Über Anna Furrer, die vom Geistlichen Michael Camelli als Hexe beschuldigt wurde, schieden sich die Geister. Ein Teil der Bevölkerung hätte sie gerne verurteilt gesehen, der andere Teil wollte sie geduldet wissen. Das ihr unterstellte Delikt der Vergiftung wurde bis zum 16. Jahrhundert den als Hexen bezichtigten Personen vorgeworfen, welche die schädigenden Salben und Pulver selbst herstellten. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersuchten Quellen berichten nun aber meist von der Übergabe durch den Teufel. Allerdings hatten die Angeklagten sodann das Gift in Speisen und Getränke zu mischen, welche die zu schädigende Person zu sich nahm. Oftmals waren es Milch, Honig, Wein oder Ähnliches. Zudem sah der frühneuzeitliche Mensch den Einsatz von Gift gemäss Definition von Hieronymus Cardano grundsätzlich stark an eine dämonische Vermittlung gekoppelt. 182

Weitere mögliche Beziehungen zwischen Anklägern und Angeklagten werden in den überlieferten Quellen vermerkt. So spricht Agnes Blantscho von einer Synagoge, die abgehalten wurde, als sie Vieh für Auftraggeber hütete. Die Prozessakten verzeichnen, dass sie für den Tod mehrerer Kühe und weiterer Tiere dieser Personen verantwortlich gemacht wurde. In den meisten Fällen wurde dies auf

¹⁸⁰ Ebd., S. 85.

¹⁸¹ Ebd., S. 84.

¹⁸² Siehe hierzu Esther Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern 1983, S. 357–364.

eine Vergiftung mit Salben oder Pulver zurückgeführt. Zum Teil wurde im Prozessprotokoll festgehalten, dass die Tiere noch auf der Weide verendeten: «ein rotte ku mitt des pulvers uffem Rucken gesayett, welches es ihr selbst abgleckett unnd aldo in der matten tot bliben». ¹⁸³ Dies scheint insofern wichtig, als viele angebliche Vergiftungen im Stall erfolgten, wo die Tiere unbeaufsichtigt waren. Starb ein Tier jedoch unter Aufsicht einer Person, bezichtigte der Auftraggeber nicht selten diesen Hirten.

6.4 Die Verbreitung von Gerüchten

Einer der Gründe für die umfassenden Befragungen in der Region Visp waren, wie die Akten behaupten, Gerüchte, Klagen und Anschuldigungen – das «Geschrey» des Volkes, das angeblich derart allgegenwärtig war, dass sich die Obrigkeiten gezwungen sahen, etwas zu unternehmen. Hinzu kam, dass die Kastläne verpflichtet waren, bei Offizialdelikten eine Untersuchung einzuleiten. Im Rahmen der Kampagne von Visp wurden gegen 29 Personen Verdächtigungen geäussert, die mit Hexerei in Verbindung stehen.

Einmal in Umlauf gebracht, entwickelte die Verbreitung von Gerüchten eine eigene Dynamik. Innert kürzester Frist bildete sich oftmals, wie auch im Fall von Eva Michlig, ein dichtes Geflecht von Anschuldigungen. In den Chor der Denunzianten stimmten schliesslich auch unbeteiligte Personen mit ein und steuerten Informationen bei, die sie aus zweiter oder dritter Hand aufgeschnappt hatten. Auch diese Aussagen fanden Berücksichtigung, etwa auch mit Blick auf die in der Verordnung von 1428 festgesetzten Regel, dass wenn fünf bis zehn Personen einen Verdacht äusserten, Angeschuldigte zu verhaften und zu foltern seien. So kam es nicht selten zur Wiederholung desselben Gerüchtes mit fatalem Ausgang für die verdächtigen Personen, denen Gefangennahme, Folter und Tod drohten. Mit Ausnahme des Falls von Eva Michlig, bei dem wohl der Pfarrer als Urheber der Gerüchte bezeichnet werden kann, ist es meist nicht möglich, den Ursprung der Anschuldigungen zu ermitteln. Gesichert scheint, dass Gerüchte mit ihrer wellenartigen Ausbreitung Furcht und Beunruhigung innerhalb der Gesellschaft auslösten, was wiederum den Obrigkeiten einen Handlungsdruck auferlegte.

Wellenartig verbreiteten sich zudem auch die unter der Folter erpressten geständnisse angeblicher Hexen. Da das Gericht besonderen Wert auf die Ermittlung weiterer Mitschuldiger legte und entsprechende Fragen formulierte, benannten die meisten Gefolterten tatsächlich weitere Personen, die ihrerseits unter Folter weitere Personen bezichtigten. Es entwickelte sich ein Flächenbrand von Anschul-

183 ABS 245/5/11, S. 1.

digungen und Verleumdungen, bis die Zahl der verdächtigen und verdächtigten Personen bisweilen kaum mehr überschaubar war.

Unter der Folter wurden höchst unterschiedliche Personen als Mitwisser und Hexen bezeichnet. Als eine gewisse Frau Margelisch, genannt «Mergigia», der Hexerei verdächtigt wurde und dies vernahm, drohte sie: «Muss ich dran, so müssen noch etliche mehr dran.»¹⁸⁴ Diese Androhung setzte sie schliesslich auch tatsächlich in die Tat um. 1629 wurden in Mörel acht Frauen wegen Hexerei zum Tode verurteilt. Sowohl in diesem wie auch in weiteren Fällen muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den unter der Folter denunzierten Personen sehr oft um persönliche Feinde oder missliebige Nachbarn der Verdächtigten handelte, welche ihrerseits Beschuldigungen gegen die angebliche Hexe geäussert hatten. Vor der Hinrichtung nahmen sie auf diesem Weg Rache für das Erlittene.

7 Weitere Aspekte

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorgenommene Thematisierung unterschiedlicher Aspekte, die einen Hexenprozess charakterisierten, ist insofern schwierig auszuführen, als die Übergänge zwischen den Bereichen sich oftmals fliessend gestalten und viele verschiedene Faktoren nicht eindeutig einem spezifischen Gebiet zugewiesen werden können. Weitere, in den analysierten Quellen nicht fassbare Phänomene prägen die frühneuzeitlichen Hexereiprozesse. Aus den bis anhin nicht abgehandelten, relevanten Aspekten sollen im Folgenden zwei wichtige herausgegriffen werden.

7.1 Finanzielle Aspekte

Eine Rolle bei der Lancierung von Prozessen spielten finanzielle Aspekte. Einerseits erweist sich oftmals die wirtschaftliche Situation der Angeklagten als wichtig. Viele angeklagte oder beschuldigte Personen in den untersuchten Akten waren Frauen, die wirtschaftlich mehr schlecht als recht lebten. Kleinere Delikte, um sich über Wasser zu halten, lagen nicht fern. Eine solche Notlage brachte zudem eine gewisse Schutzlosigkeit mit sich, was bald zu Verdächtigungen führte. Dass grundsätzlich mehr Frauen als Männer der Hexerei bezichtigt und in den meisten Gebieten Westeuropas in viel grösserer Zahl hingerichtet wurden, ist unter anderem auf Werke wie den Hexenhammer sowie auf misogyne Theologica zurückzuführen, die Frauen als anfälliger für das Verbrechen der Hexerei darstellen: «An-

184 Peter Arnold (Anm. 2), S. 98.

dere führen noch andere Gründe an, weshalb sich die Weiber in größerer Zahl als die Männer abergläubisch zeigen; und zwar sagen sie, daß es drei Gründe seien: der erste ist der, daß sie leichtgläubig sind; und weil der Dämon hauptsächlich den Glauben zu verderben sucht, deshalb sucht er lieber diese auf. Daher auch Prediger 13: Wer schnell glaubt, ist zu leicht im Herzen und wird gemindert werden. Der zweite Grund ist, weil sie von Natur wegen der Flüssigkeit ihrer Komplexion leichter zu beeinflussen sind zur Aufnahme von Eingebungen durch den Eindruck gesonderter Geister; infolge dieser Komplexion sind viele, wenn sie sie gut anwenden, gut; wenn schlecht, um so schlechter. – Der dritte Grund ist, daß ihre Zunge schlüpfrig ist, und sie das, was sie durch schlechte Kunst erfahren, ihren Genossinnen kaum verheimlichen können und sich heimlich, da sie keine Kräfte haben, leicht durch Hexenwerke zu rächen suchen.»

Ein weiterer finanzieller Aspekt, der bereits angesprochen wurde, sind die sich bietenden lukrativen Bereicherungsmöglichkeiten für das Gerichtspersonal, wenn begüterte Personen sich vor Gericht zu verantworten hatten. Nicht nur bei einem Todesurteil hatten diese Angeklagten mit ihrem Vermögen für die Prozesskosten und die Entlohnung aller möglichen Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Prozess zu tun hatten, aufzukommen. Im Fall von Marti Heintzen kassierte man zur Deckung der Gerichtskosten über 300 Pfund. Darüber hinaus wurde ein grosser Teil seines Grundbesitzes zur Begleichung der Gerichtskosten amtlich geschätzt: «Doselbsten hand die ersamen, wysen castlan Peter Anden Bülen, m[eyer] Niclaus Anden Bülen, gemelter Anthony Brynlen, Hans Anden Bülen mässen, by ihren vorgethanen eyden folgende schatzung gethan, namlich der stuk matten im Bach im Milistutz unnd das acherli obenfir, die beide samen sind am mäs - 5 - fischi, die sind geschetzt worden 252 lib [Pfund]. Item ein stukli acher am Fält, 5 vierteill sindt gewirdiget fir 80 lib. Item ein fischi acher an diese - 5 - viertheilen fir sechtzig lib.»¹⁸⁶ Grundgüter im Wert von fast 400 Pfund kamen auf diesem Weg zusammen, weshalb sich die Gerichtskosten auf mindestens 700 Pfund beliefen. Da die Quelle fragmentarisch überliefert ist, bleiben jedoch sowohl Ausführung des Urteils als auch Fortgang des Falles ungewiss. Zusätzliche Kosten sind aber kaum von der Hand zu weisen. Dass derart hohe Prozesskosten nicht unüblich waren, zeigt eine Aussage in den Protokollen aus dem Bezirksarchiv Mörel, wo vermerkt wurde: «Hans Gerolds Kinder sollen zahlen minen Herren und dem Richter 500 Pfund und bilige Kosten. Von den fahrenden Gut soll der Meyer empfangen die beste Kuh, den besten Hafen und das beste Kessy.» Der Jahreslohn eines Knechtes belief sich im Vergleich dazu auf ungefähr 40 Pfund. 187

¹⁸⁵ Günter Jerouschek, Wolfgang Behringer (Anm. 170), S. 224ff. 186 StoA, Nr. 1671, S. 19.

Die Höhe der Prozesskosten und die Entlohnung des Gerichtspersonals waren vermutlich abhängig von der finanziellen Situation und gesellschaftlichen Stellung der verurteilten Person und ihres Umfelds. Und Bereicherungsmöglichkeiten wurden selbst dann, wenn eine Person wie Simon Huoter freigesprochen wurde, in hohem Masse ausgeschöpft. Finanzielle Motivationen dürften damit die von einigen Meiern und Kastlänen während ihrer Amtszeit in ungewöhnlich grosser Zahl und systematisch durchgeführten Hexenverfolgungen und Inquisitionen mitverursacht haben.

Ein allfälliger Rechtsbeistand, wie ihn die Verordnung von 1428 jedem Angeklagten zugestand, war damit am ehesten für diejenigen Personen erschwinglich, die sich diesen Luxus auch leisten konnten. Oftmals bestand einzig die Möglichkeit, dass Fürsprecher sich während der Verhöre für den Angeklagten einsetzten – auch finanziell – und etwa ein Todesurteil verhinderten. Jedenfalls wird in keinem der untersuchten Oberwalliser Prozesse ein juristischer Rechtsbeistand erwähnt.

7.2 Klimatisch-meteorologische Aspekte

Die neuere Hexenforschung verweist immer wieder auf die Bedeutung von klimatischen und meteorologischen Prozessen auf die systematischen Wellen von Hexenverfolgungen. Auch für das Oberwallis entstand unlängst eine kleinere Untersuchung zum Einfluss des Klimawandels auf die Hexenverfolgungen zwischen 1565 und 1630. Die darin aufgestellten Thesen sollen anhand der vorliegenden Quellen überprüft werden.

Eine erste These beschäftigt sich mit der Periode des Kälteeinbruchs zwischen 1565 und 1630, welche gehäuft Hexenprozesse mit sich brachte. Die betrachteten Quellen liefern jedoch keine expliziten Bemerkungen oder Hinweise zu diesen langfristigen klimatischen Prozessen.

Es fällt jedoch auf, dass etwa im Drittel Mörel für den Zeitraum nach 1630 keine Dokumente oder Protokolle zu Hexenverfolgungen mehr überliefert sind. Es scheint wahrscheinlich, dass es tatsächlich nicht mehr zu Hexenprozessen kam. Peter Arnold vermerkt dazu: «Wenigstens finden wir in den Archiven von ihm [dem Hexenwahn] keine Spur mehr. Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass nur die Akten verlorengingen, denn in anderen Sachen sind die Gerichtsprotokol-

¹⁸⁸ Es sei hier stellvertretend auf eine Untersuchung hingewiesen: *Christian Pfister*, Climatic Extremes, Recurrent Crisis and Witch Hunts. Strategies of European Societies in Coping with Exogenous Shocks in the Late Sixteenth und Early Seventeenth Centuries, in: The Medieval History Journal 10/1–2 (2007), S. 33–73.

¹⁸⁹ Hans Steffen (Anm. 1), S. 214-219.

le aus dieser Zeit noch reichlich vorhanden.»¹⁹⁰ Insgesamt kann die klimatische Baisse zumindest nicht als unmittelbarer, von den Zeitgenossen wahrgenommener Auslöser der betrachteten Hexenverfolgungen und -prozesse in den Quellen nachgewiesen werden.

Anders gestaltet sich die Sachlage bei kurzfristigen klimatischen Extremereignissen und Wetteranomalien, die gemäss Steffen nicht selten Vorwürfe von Wetterzauber nach sich zogen. Diese zweite These kann denn auch über die untersuchten Quellen gestützt werden. Ursula Becher wurde etwa vorgeworfen eine Überschwemmung verursacht zu haben, indem sie mit der Hand Wasser ans Ufer des Baches schöpfte. Einen Steinhagel soll sie zwar nicht selbst ausgelöst haben, doch habe ihre Einwilligung zum Schaden beigetragen.

Ähnliche Vorwürfe und Anschuldigungen finden sich in vielen weiteren Prozessen. Meist handelte es sich um das Auslösen von Lawinen, Erdrutschen und Überschwemmungen und Hagel. Chronologisch und geografisch begrenzte Wetteranomalien werden damit sehr häufig dem Wirken von Hexen zugeschrieben und als Schaden- oder Wetterzauber klassifiziert. Hingegen wurden langfristige Klimaprozesse von den Zeitgenossen kaum erkannt. Ob sie ungeachtet dessen einen Einfluss auf die Hexenverfolgung nahmen, konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden. Dazu wären längere Datenreihen lokaler und regionaler Klimaentwicklung und Wetterereignissen notwendig.

8 Fazit

Systematische Hexenverfolgungen setzten im Oberwallis 1428 mit der vom Landrat erlassenen Verordnung ein. Zuvor sind zwischen 1420 und 1428 vereinzelt Fälle von Hexenverfolgungen und -prozessen in diesem Gebiet bekannt. In einigen Territorien, etwa im Drittel Mörel, stellte die Verordnung nachweislich eine Art Katalysator für Hexenprozesse dar. Wie der Bericht des Chronisten Hans Fründ belegt, wurde nach der Verabschiedung dieser Verordnung auch im Haupttal des Wallis – die Seitentäler nicht miteingeschlossen – in anderthalb Jahren über 200 Personen wegen Hexerei hingerichtet.¹⁹¹ Nachfolgend kam es immer wieder zu Hexenverfolgungswellen, etwa zwischen 1620 und 1629 in Mörel, wo nach Prozessen Dutzende Hinrichtungen vollzogen wurden. Ihren Höhepunkt fanden die Verfolgungen im Oberwallis um das Jahr 1600 herum; dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Grausamkeit. Erschreckend scheint zudem die Selbstver-

¹⁹⁰ Peter Arnold (Anm. 2), S. 101.

¹⁹¹ Siehe dazu Georg Modestin, «Von den hexen, so in Wallis verbrant wurdent». Eine wieder entdeckte Handschrift mit dem Bericht des Chronisten Hans Fründ über eine Hexenverfolgung im Wallis (1428), in: Vallesia LX (2005), S. 399–409.

ständlichkeit, mit der Menschen denunziert, gefoltert und hingerichtet wurden. Der Verordnung von 1428 folgte nicht zuletzt aus diesen Gründen im Jahr 1633 ein neues Regelwerk, das den häufig praktizierten missbräuchlichen Einsatz der Folter in Hexenprozessen einschränken sollte. Die letzten Prozesse fanden im Oberwallis 1678 in Leuk, im Unterwallis 1730 in Bagnes statt.

Es gibt keinen Prototyp des Hexenprozesses im Oberwallis. Obwohl die Prozessabläufe sich oftmals ähneln, lassen sich auch viele grundlegende Unterschiede feststellen. Die Motivationen und Gründe für die Hexenverfolgung und die -prozesse sind entsprechend zahlreich und vielfältig.

Ein wichtiger Grund bestand im Aberglauben der Bevölkerung. Himmel und Hölle, Gott und der Teufel stellten keine abstrakten Gebilde dar, sondern nahmen unmittelbar Einfluss auf die Geschehnisse im Diesseits. Plötzliche Todesfälle, Erkrankungen, klimatische Prozesse, Ernteausfälle und weitere nicht erklärbare Phänomene und Begebenheiten wurden entweder als Strafe Gottes, als Werke des Teufels oder dann als Missetaten von Hexen gedeutet. Hexen und Hexenmeistern als menschliche Werkzeuge des Teufels wurde eine enorme Macht zugeschrieben. Doch nicht nur Schaden an Menschen, Vieh, Gut und der Ernte, sondern auch unsittliches Verhalten, Gotteslästerung und Zauberei wurde den Hexen vorgeworfen. Vor dem Hintergrund der gegebenen geografischen und klimatischen Verhältnisse kam es im frühneuzeitlichen Oberwallis gehäuft zu Anschuldigungen mit Bezügen zu Lawinen, Erdrutschen und Überschwemmungen, die als Hexerei und Schadenzauber interpretiert wurden. Viele der analysierten Quellen erwähnen eine Beeinflussung des Wetters oder die Herbeiführung von Naturkatastrophen als Teil der Anklage.

Daneben zeitigte die religiöse Situation Rückwirkungen auf die Art und die Häufigkeit von Hexenverfolgungen. In der Zeit, als sich die Anhänger von Reformation und Gegenreformation im Wallis bekämpften, erhielten die Sittenkontrolle und die Bekämpfung der Lasterhaftigkeit einen hohen Stellenwert. Die Ausrottung von Ketzerei und Hexerei wurde zu diesem Bereich gezählt. Die Vertreter der katholischen Kirche zeigten sich bestrebt, der von der Reformation aufgestellten Sittenstrenge in nichts nachzustehen. In diesen Kontext sind die Inquisitionen und grossangelegten Befragungen ebenfalls einzuordnen. Wurde eine Person mehrfach und nachdrücklich der Unsitte oder Hexerei beschuldigt, hatte dies in jedem Fall zumindest Folter und meist auch das Todesurteil zur Folge.

Ohne wiederholte Denunziationen aus der Bevölkerung kam es nicht zu Verfahren und Verurteilungen. Die Verfolgungen von Hexen im Oberwallis manifestierten deshalb auch ein Bedürfnis der Menschen. In diesem Sinne stellten die Hexenprozesse ein gesellschaftliches Ventil dar. Nur in seltenen Fällen profilierten sich dagegen Vertreter der regierenden Kreise über Hexenprozesse, ohne dass ein Druck von Seiten der Bevölkerung bestand. Die wenigen Fälle, in denen Einzelpersonen auf eigene Faust eine Hexenverfolgung initiierten, erforderten vor dem

Hintergrund der bestehenden Gesetze wiederum Erhebungen in der Bevölkerung, um einen Prozess zu starten.

Die Inquisitionen und Befragungen wurden auf die ausdrückliche Veranlassung der Kastläne oder Meier als zuständige Richter in den Zenden durchgeführt, wobei neben den bereits erwähnten Gründen persönliche oder politische Motivationen zusätzlich tragend sein konnten. Auch Zeugen, wie etwa der Priester Michael Camelli, handelten nicht auf Befehl hin, sondern aus rein egoistischen Zielsetzungen heraus. Seine Verleumdungen und Hexereibezichtigungen dienten in erster Linie der persönlichen Profilierung innerhalb der Pfarrei. Da er selbst als Heiler tätig war, stellten die von ihm bezichtigten, ebenfalls im kurativen Bereich tätigen Frauen, eine veritable Konkurrenz dar. Hexenverfolgungen und -prozesse, ob nun von persönlicher oder institutioneller Warte aus betrachtet, boten ein ideales Mittel zum Gewinn von Kontrolle und Macht.

Die Anwendung von Zauberei und Magie war, wie oben aufgeführtes Beispiel verdeutlicht, nicht grundsätzlich verpönt. Bei Krankheit oder nach einer schlechten Ernte wurde oftmals die Hilfe von Heilkundigen und Personen mit angeblich magischen Fähigkeiten aufgesucht. Bestand jedoch der Verdacht eines Schadenzaubers, wurde dieser einhellig auf böse Kräfte zurückgeführt. Dazu zählten nicht nur Diebstahl oder die Vergiftung von Vieh, die Zerstörung von Ernten und die Schädigung von Personen, sondern auch Wettermanipulationen, die Herbeiführung von Lawinen und Erdrutschen oder der Ehebruch. Dies führt zu einem weiteren unterschwelligen Grund der Hexenverfolgungen, dem Wunsch des Menschen nach einer Personifizierung des Bösen und Unheilvollen. Erst dieser Schritt ermöglichte Sühne, Vergeltung und Rache, denn der Teufel oder gar Gott konnten im Gegensatz zu den Hexen nicht bestraft werden.

Ein weiterer Grund für die Hexenverfolgungen und -prozesse im Oberwallis um 1600 liegt in den vagen und sehr breit auslegbaren gesetzlichen Vorgaben. Verfahrensfördernd wirkte sich nicht nur aus, dass die Gesetze Richtern und Beisitzern eine persönliche Bereicherung ermöglichten, sondern auch, dass bereits die Anschuldigungen einiger weniger Personen ausreichten, um überhaupt eine Inquisition und einen Prozess auszulösen. Der Hexenprozess bot damit ein probates Mittel, um politische und persönliche Feinde oder gesellschaftliche Störenfriede aus dem Weg zu schaffen und lokale Konflikte zu lösen. Unter der Folter gaben die meisten Beschuldigten auch nicht begangene Taten bereitwillig zu. Nur im Falle einer standhaften Leugnung aller Taten, der Unterstützung einflussreicher Fürsprecher und der Kostenübernahme waren Strafmilderung oder ein Freispruch möglich.

Die sich über Zeugeneinvernahmen und Verhöre ergebenden Anklagepunkte wichen oftmals von den im Prozess abschliessend verhandelten Delikte ab. Es finden sich viele zusätzliche oder modifizierte Informationen, deren Einstreuung oder Instrumentalisierung wohl auch dazu diente, den konkreten Bezug zum De-

likt der Hexerei herzustellen. So wurden die Vorwürfe der Gotteslästerung, des Teufelspaktes, der Verwandlung in Tiere, der Teilnahme an Synagogen und Ähnliches von der Bevölkerung nur selten vorgebracht. Erst die Prozessakten führen diese Vergehen als tragenden Bestandteil der Anklage. Oftmals wurde das Geständnis solcher Taten mittels Suggestivfragen unter Folter erzwungen. Es finden sich deshalb in den untersuchten Oberwalliser Akten zu den Zeugeneinvernahmen nur sehr wenige Aussagen über allfällige Rituale, Zauberformen und kultische Bräuche. So wird etwa vereinzelt die Anwesenheit von schwarzen Katzen oder Hunden erwähnt.

Erstaunlich scheint überdies, dass den meisten verurteilten Hexen nicht mangelnde Religiosität vorgeworfen wurde. Auch wurden die Angeklagten nicht zu ihrem Glauben und ihrer Frömmigkeit befragt. So stellt die einzige ermittelte Tat, die diesem Themenbereich zuzuordnen ist, das von einem jungen Mann aus dem Saastal gestandene Urinieren in den Weihwasserkessel dar, 192 wobei die Hintergründe im Dunkeln bleiben.

Immer wieder weist die Hexenforschung auf die steigende Zahl von Hexenprozessen während Krisenzeiten, etwa Agrarkrisen, Pestwellen, Hungersnöten, hin. Gewiss trugen die klimatischen Verhältnisse, die Religionswirren und das politische Gerangel um die Unabhängigkeit der Zenden zumindest zu krisenhaften Zuständen bei. Wenn auch nicht explizit von einer eigentlichen Krisenzeit gesprochen werden kann, dann zumindest von angespannten politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnissen, die wiederum Hexenprozesse begünstigten.

Mit Blick auf den Einzelprozess als weitaus bestimmender als diese makrohistorischen Phänomene erwiesen sich lokale Krisenherde – etwa wirtschaftliche Notstände nach Umweltkatastrophen – in der Dorfschaft, im Weiler oder in der Talschaft. Trafen solche Ereignisse ein, wurden oftmals Schuldige gesucht und auch gefunden. Dabei richteten sich die Anschuldigungen nicht auf einzelne Bevölkerungsgruppen, sondern konnten grundsätzlich jeden treffen.

Bei Hexenprozessen handelte es sich um eine standardisierte Verfahrensform, die nach einem wiederkehrenden Muster ablief. Auch wurden dieselben Folterwerkzeuge benutzt und ähnliche, aus Katalogen oder Interrogatorien bezogene Fragen gestellt. In diesem Punkt weisen alle untersuchten Prozesse eine frappante Gemeinsamkeit auf. Das Verfahren stützte sich auf die Verordnungen von 1428, die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532 sowie teils auch auf gelehrte Schriften wie den Hexenhammer. Die dämonologischen Konzepte wurden von den Richtern und Geschworenen hinzugezogen, um ihre Argumentation zu stützen. Auch in diesem Bereich erweisen sich aber falltypische Unterschiede, etwa die soziale Herkunft des Angeklagten oder das Wirken von Fürsprechern, als entscheidend.

Neben den jeweils bestehenden Voraussetzungen bestimmte auch das Verhalten des Angeklagten die Dauer des Gerichtsprozesses, die zwischen zwei Tagen und einem Monat variierte.

Die Oberwalliser Gemeinde- und Pfarrarchive böten gewiss weitere Quellen zur Thematik der Verfolgung und Verurteilung von Hexen in den frühneuzeitlichen Zenden. Darüber hinaus hat die neu lancierte Forschung der Schweiz – vor allem der Romandie – während der letzten Jahre gezeigt, dass über die Erschliessung bisher unbearbeiteter Quellen neue Ansätze entwickelt und in deren Gefolge auch neue Fragestellungen an bereits erschlossenes Quellenmaterial gerichtet werden können. Über eine umsichtige und breit gefächerte Analyse der Umstände von Hexenverfolgungen und -prozessen können auf diesem Weg wertvolle Rückschlüsse zu sozialen, konfessionellen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen gewonnen werden. Künftige Forschungen sollten jedoch nicht nur den historischen Blickwinkel betrachten, sondern ethnologische, psychologische, theologische oder rechtshistorische Fragestellungen interdisziplinär in eine umfassende Betrachtung der Thematik miteinbeziehen.